20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen im Bereich des „Gewerbegebiets Am Stadtgraben“

Eingegangene Anregungen, Bedenken etc. aus der Öffentlichkeit

bezüglich der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Zeitraum: 16.08.2021 - 17.09.2021)

(Beratungsfolge Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage)

Nr.	Anregungen und Bedenken Bürger(in)	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag
	I. Öffentlichkeit/ Bürger gem. § 3 (2) BauGB	
1	Einwendung 1 vom 15.09.2021, Anlieger/Anliegerin Kleines Moor Ich habe bereits mit Schreiben vom 28.06.2020 Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen vorgebracht. Die folgenden Ausführungen vertiefen und ergänzen mein bisheriges Vorbringen, an dem ich selbstverständlich im Übrigen festhalte. 1. Erforderlichkeit einer Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet Der neu aufgestellte Flächennutzungsplan der Stadt Borgholzhausen ist erstmals am 03.12.1974 bekannt gemacht worden. Gemäß der Homepage der Stadt erfolgte im Februar 2002 eine Neuzeichnung des Flächennutzungsplans durch das Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung R. Nagelmann und D. Tischmann in Rheda-Wiedenbrück. Die Neufassung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB habe die 1. bis 7. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst. Seitdem sei der Flächennutzungsplan „aufgrund konkreter Planungsabsichten in Teilbereichen geändert“ worden. Die bislang letzte Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Mai 2019 „in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung“ durch das Büro Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbB aus Anlass der Ausweisung einer „Sonderbaufläche Photovoltaik“.	Die Einwendung vom 28.06.2020 (s. Teil II, dort Einwendung unter der lfd. Nr. 5) war weitestgehend gleichlautend zum Bebauungsplan Nr. 12.2 und zum Vorentwurf der 20. FNP-Änderung vorgetragen worden. Der Bebauungsplan Nr. 12.2 entwickelt ein neu festgesetztes Gewerbegebiet (einschl. Bestand) mit Binnenerschließung auf Grundlage der bestehenden und verbleibenden Gewerbeflächen-Darstellung im FNP. Gegenstand der 20. FNP-Änderung als vorbereitender Bauleitplanung sind jedoch ▪ eine teilweise Rücknahme der bisher am südlichen Ortsrand großflächig dargestellten gewerblichen Bauflächen (rund 4 ha) und ▪ eine Rücknahme der im Süden und Osten außerhalb geplanter Bauflächen geführten Sammelstraße. Diese Planstraße ist nunmehr für die reduzierten gewerblichen Bauflächen als Binnenerschließung vorgesehen, soll aber als Option im Nordosten weiterhin eventuelle spätere Entwicklungen im Bereich Hamlingdorf (Option Wohngebiet gemäß Regionalplan) und/oder der Fa. Bartling (Stichwort Süderweiterung) ermöglichen. Diese Rücknahmen führen zu einer deutlichen Reduzierung der bisher auf FNP-Ebene angedachten möglichen Bau- und Straßenflächen. Insofern erfolgen in dem Beratungsvorschlag für den Ausschuss für Planungs- und Bauangelegenheiten am 16.06.2021 und in Teil II der Beratungsunterlage

	Seit dem Frühjahr 2002 sind die maßgeblichen Rechtsvorschriften für die Aufstellung von Bauleitplänen mehrfach und zum Teil grundlegend geändert worden. Dazu gehören u.a. die aus § 1 Abs. 5 BauGB geltenden Vorgaben mit dem Vorrang der Innenentwicklung (S. 3) durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, die seit dem 20.09.2013 anzuwenden ist. Sie entwickelte u.a. die Vorgabe des § 1a BauGB (Bodenschutzklausel) weiter. Ungeachtet dessen hat sich gemäß den Angaben im „Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2017“ des Kreises Gütersloh der Umfang der im Stadtgebiet Borgholzhausen genutzten gewerblichen Bauflächen seit dem Jahr 2001 von 50 ha bis zum Jahr 2017 auf mindestens ca. 80 ha vergrößert (dabei ist der Versmolder „Anteil“ am IKG auf Borgholzhauser Stadtgebiet noch gar nicht berücksichtigt)! Seither hat die Stadt noch weitere Flächen für gewerbliche Zwecke überbauen lassen. Demgegenüber sind im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen ausgewiesene Bereiche am Haller Weg („Poppenburg“-Gelände) brach gefallen, ohne dass sich die Stadt um eine gewerbliche Nachnutzung dieses mit sämtlicher Infrastruktur versehenen Standorts kümmert. Stattdessen strebt sie dort nun laut den Aussagen des Bürgermeisters eine Wohnnutzung an, was der Festsetzung des Flächennutzungsplans eindeutig widerspricht. Die Stadt Borgholzhausen verhält sich widersprüchlich, wenn sie einerseits im Flächennutzungsplan diese Flächen als „gewerblich“ ausweist und andererseits – während die vorhandene Bebauung zerfällt – daraus einen parzellierten Wohnstandort entwickeln will, zuzüglich eines Parkhauses für Mitarbeiter der dreischichtig operierenden Bartling-Unternehmensgruppe ohne einen nachvollziehbaren Bedarf. Die heutigen, sehr differenzierten Vorgaben hinsichtlich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung lagen der Fassung der Neubekanntmachung aus dem Jahr 2002 ebenfalls noch nicht zugrunde. Die Stadt Borgholzhausen hat zwar ein „Klimaschutzkonzept“ beschlossen, dennoch gibt es keine systematische Betrachtung dieses Aspekts für das gesamte Stadtgebiet im Rahmen der (vorbereitenden) Bauleitplanung. Die isolierte Ausweisung einer einzelnen Sonderfläche für Photovoltaik mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2019 ist kein Beweis des Gegenteils, sondern unterstreicht eher nochmals die punktuelle Herangehensweise der Stadtplanung. Die geforderte Transformation des Energiesystems hin zur erneuerbaren Energieerzeugung führt zu einer massiven Nachfrage nach Boden für großflächige Freiflächenanlagen. Damit gibt es unbedingten Anlass, die Ausweisung von Standorten für Photovoltaik planerisch zu steuern; denn ökonomisch ist die Nutzung der Böden für PV-Freiflächenanlagen auch außerhalb der Fördervorgaben des EEG bereits heute weit lukrativer als bspw. landwirtschaftlicher Ackerbau.	für die Gesamtberatung im Rat der Stadt teilweise auch abweichende Aussagen im Vergleich zur Bebauungsplan-Beratung oder Verweise zur Klärung auf Bebauungsplan-Ebene (s. Teil II). Sofern die 20. FNP-Änderung nicht durchgeführt wird, würden im FNP bis auf Weiteres die bisherigen großflächigen Bau- und Straßenverkehrsflächen beibehalten. Als Alternative käme aus Sicht der Einwender vermutlich eine vollständige Rücknahme der Bauflächen im FNP bis auf den gewerblichen Bestand und eine Rücknahme des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 12.2 in Frage. In Teil I der Beratungsvorlage wird unter Punkt 1 dagegen dargelegt, dass die im Bebauungsplan Nr. 12.2 erfolgende stadtbezogene Entwicklung von rund 8 ha Netto-Gewerbefläche (einschl. Bestandsüberplanung) durchaus in dem von der Regionalplanung für den Planungsraum ermittelten Korridor im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans liegt. Die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und der Arbeitsplätze in der Region und vor Ort ist sowohl kommunalpolitisch als auch regionalplanerisch ein wichtiges Ziel. Der in Einwendungen bezweifelte weitere Flächenbedarf ist vor diesem Hintergrund zu bewerten. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist somit zu hinterfragen, ob die Flächenrücknahme von rund 4 ha vor diesem Hintergrund überhaupt letztlich richtig und vertretbar ist. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist festzuhalten, dass die Flächenrücknahme um ca. 4 ha Baufläche auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 als Kompromiss zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungszielen einerseits sowie den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage andererseits zu sehen ist und vor diesem Hintergrund als im Ergebnis begründet und sachgerecht bewertet wird (s. Teil I, insbesondere Punkt 1). <u>Zu 1. Erforderlichkeit einer Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet</u> Eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen soll folgerichtig erfolgen, wenn der aktuell neu aufgestellte Regionalplan die landes- und regionalplanerischen Vorgaben bzgl. Gesamtentwicklung, Umweltbelangen, Flächenpotenzialen, Standortfragen etc. konkretisiert hat. Hierfür haben die Regionalplanungsbehörde, etliche Fachbehörden etc., die Kreise und die Kommunen im Regierungsbezirk in den letzten Jahren außerordentlich umfassende Grundlagenarbeiten geleistet.

	Andererseits ergibt sich das Erfordernis für eine ganzheitliche vorbereitende Bebauungsplanung aus dem Umstand, dass – nähme die Stadt die Aussagen des Bundesverfassungsgerichtes aus dessen Klima-Beschluss vom März 2021 ernst – mit Blick auf die Belange der kommenden Generationen ermittelt werden müsste, was (z.B. in Bezug auf Photovoltaik, aber auch in anderer Hinsicht) zu tun ist, damit auch lokal den Ansprüchen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen und seiner nationalrechtlichen Ausformung genügt wird. Für die Umsetzung dieser Zielsetzung gibt es nach allgemeiner Ansicht nur ein kurzes Zeitfenster. Da die Bauleitplanung den Kommunen obliegt, verlangt dies unbedingt ein Tätigwerden der Kommune in ihrer Funktion als Ortsgesetzgeber, um zureichende planerische Voraussetzungen für die notwendige Transformation des Energiesystems zu schaffen. Darüber hinaus fehlt es bei den bisherigen, stets punktuellen Änderungsverfahren an einer systematischen Erfassung der Risiken des Klimawandels und der Erfordernisse der Klimaanpassung für das gesamte Stadtgebiet in der vorbereitenden Bauleitplanung. Das gilt namentlich für den Entwurf einer 20. Änderung des Flächennutzungsplans. Ein massives Risiko ist beispielsweise der in den vergangenen Jahren gesunkene Grundwasserspiegel. Dieser führt zusammen mit den Einträgen von Nitrat und sonstigen, im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes begrenzten Schadstoffen dazu, dass die unveränderte Nutzung der zahlreichen Hausbrunnen und „kleinen Wasserwerke“ im Stadtgebiet in Frage gestellt ist. Dieses betrifft etliche der Ortslagen der Stadt Borgholzhausen. Dabei hat die Stadt Borgholzhausen mit einem Anschlussgrad an die zentrale Wasserversorgung von maximal 70 Prozent der Einwohner bei einem landesweiten Anschlussgrad von mehr als 99 Prozent ohnehin einen massiven Handlungsbedarf! Das Absinken des Grundwasserpegels korrespondiert mit einer längeren Vegetationsperiode und einer stärkeren Verdunstung aufgrund der durch den „Klimawandel“ zunehmenden Temperaturen; für die Zukunft ist deswegen beim Grundwasser trotz womöglich zeitweise höherer Regenmengen (u.a. durch Starkregen) keine Rückkehr zur „Normalität“ früherer Jahre zu erwarten. Die überall durch Katastrophen zu beobachtende Klimakrise erfordert nach den Erkenntnissen der Fachleute unbedingt, die Klimasicherheit von Gemeinden und Städten auf ein neues Fundament zu stellen. Seit geraumer Zeit bereits ist man sich in den entsprechenden Fachkreisen und Gremien (z.B. Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser LAWA) über die dabei zu beachtenden Prinzipien einig. Und dass es nun dringend an der Zeit ist, zu handeln! Grundsätzlich sind demnach u.a. die sog. „schnellen Abflusspfade“ (also z.B. der Oberflächenabfluss und der Abfluss über Entwässerungsstrukturen) zu minimieren. Demgegenüber soll außerhalb der bebauten Gebiete der Wasserrückhalt und	Hierzu wird auf die Darlegung mit jeweiligen Verweisen in Teil I dieser Beratungsvorlage, auf die Begründung zur 20. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 12.2 und insbesondere auch auf den Regionalplan-Entwurf 2020 verwiesen. Stark vereinfacht wird in der Einwendung der Vorwurf erhoben, dass die Kommune quasi „blind“ und ohne fachliche Basis und nur punktuell betrachtet die vorliegende Planänderung durchführt. Dieses wird ausdrücklich auf Basis der o. g. Planungsgrundlagen zurückgewiesen. Zudem sind umfassende Grundlagenarbeiten etc. im Zuge der Umweltprüfung für die Bauleitplanung auch mit Blick auf die aktuellen umweltrelevanten Fragestellungen erfolgt. Als Zwischenergebnis ist danach festzuhalten, dass die Flächenrücknahme um ca. 4 ha gemäß 20. FNP-Änderung und die konkrete Baulandentwicklung der verbleibenden Gewerbeflächen im FNP durch den Bebauungsplan Nr. 12.2 sich aus diesen umfassenden Arbeitsgrundlagen ergeben, vertretbar und mit den Fachbehörden erörtert und abgestimmt worden sind. Dieses ist auch im Sinne des BauGB möglich und sachgerecht, hier insbesondere i. S. der §§ 5 – 10 BauGB. Eine Neuaufstellung des Gesamt-FNP der Stadt Borgholzhausen, der intensiv mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen abzustimmen ist, wird vor der Neuaufstellung des Regionalplans nicht für sinnvoll gehalten. Zum Poppenburg-Gelände wird nochmals auf Teil I der Beratungsvorlage und auf die Begründung zur 20. FNP-Änderung verwiesen. In dieser zentralen Innenstadtlage ist eine vollständige gewerbliche Folgenutzung weder möglich noch sinnvoll. Die Stadt Borgholzhausen verhält sich hier absolut nicht widersprüchlich, sondern nutzt die städtebaulich sinnvolle Entwicklungsperspektive in der Stadtmitte. I. Ü. ist der frühere Gewerbestandort der Fa. Poppenburg selbst auch nicht einmal 1 ha groß (ohne Parkanlage mit Wohnhäusern etc.). Die weiteren Hinweise und Aussagen zu PV-Anlagen, zur Wasserwirtschaft etc. werden zur Kenntnis genommen. Auf Teil I wird nochmals verwiesen, hier v. a. auf die Punkte 6 bis 9. Angemerkt sei, dass es grundsätzlich zunächst für sinnvoll gehalten wird, so weit wie möglich nutzbare Dachflächenpotenziale mit PV-Anlagen zu belegen, um den Druck auf landwirtschaftliche Flächen nicht noch stärker wachsen zu lassen. Hier bemüht sich die Kommune entsprechend intensiv um Projekte.

	das Speichervermögen verbessert werden, also in Flussauen, Wald- und Agrarflächen. Zugleich müssten sog. „kritische“ Infrastrukturen unter dem Aspekt der Klimasicherheit so konzipiert werden, dass sie auch in extremen Wetter- und Gefahrensituationen funktionieren. Eine explizite Berücksichtigung der kritischen Infrastrukturen in relevanten Management- und Planungsdokumenten ist daher notwendig. Dies stellt selbstverständlich nur einen Ausschnitt der kürzlich veröffentlichten, von zahlreichen Fachwissenschaftlern unterzeichneten „Fünf Prinzipien für klimasichere Kommunen und Städte“ (unter www.ufz.de, s.a. www.deutsches-klimaportal.de) dar. In der vorgesehenen 20. Änderung des Flächennutzungsplans findet nichts davon Beachtung. Im Gegenteil: durch die vorgesehene Überbauung wird der Abfluss ganz offenkundig verschärft, das Speichervermögen des bisherigen Freiraums ebenso wie die Grundwasserneubildung vermindert und das Risiko von Schäden – womöglich nicht nur im Aktenkeller des Bauamts - im Starkregenfall beträchtlich erhöht! Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat bereits 2019 eine detaillierte „Arbeitshilfe kommunales Starkregenmanagement, Hochwasserrisikomanagementplanung“ herausgegeben (unter www.lanuv.de veröffentlicht). Für Borgholzhausen steht eine Ermittlung und Bewertung der Starkregenrisiken noch immer aus, was für eine „Klimaschutzkommune“ doch erstaunt! Dabei geht es anders – beispielsweise durch Erarbeitung von Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten. Die Erstellung von Starkregenkarten ist eine Aufgabe der Kommunen. Aus den unterschiedlichsten Gründen ist es zwingend und dringend erforderlich, dass derartige Modellierungen erfolgen und dass sie in die Planungen der Flächennutzung eingebracht werden. Hochwassergefahren- und Risikokarten erfassen lediglich die Hochwasserart „Überschwemmungen durch oberirdische Gewässer und durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser“. Hochwasser aus Überflutungen durch Starkregenereignisse ist damit begrifflich davon ausgenommen. Selbstverständlich zeigt sich in der Realität, dass gerade in kleinen Einzugsgebieten meist Flusshochwasser und Überflutungen gleichzeitig auftreten. Die Hochwassergefahrenkarten zeigen gerade in kleinen Einzugsgebieten nicht das ganze Ausmaß der Gefährdung im Einzelfall. Sie stellen die Ausuferung von Wasser aus dem Gewässer dar, aber nicht den Prozess, wie das Wasser zum Gewässer gelangt. In kleinen Gebieten gehören diese beiden Prozesse aber ursächlich und zeitlich zusammen. Bei einer anderweitigen, realitätsnäheren Simulation (2D-hydraulische Starkregensimulation für eine gleiche Ereignisjährlichkeit) ließe sich erkennen, auf welchen Fließwegen das Niederschlagswasser dem Gewässer zufließt. Das können auch kleine Gräben oder sogar Rinnenstrukturen ohne Gewässer sein. Bei Nutzung der ministeriellen	Nochmals zudem zur Klarstellung: In der 20. FNP-Änderung werden ca. 4 ha Bauland sowie eine nicht mehr zu vertretende Straßentrasse außerhalb der Siedlungsbereiche zurückgenommen. Die Kritik ist insofern unzutreffend. Die Rücknahme ist für den Umweltbelang Klima/Luft als positiv zu bewerten, die vorbereitende Bauleitplanung nimmt früher angedachte Versiegelungen im örtlichen Freiraum zurück. Die genannten FNP-Änderungen Nr. 9, 12 und 16 betreffen den Bereich des Interkommunalen Gewerbegebiets an der A 33, die für die vorliegende Rücknahme gemäß 20. FNP-Änderung keine Rolle spielen (s. auch Aussagen hierzu der Einwender in Teil II). Im Rahmen der genannten FNP-Änderungen haben sich in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde keine relevanten Konflikte ergeben, welche sich erheblich nachteilig auf FFH-Gebiete auswirken könnten. Auch hier lagen die Planungen (analog zur 20. Änderung des FNP) in deutlichem Abstand zu den FFH-Gebieten. Eine den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Planung entsprechende Umweltprüfung wurde für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets fachgerecht durchgeführt. Für die 20. FNP Änderung sind zum einen aufgrund der deutlichen Entfernung zum FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ und zum anderen aufgrund dessen, dass es sich um eine Rücknahme handelt, keine weiterführenden Maßnahmen oder Prüfungen erforderlich und wurden auch von der Naturschutzbehörde nicht gefordert. Es handelt sich hierbei um die Rücknahme gewerblicher Bauflächen und Flächen für den überörtlichen Verkehr, welche das FFH-Gebiet selbst bei einer Prüfung nicht tangieren würden. Im Gegenteil ist die Rücknahme als durchweg positiv für den Raum zu werten. Die gewerblichen Entwicklungen in den nördlichen Anteilen des Änderungsbereichs sind bereits seit langen Jahren regionalplanerisch und auch in der vorbereitenden Bauleitplanung vorbereitet. Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten wurde auch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 nicht gesehen. Auch durch die zuständigen Behörden wurden keine Bedenken geäußert. Es erfolgen weder Flächeninanspruchnahmen noch sind stoffliche Wirkungen absehbar, welche eine Reichweite bis in das über 800 m entfernte Schutzgebiet entwickeln könnten. Im Außenbereich von Borgholzhausen gibt es drei größere gewerbliche Einzelstandorte. Hierbei handelt es sich um die fleischverarbeitenden Firmen Glocken Beune, Specht Fleischwaren und um das Gelände ehemals Marienbrunnen. Das Gebäude ehem. Marienbrunnen wird aktuell als

	Arbeitshilfe ließen sich die Risiken, die vom Auslöser „viel Regen“ ausgehen, angemessen identifizieren (siehe zu alldem: Hochwasser Kompetenz Centrum e.V., HKC Werkstattbericht 2021 „Umgang mit hydrologischen Belastungsgrößen in Zeiten des Klimawandels – Hochwasser und Starkregen“, u.a. unter hkc-online.de verfügbar, dort insbesondere S. 58 ff.: Buchholz/Johann/Piroth/Ross, „Die räumliche und zeitliche Überlagerung von Starkregen und Hochwassergefahren und ihre Darstellung“). Es leuchtet jedenfalls nicht ein, wenn die Stadt Borgholzhausen nur einseitig die Überbauung der Böden forciert, ohne die bestehenden oder sich erhöhenden Risiken für schon vorhandene und geplante Bebauungen in den Blick zu nehmen. Eine Starkregengefahrenkarte wäre im Übrigen natürlich gerade auch für die Erweiterungsplanungen des IKG relevant, die ja mit Fließgewässern konfligieren! Die bloße Nicht-Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes ist also keinesfalls ein zureichendes Indiz dafür, dass es kein relevantes Risiko einer Überschwemmung bei einem zu definierenden „seltenen“ Ereignis gibt. Zumal ein „seltenes“, „100jährliches Ereignis“ übersetzt auf die Zeit bspw. einer Baufinanzierung über 40 Jahre eben heißt, dass eine Chance von 33 % besteht, innerhalb von 40 Jahren mit mindestens einem größeren Hochwasser als dem „HQ100“ konfrontiert zu sein (dazu näher HKC-Werkstattbericht 2021, S. 70 ff.) Die Vorschriften der europäischen Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie lagen im Jahr 2002 längst vor, waren aber noch nicht durch die Ausweisung entsprechender Gebiete konkretisiert und auch nicht in nationale Rechtsvorschriften europarechtskonform umgesetzt. Die Stadt Borgholzhausen ist beispielsweise in keiner der diversen Änderungen ihres Flächennutzungsplans auf den Aspekt der *Kumulation* der negativen Effekte von Vorbelastung und der durch die Änderung hinzutretenden zusätzlichen Belastungen eingegangen. Das gilt auch für die vorliegende 20. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Vorbelastung stellt die Summe der ohne das zur Genehmigung stehende Vorhaben bestehenden Einwirkungen auf den geschützten Lebensraum, in die daher auch die Auswirkungen bereits realisierter Pläne und Projekte eingehen, aber auch natürliche Effekte und nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind selbst bei den extrem extensiven Flächenausweisungen für das Interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet insbesondere aufgrund der 9., 12. und 16. Änderung des Flächennutzungsplans nicht verfügt worden. Die Stadt Borgholzhausen hat es bislang versäumt, beispielsweise näher zu untersuchen und verbindlich festzustellen, ob für bestehende gewerbliche Betriebe an einem Standort im Außenbereich die Aufstellung einer Bauleitplanung – bis hin zum Bebauungsplan - angezeigt ist, um den Bestand und die angepasste Entwicklung der dort ansässigen Unternehmen im Einklang mit der Nachbarschaft sichern zu helfen (s. dazu Kommunales Gewerbe- und	Lager vom Gartencenter Brockmeyer aus Halle (Westf.) genutzt. Diese drei gewerblichen Nutzungen haben sich nach und nach im Außenbereich entwickelt und sind gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Ein Flächenpotenzial für Neuansiedlungen über die ansässigen Unternehmen hinaus wird hier jeweils nicht gesehen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist für diese Bereiche heute nicht erforderlich. Die Einzelstandorte sind auf Regionalplan- und FNP-Ebene als Bereiche für die Landwirtschaft festgelegt bzw. dargestellt. Des Weiteren gibt es im Ortsteil Westbarthausen ein ehem. Ziegeleigelände. Auf diesem haben sich nach dem Zerfall der Ziegelei nach und nach mehrere kleine Firmen angesiedelt, welche sich dort auch weiter entwickeln können. Außerdem sind dort auch Wohnhäuser vorhanden. Im FNP ist der Bereich als Mischgebiet gekennzeichnet. Im Jahre 1998 wurde für den Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Ehem. Ziegelei-Gelände“ beschlossen. Das Verfahren wurde jedoch nicht beendet, da es nur geringfügige Entwicklungsmöglichkeiten für die vorhandenen Gewerbebetriebe und wenig neue Wohnbaumöglichkeiten gab. Dagegen standen aufgrund von Forderungen der Fachbehörden enorme Kosten aufgrund des erforderlichen Anschlusses an das städtische Wassernetz, Regenrückhaltemaßnahmen etc. Hieraus ergibt sich keine andere Bewertung der vorliegenden 20. FNP-Änderung mit der Flächenrücknahmen. Die folgenden Aussagen zu Planungen für ein „Unternehmen, dass Kunststoffe verarbeitet – die beim späteren Gebrauch in die Umwelt diffundieren – …“ beziehen sich vermutlich auf die Fa. Bartling und führen ebenfalls nicht zu einer anderen Bewertung dieser 20. FNP-Änderung mit der Flächenrücknahmen. Zur Frage späterer Planungsschritte wird auf Teil I der Vorlage, Punkte 1 bis 3 sowie auf den Bebauungsplan Nr. 12.2 verwiesen. <u>Zu 2. Über das Gebiet hinausgehende Auswirkungen der Überbauung</u> Der Umweltbericht für den Entwurf der 20. FNP-Änderung ist nicht wortgleich mit dem Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 12.2. Zunächst ergaben sich Parallelen durch die Bestandsaufnahmen und durch die parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte, so dass etliche Arbeiten sinnvoll gemeinsam durchgeführt worden sind (und zum Vorentwurf der FNP-Änderung noch ein gemeinsamer Umweltbericht vorgelegt worden war). Es wurden in den Entwurfsfassungen sowohl für den Bebauungsplan Nr. 12.2 als auch in der überarbeiteten Fassung für die Offenlage der 20. FNP-Änderung sämtliche Aspekte beider Geltungsbereiche

	Industrieflächenkonzept, S.28 f.). Allerdings wären dann diese tatsächlichen gewerblichen Flächen auch in jegliche Bilanzierung einzubeziehen – und selbstverständlich wäre auch eine geordnete öffentliche Infrastruktur (Stichwort: Wasserversorgung) unabdingbar! Entsprechendes gilt im Übrigen auch aufgrund der Novellierung des § 35 BauGB für diejenigen Tierhaltungsbetriebe, die ihre bisherige baurechtliche Privilegierung wegen unzureichender Futtergrundlage bereits verloren haben oder denen dies droht. Natürlich wären auch solche Flächen als „gewerblich" auszuweisen. Es ist ja nicht anzunehmen, dass solche Betriebe künftig in den bereits ausgewiesenen Gewerbegebieten Platz finden sollen… Weiterer Untersuchungsbedarf ist erst jüngst durch das Baulandmobilisierungsgesetz vom 23.06.2021 entstanden. Um Leerstand nicht mehr für die Landwirtschaft benötigter Gebäude zu vermeiden, wird eine Umnutzung für landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen erleichtert. Das heißt aber auch, dass eine Ausweisung und Überbauung zusätzlicher Flächen – wie sie etwa die Stadt Borgholzhausen immer noch anstrebt - überflüssig gemacht werden soll. § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB fordert von den planenden Gemeinden, dass die Bauleitpläne eine **nachhaltige** städtebauliche Entwicklung **in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen** gewährleisten sollen. Die Europäische Kommission will diese „Verantwortung" im Wesentlichen durch drei Strategien gerecht werden: das umfassende Gesetzgebungs- und Maßnahmenpaket des „European Green Deal", eine endlich wirksame Biodiversitätsstrategie und schließlich durch den „Zero Pollution Act" zur Begrenzung des schleichenden Eintrags von praktisch überall anzutreffenden Kunststoffmülls oder Mikroplastik in die Umwelt. Es liegt auf der Hand, dass die Vernichtung von Landschaft für die Anlage einer Straße – mit entsprechender Verteilung von Mikroplastik - für ein Unternehmen, dass Kunststoffe verarbeitet – die beim späteren Gebrauch in die Umwelt diffundieren – diesen Zielsetzungen diametral widerspricht. <u>2. Über das Gebiet hinausgehende Auswirkungen der Überbauung</u> Die Änderung des Flächennutzungsplans behandelt ausschließlich das zur Bebauung vorgesehene Gebiet. Die Stadt hat deswegen z.B. den Umweltbericht für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans wortgleich mit derjenigen für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12.2 gehalten. Diese Verfahrensweise verfehlt die zu stellenden Anforderungen. Denn die Auswirkungen der Überbauung gehen weit über so bezeichnete Gebiet hinaus. Sie betreffen beispielsweise durch zwingende Folgevorhaben die Bodennutzung in angrenzenden Teilen des Stadtgebiets. Dies liegt auf der Hand für die	abgedeckt. Die Kritik wird zurückgewiesen, auf den Umweltbericht zur 20. FNP-Änderung wird verwiesen. Gegenstand der 20. FNP-Änderung ist, wie wiederholt dargelegt, eine teilweise Rücknahme der gewerblichen Bauflächen um rund 4 ha und eine Rücknahme der bisher außerhalb geplanter Bauflächen im Süden und Osten geführten Sammelstraße im FNP. Diese Rücknahmen führen zu einer deutlichen Reduzierung der bisher auf FNP-Ebene angedachten möglichen Bau- und Straßenflächen und der damit potenziell verbundenen Auswirkungen, somit also hier zu positiven Effekten für sämtliche Umweltbelange. Insofern trifft die vorgetragene Kritik kaum die 20. FNP-Änderung. Zu den angeführten Themen bzw. Stichworten wie Entwässerungsanlagen, Trinkwasserversorgung, betroffene Landwirtschaftsbetriebe, Versiegelung und Starkregenrisiken, Nahrungsgrundlagen von im FFH-Gebiet beheimateten geschützten Arten wird auf Teil I der Beratungsunterlage Bezug genommen, hier insbesondere auf die Punkte 5 – 9. Darüber hinaus wird auch auf die sehr umfangreiche Behandlung der relevanten Fragestellungen auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 12.2 Bezug genommen. <u>Zu 3. Belange der Landwirtschaft</u> Hierzu wird auf Teil I der Vorlage verwiesen, hier auf Punkt 6. Daher und mit Blick auf die Flächenrücknahme gemäß der vorbereitenden 20. FNP-Änderung, die auch im Sinne der dort betroffenen Landwirtschaft ist, wird die Kritik zurückgewiesen. Mit Blick auf den konkreten parzellenscharfen Bebauungsplan Nr. 12.2 ist ergänzend festzuhalten, dass aufgrund der Rahmenbedingungen im dortigen Geltungsbereich u. a. mit dem erheblichen Flächeneigentum der Fa. Schüco ebenfalls die Belange nicht in der genannten kritischen Art und Weise betroffen sind (vgl. ebenfalls Teil I, Punkt 6). <u>Zu 4. Kompensation des Eingriffs</u> An dieser Stelle wird auf die konkrete Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 mit parzellenscharfer Eingriffsermittlung und Festlegung detailscharfer Ausgleichsmaßnahmen Bezug genommen. In Rede steht hier jedoch die 20. FNP-Änderung der Stadt Borgholzhausen. Die 20. FNP-Änderung ist im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan mit einer deutlich größeren Flächenkulisse an „Gewerblichen Baufläa-

	Entwässerungsanlagen, die weder im Plan verankert noch in ihren Auswirkungen z.B. bezüglich der erforderlichen Kompensation berücksichtigt worden sind. Es gilt ebenfalls für die Trinkwasserversorgung. Durch die gewerbliche Nutzung wird zusätzlich Trinkwasser benötigt. Dieses Trinkwasser ist offensichtlich mit den derzeitigen Fassungen im Stadtgebiet Borgholzhausen nicht verfügbar. Erst recht dann nicht, wenn die gewerblichen Nutzungen an anderen Standorten intensiviert und zusätzliche Betriebe mit weiterem Versorgungsbedarf hinzukommen. Dazu enthält weder der Umweltbericht eine qualifizierte Aussage noch eine weitere, öffentlich im Verfahren ausgelegte Unterlage. Auch hier gilt, dass Untersuchungen nicht durch Behauptungen ersetzt werden dürfen. Auch der Flächenentzug für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe hat zumindest das Potential, über den Bereich der von der Änderung betroffenen Fläche auch in anderen hinaus Folgewirkungen auszulösen. Jedenfalls werden solche Betriebe, z.B., wenn sie auf eine eigene Futtergrundlage für ihre Tierhaltung angewiesen sind, sich um Ersatz-Pachtland kümmern müssen. Das wiederum kann andere Betriebe mit schwieriger wirtschaftlicher Grundlage (ob konventionell oder bio) in Bedrängnis bringen, wenn durch den stückweisen Entzug z.B. die Pachtpreise befeuert werden. Deshalb sind natürlich auch diese Verhältnisse ordnungsgemäß aufzuklären. Es reicht nicht, dass die Landwirtschaftskammer ihr „OK“ gibt. Über das Gebiet hinausgehende Wirkungen hat auch, dass mit der Versiegelung z.B. die Starkregenrisiken für die im Fließweg des auftretenden Regens stehenden Gebäude nochmals forciert werden. Über das Gebiet hinausgehende Wirkungen hat es, dass in Borgholzhausen Stück für Stück die Nahrungsgrundlagen von im FFH-Gebiet beheimateten geschützten Arten vermindert werden. Bei den Vögeln ist genau dieser allmähliche Entzug der Nahrungsgrundlagen nach allgemeiner Ansicht eine wesentliche Ursache für den Zusammenbruch von Populationen der ehemals weit verbreiteten Arten. Es genügt nicht, ein Insektenschutzgesetz zu erlassen – es müsste auch auf kommunaler Ebene entsprechend gehandelt werden! <u>3. Belange der Landwirtschaft</u> Es ist – wie bereits erwähnt – unbedingt erforderlich, die Belange der Landwirtschaft umfassend in den Blick zu nehmen und diese Belange gerecht in die Abwägung einzubeziehen. Das ist bislang nicht geschehen, denn dieser Belang wird in der vorliegenden Planung allenfalls auf den einzelnen, im betroffenen Bereich konkret wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb bezogen. Das ist fehlerhaft, zumal in Borgholzhausen der massive Entzug	chen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ als durchweg positiv für die Umweltbelange zu bewerten. Somit werden durch die geplante FNP-Rücknahme auch keine weiteren Maßnahmen erforderlich, welche über die bereits festgesetzten Maßnahmen gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 (s. dort) hinausgehen. Eine Eingriffsbilanzierung ist aus diesem Grunde auf FNP-Ebene nicht erforderlich. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Bilanzierung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 transparent innerhalb des zugehörigen Umweltberichts zur Offenlage und zum Satzungsbeschluss erfolgte (s. dort). Grundlage war die hierfür in NRW etablierte und im konkreten Planfall zulässige Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008). Eine Betrachtung der örtlichen Fledermausfauna erfolgte vollständig innerhalb des Umweltberichts zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 (s. dort). Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wurden innerhalb des Umweltberichts bzw. des Artenschutzbeitrags die im Plangebiet vorkommenden Bäume mit möglichen geeigneten Strukturen für Fledermäuse berücksichtigt und ausgeglichen. Eine rechtliche Pflicht zum Ausgleich <u>potenzieller</u> Quartierstrukturen besteht grundsätzlich nicht. Dennoch wurden diese Strukturen im räumlich funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet ausgeglichen und ersetzt. Die Maßnahmen wurden darüber hinaus eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Somit kann der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine hohe Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse weist das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12.2 dennoch nicht auf. Es kann lediglich von sporadischen Einzelquartieren oder kleinteiligen Anteilen des Nahrungsraums ausgegangen werden. Die Avifauna innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung wurde im Rahmen einer Revierkartierung vollständig erfasst. Es wurden hierbei sämtliche Vogelarten erfasst. Der Umweltbericht und Artenschutzbeitrag beschränken sich nicht nur auf die planungsrelevanten Arten, sondern auch auf sogenannte ungefährdete „Allerweltsarten“. So wird eine Tötung durch eine Bauzeitenbeschränkung und das fachliche Begleiten der Fällarbeiten vermieden. Die ungefährdeten Vogelarten weisen einen landesweit günstigen Erhaltungszustand auf. Erhebliche Störungen der lokalen Population bzw. eine Be-

	landwirtschaftlicher Flächen aus einer ganzen Anzahl von Vorhaben resultiert, die regelmäßig (aber nicht nur, wie in Bezug auf die A 33) mit der kommunalen Bodenzuordnung in der Bauleitplanung verbunden sind (bzw. dort ihre Wurzel haben). Diesem in den letzten Jahren von der Stadtverwaltung postulierten Bedarf an gewerblichen Bauflächen aufgrund der mit der A 33 begründeten „Lagegunst" für Lagerhallen, im Einzelfall auch für produzierendes Gewerbe stehen die geradezu galoppierenden Flächenverluste der Landwirtschaft entgegen. Im Rahmen der Transformation des Energiesystems werden künftig weitere Flächen benötigt, die für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr verfügbar sein werden. Andererseits vergrößert sich der landwirtschaftliche Flächenbedarf. Die Ökologisierung der Landwirtschaft hat niedrigere Erträge zur Folge, die Flächengebundenheit der Tierhaltungsbetriebe erfordert entsprechende Böden, auch der Aspekt der landwirtschaftlichen Gunststandorte ist anzuführen. Auch die Einhaltung der Nitratgrenzwerte erfordert die Zielsetzung, dass landwirtschaftliche Böden nachhaltig, ohne Überschreitung von Belastungsgrenzen bewirtschaftet werden. Dies erfordert aber eben auch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung – in der Tendenz mehr Flächen. Auch ist beispielsweise eine „Defossilierung" der Chemischen Industrie nur mit agrarisch erzeugten Einsatzstoffen möglich Der landwirtschaftliche Flächenbedarf für den Bereich des kommunalen Planungsträgers ist demnach durch die Stadt in geeigneter Weise zu ermitteln und so im Rahmen der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange in der Abwägung unter besonderer Beachtung der Bodenschutzklausel zu berücksichtigen. Dies ist bisher nicht geschehen. Die Planung ist auch aus diesem Grund grundlegend fehlerhaft. <u>4. Kompensation des Eingriffs</u> Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich des Eingriffs in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Die Stadt Borgholzhausen hat es versäumt, offenzulegen, wie sie den Ausgleich für den Eingriff berechnet haben will. Die Stadt hat auch keine Stellungnahmen anderer Behörden veröffentlicht. Es liegt auf der Hand, dass die Stadt den Eingriff unzutreffend berechnet hat. Denn sie hat Wertungen getroffen, die nicht den Tatsachen entsprechen. Beispielsweise hat sie die hohe Funktion des Bodens für den Wasserhaushalt, das Grundwasser und die darin befindliche Biozönose nicht betrachtet. Durch die Überbauung des Bodens kommt es zu einer Erwärmung des Grundwassers. Zusätzlich ergeben sich weitere	einträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten kann ausgeschlossen werden. Die Arten kommen in nahezu jedem Lebensraum vor und werden diese auch neu erschließen können. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten wurden vollumfänglich im Rahmen von geeigneten CEF-Maßnahmen ausgeglichen und ersetzt. Der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden. Die im Zusammenhang mit den Planungen zum Bebauungsplan Nr. 12.2 stehenden Kompensationsmaßnahmen wurden durch die Stadt dinglich gesichert. Auch durch die Untere Naturschutzbehörde wurde eine Eignung geprüft und bestätigt. Die Stadt verpflichtet sich ebenfalls die Kompensations- und CEF-Maßnahmen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahmen sind zudem geeignet, den Kompensationsbedarf auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 12.2 vollumfänglich zu decken. Daher und mit Blick auf die hier vorliegende Flächenrücknahme gemäß der 20. FNP-Änderung, die auch im Sinne der Belange von Natur und Landschaft eine Rücknahme darstellt, wird die Kritik zurückgewiesen. <u>Zu 5. Umweltbericht und Gesamtbewertung der Einwendungen</u> Unter den Punkten 1 bis 4 wird dargelegt, dass die Kritik nicht geteilt wird. Mit Blick auf das Planverfahren zur 20. FNP-Änderung ist nochmals auf die Flächenrücknahme von rund 4 ha und auf die Rücknahme der damals (aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der damals angedachten Flächenentwicklungen der Fa. Schüco) außerhalb der geplanten Bauflächen aufgenommenen Straßentrasse zu verweisen. Ergänzend wird auf Teil I der Beratungsvorlage mit den dortigen Verweisen Bezug genommen, ebenso auf die ausführliche Behandlung der Einwendungen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) BauGB (s. Teil II, dort Einwendung unter der lfd. Nr. 5). **<u>Beschlussvorschlag</u>:** **Sorgen und Kritik werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik und die befürchteten Auswirkungen und Belastungen im Plangebiet und im Umfeld werden im Vergleich zur bisherigen FNP-Darstellung sowie im Verhältnis zum heutigen Bestand und zum Planungsziel an diesem Standort aber als vertretbar bewertet. Auf die Erläuterungen und**

	Nachteile für die im Grundwasser befindlichen Kleintiere, weil sich die Grundwasserneubildung verringert. Diese Verringerung aufgrund der Überbauung von 10 Hektar zusammenhängender Fläche wird im Umweltbericht entgegen den fachlichen Erkenntnissen bagatellisiert. Sie hat sich sogar in einen direkten Widerspruch zu den fachlichen Aussagen des Entwurfs des Regionalplans begeben. Dieser attestiert dem Boden im fraglichen Gebiet u.a. eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz und für den Wasserrückhalt in der Fläche. Der Entwurf des Regionalplans weist außerdem beispielsweise aus, dass das Plangebiet die Voraussetzungen eines unzerschnittenen Landschaftsraums aufweist. Diese eher seltene Besonderheit wird im Umweltbericht nicht thematisiert. Es ist deswegen davon auszugehen, dass sie bei der Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs ungeachtet der Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts fälschlich unberücksichtigt blieb. Die Unzerschnittenheit des Landschaftsraums hat – was auf der Hand liegt – Bedeutung nicht allein für solche Arten, die auf ungestörte Wanderungskorridore zwingend angewiesen sind, wie beispielsweise die Wildkatze. Vielmehr ist das zur Überbauung vorgesehene Plangebiet ein konstituierendes Element des „Glacis“ des FFH-Gebiets, indem es Tierarten wie den angeblich nur 10 Fledermausarten unzerschnittene Korridore, Jagd- und Nahrungshabitate bietet. Fledermäuse z.B. waren jedoch zum Zeitpunkt der erstmaligen Auslegung des Umweltberichts überhaupt nicht betrachtet. Dennoch hat sich bei den für die Kompensation vorgesehenen Maßnahmen seit diesem ersten Entwurf nichts verändert! Entsprechendes gilt für die nur teilweise erfassten geschützten Vogelarten. Die Stadt hat sich fälschlich nur auf eine Betrachtung der angeblich „planungsrelevanten“ Vogelarten beschränkt. Damit wurde auch insoweit die Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in wesentlicher Beziehung ungenügend erfasst und bewertet. Wie ausgeführt, hat die Stadt auch die mit den vorgesehenen Überbauungen verbundenen weiteren Flächeninanspruchnahmen z.B. für die Entwässerung des Gebiets weder durch entsprechende Ausweisungen und Planzeichen gesichert noch bei der Ermittlung und Bewertung der Kompensation berücksichtigt. Zudem hat es die Stadt in der Vergangenheit versäumt, ebenso wie auch der Bund als Straßenbaulastträger, die im Gebiet der Stadt Borgholzhausen angeordneten Kompensationsflächen planerisch zu sichern. Das hat z.B. Auswirkungen auch auf den Belang der Landwirtschaft, weil so nicht feststeht, welche Flächen denn ohne entsprechende Einschränkungen für eine Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Zudem ist die bisherige Pflege und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen augenscheinlich nicht dafür geeignet, die angelegten Pflanzungen in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu bewahren. Die	**Aussagen in Teil I und in der Begründung zur 20. FNP-Änderung wird Bezug genommen.** **Die 20. FNP-Änderung mit Flächenrücknahme und Binnenerschließung soll nunmehr abgeschlossen werden.**

	Stadt Borgholzhausen müsste den Nachweis führen, dass die bislang angeordneten Kompensationsmaßnahmen tatsächlich derart unterhalten werden, dass sie dauerhaft ihren Zweck erfüllen können. Es ist auch nicht zu ersehen, dass es im Kreis Gütersloh ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen und –flächen gäbe. <u>5. Umweltbericht</u> Aus den bereits erwähnten Gründen leidet der gemeinsame Umweltbericht für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans an grundlegenden Mängeln. Diese liegen u.a. im Bereich der Auswirkungen auf das Klima und die fehlende Einbeziehung der Anforderungen hinsichtlich der Klimaanpassung, beim Schutz von Fläche und Boden, bei der Ermittlung und Darstellung der Kompensation sowie bei der Betrachtung der biologischen Vielfalt, darunter beispielsweise beim Vogelschutz. Im Hinblick auf diese Darlegungen bin ich der Ansicht, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das beabsichtigte Ergebnis der Abwägung der gegenläufigen Belange ist in wesentlicher Beziehung defizitär. Eine „Planreife“ könnte frühestens dann anzunehmen sein, wenn die betreffenden Mängel behoben sind.	
2	<u>Einwendung 2 vom 15.09.2021, Anlieger/Anliegerin Kleines Moor</u> Die 20. Änderung des F-Plans der Stadt Borgholzhausen sieht eine geringfügige Reduzierung der Gewerbefläche im Bereich Hamlingdorf vor. Aber auch ein geringeres Übel bleibt ein Übel. Ich halte den Flächenverbrauch der Stadt Borgholzhausen im Allgemeinen und im Hamlingdorfer Tal im Besonderen für unverantwortbar. Daher widerspreche ich dem Flächennutzungsplan in seiner modifizierten Fassung. Bereits in meinen Stellungnahmen vom 28.06.2020 habe ich auf grundlegende Mängel der Bauleitplanung bzw. der Flächennutzungsplanung hingewiesen. Ich halte meine damaligen Bedenken in vollem Umfang aufrecht. In dieser Stellungnahme beschränke mich auf zwei Gesichtspunkte, die in den letzten Monaten in den Fokus der Kommunalpolitik und der „großen“ Politik gerückt sind: **Die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen sowie die den Bereich Wasser betreffenden Fragen,**	Die Einwendung vom 28.06.2020 (s. Teil II, dort Einwendung unter der lfd. Nr. 4) war weitestgehend gleichlautend zum Bebauungsplan Nr. 12.2 und zum Vorentwurf der 20. FNP-Änderung vorgetragen worden. Der Bebauungsplan Nr. 12.2 entwickelt ein neu festgesetztes Gewerbegebiet (einschl. Bestand) mit Binnenerschließung auf Grundlage der bestehenden und verbleibenden Gewerbeflächen-Darstellung im FNP. Gegenstand der 20. FNP-Änderung als vorbereitender Bauleitplanung sind jedoch ▪ eine teilweise Rücknahme der bisher am südlichen Ortsrand großflächig dargestellten gewerblichen Bauflächen (rund 4 ha) und ▪ eine Rücknahme der im Süden und Osten außerhalb geplanter Bauflächen geführten Sammelstraße. Diese Planstraße ist nunmehr für die reduzierten gewerblichen Bauflächen als Binnenerschließung vorgesehen, soll aber als Option im Nordosten weiterhin eventuelle spätere Entwicklungen im Bereich Hamlingdorf (Option Wohngebiet gemäß

	insbesondere aus gegebenen Anlass die wachsenden Wahrscheinlichkeiten von Starkregenereignissen und die Risiken, die sich daraus für die Stadt Borgholzhausen ergeben. Und die durch den F-Plan und darin enthaltenen Versiegelungen gesteigert werden. Im *Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Stadt Borgholzhausen* von 2016 **kommt der Landwirtschaft ausschließlich die Funktion von Flächenlieferanten für neue Gewerbe- und Industriegebiete zu.** Ist den Planern nicht bewusst, dass die Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbe und Industrie, aber letztendlich unser aller Leben von einer intakten Landwirtschaft abhängen? Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland ist beträchtlich, aber er geht zurück. Der Rückgang ist nicht nur auf neue Siedlungsflächen, sondern auch auf Ausgleichsflächen zurückzuführen. **Es zeichnet sich ab, dass - bei schrumpfenden Flächen -, die Hektarerträge in der Landwirtschaft in Deutschland und weltweit sinken werden**, vor allem aus folgenden Gründen: (1) Es ist das Ziel der Politik, den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlichen Produktion zu erhöhen. Ökologischer Landbau ist aber im Vergleich mit der intensiven konventionellen Landwirtschaft mit einem deutlichen Sinken der Hektarerträge verbunden. (2) Die konventionelle Landwirtschaft ist von Richtlinien der Politik betroffen, die auf eine Verringerung der Einträge von Gülle und chemischen Düngemittel hinwirken wollen. Diese Politik ist im Sinne von Nachhaltigkeit und Ökologie zu begrüßen. Aber als Konsequenz werden auch in der konventionellen Landwirtschaft die Hektarerträge sinken. (3) Die Folgen des Klimawandels werden voraussichtlich ebenfalls zu einem Sinken landwirtschaftlicher Erträge führen. Dafür ursächlich sind die Extremwetterlagen. Die Starkregenschäden führen schon in diesem Jahr zu einem Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion. Immer längere Dürrephasen werden geringere Ernten zur Folge haben. (4) Durch die Klimaerwärmung werden voraussichtlich bestimmte Regionen der Erde unbewohnbar werden (durch Überschwemmungen, durch Hitze) und als landwirtschaftlich nutzbare Flächen ausfallen. Dies verstärkt die Tendenz zu weltweit zurückgehenden Ernteerträgen. Hingegen wird die Zahl der auf der Erde lebenden Menschen wachsen, bis 2050 laut Prognose um zwei Mrd.	Regionalplan) und/oder der Fa. Bartling (Stichwort Süderweiterung) ermöglichen. Diese Rücknahmen führen zu einer deutlichen Reduzierung der bisher auf FNP-Ebene angedachten möglichen Bau- und Straßenflächen. Insofern erfolgen in dem Beratungsvorschlag für den Ausschuss für Planungs- und Bauangelegenheiten am 16.06.2021 und in Teil II der Beratungsunterlage für die Gesamtberatung im Rat der Stadt teilweise auch abweichende Aussagen im Vergleich zur Bebauungsplan-Beratung oder Verweise zur Klärung auf Bebauungsplan-Ebene (s. Teil II). In der Einwendung wird angekündigt, dass sich diese Stellungnahme auf zwei Gesichtspunkte beschränken soll: ▪ **Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen** ▪ **die den Bereich Wasser betreffenden Fragen.** **Zur Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen:** Der Zielkonflikt zwischen Flächenverbrauch für Wohnen und Gewerbe einerseits und ggf. Verlust von Grünflächen im Innenbereich bei Nachverdichtungen bzw. Flächenverbrauch in Siedlungsrandlage ist der Stadt absolut bewusst. Dieses wird sowohl in den umfassenden Planungsdiskussionen der Stadt als auch auf Ebene der Regionalplan-Neuaufstellung dargelegt. Hierzu wird auf die Darlegung mit jeweiligen Verweisen in Teil I dieser Beratungsvorlage, auf die Begründung zur 20. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 12.2 und insbesondere auch auf den Regionalplan-Entwurf 2020 mit einer ganzen Reihe von Fachbeiträgen aus den unterschiedlichen Fachdisziplinen – auch der Landwirtschaft – verwiesen. Die Rücknahmen in der 20. FNP-Änderung von ca. 4 ha gewerblicher Baufläche und der außerhalb gelegenen Straßentrasse führen zu einer deutlichen Reduzierung der bisher auf FNP-Ebene angedachten möglichen Bau- und Straßenflächen. Insofern wird dem Anliegen in der Einwendung und den Belangen der Landwirtschaft hierdurch auch entsprochen. Sofern die 20. FNP-Änderung nicht durchgeführt wird, würden im FNP bis auf Weiteres die bisherigen großflächigen Bau- und Straßenverkehrsflächen beibehalten.

	Angesichts des wahrscheinlichen Szenarios von schrumpfenden Agrarflächen bei sinkenden Hektarerträgen und einer steigenden Zahl von Menschen erscheint es kurzsichtig und verantwortungslos, landwirtschaftliche Flächen zugunsten von Kleingewerbe, neuen Wohngebieten und einer LKW-Begegnungstrasse zu vernichten. Die **zunehmende Gefährdung durch Starkregenereignisse** hat die Katastrophe an Mosel und Ahr für uns alle deutlich werden lassen. Vor einigen Tagen wurde auch in Bielefeld durch Starkregen Straßen und Überführungen überschwemmt. Borgholzhausen kam bisher, was Starkregenereignisse anbetrifft, glimpflich davon. Der bisherige Umgang mit derartigen Ereignissen lässt jedoch Zweifel aufkommen, ob die Stadtverwaltung Borgholzhausen wirklich den Ernst der Lage erfasst hat. Ich möchte dies anhand von drei Zeitungsberichten über das Thema aufzeigen. Der erste Bericht **„Naturgewalten wüten am Finkenweg“** im Haller Kreisblatt erschien 18./19. August 2018. Er bezog sich auf zwei Starkregenereignisse vom 29. Mai und 31. Mai gleichen Jahres. Der Keller der Familie S. wurde zweimal geflutet, zunächst auf 60 cm, dann „nur“ auf 25 cm. Auch die Garage wurde überschwemmt, wobei Dinge in Mitleidenschaft gezogen wurden, welche die Familie S. zunächst hatte retten können. Es entstanden Schäden in fünfstelliger Höhe. Wie konnte es zu dieser Überschwemmung kommen? Das Haller Kreisblatt gibt die Version von Bürgermeister Speckmann so wieder: „Ein Grund für das Unglück sieht er im Maisacker, der sich in Nähe zum ersten Bauabschnitt des Enkefelds befindet – und 200 Meter vom Haus entfernt liegt. Laut Speckmann war der ‚nicht aufnahmefähig‘. Erschwerend kommt die Hanglage hinzu. Wie bei einem Trichter fällt das Feld in Richtung Baugebiet ab. Seinerzeit bahnte sich das Wasser den Weg – und floss zum tiefsten Punkt: in das Haus am Finkenweg“. Die Sicht der Familie S. wird in dem Artikel so beschrieben: „Vor der Erschließung waren natürliche Abflusswege gegeben. Als die Familie S. 1997 ihr Haus im Süden der Lebkuchenstadt bezog, war es von Äckern gesäumt. Da die Landwirte auf den Feldern Furchen zogen, war der Abfluss des Wassers kein Problem. Aus Sicht der Betroffenen änderte sich dies mit der Bebauung. Entsprechend werfen sie und Rechtsanwältin Susanne Burgmans Fehler bei der Bauleitplanung vor. Kritikwürdig finden Familie S. und Rechtsanwältin auf die Sofortmaßnahmen, die aus ihrer Sicht ‚dilettantisch‘ gewesen seien – und zu spät erfolgten“.	Als Alternative käme aus Sicht der Einwendung vermutlich eine vollständige Rücknahme der Bauflächen im FNP bis auf den gewerblichen Bestand und eine Rücknahme des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 12.2 in Frage. In Teil I der Beratungsvorlage wird unter Punkt 1 dagegen dargelegt, dass die im Bebauungsplan Nr. 12.2 erfolgende stadtbezogene Entwicklung von rund 8 ha Netto-Gewerbefläche (einschl. Bestandsüberplanung) durchaus in dem von der Regionalplanung für den Planungsraum ermittelten Korridor im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans liegt. Die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und der Arbeitsplätze in der Region und vor Ort ist sowohl kommunalpolitisch als auch regionalplanerisch ein wichtiges Ziel. Der in Einwendungen bezweifelte weitere Flächenbedarf ist vor diesem Hintergrund zu bewerten. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist somit zu hinterfragen, ob die Flächenrücknahme von rund 4 ha vor diesem Hintergrund überhaupt letztlich richtig und vertretbar ist. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist festzuhalten, dass die Flächenrücknahme um ca. 4 ha Baufläche auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 als Kompromiss zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungszielen einerseits sowie den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage andererseits zu sehen ist und vor diesem Hintergrund als im Ergebnis begründet und sachgerecht bewertet wird (s. Teil I, insbesondere Punkt 1). Mit Blick auf den konkreten parzellenscharfen Bebauungsplan Nr. 12.2 ist ergänzend festzuhalten, dass aufgrund der Rahmenbedingungen im dortigen Geltungsbereich u. a. mit dem erheblichen Flächeneigentum der Fa. Schüco ebenfalls die Belange nicht in kritischer Art und Weise betroffen sind (vgl. ebenfalls Teil I, Punkt 6). Somit stellt die Flächenentwicklung „Am Stadtgraben“ mit Blick auf Lage, Erschließung, Alternativen, Immissionsschutz, Eigentumsverhältnisse, langfristige Arbeitsplatzsicherung, wirtschaftliche Entwicklung u. v. m. im Verhältnis zu den Auswirkungen und Eingriffswirkungen (Landwirtschaft, Flächenverbrauch, Natur und Landschaft, Nachbarschaften, Altanlieger etc.) aus Sicht der Stadt und nach den Maßstäben der Regionalplanung einen sachgerechten Kompromiss dar (s. Teil I dieser Vorlage, Bebauungsplan-Verfahren Nr. 12.2 und Regionalplan-Neuaufstellung). Die

	Nimmt man beide Versionen zusammen, ergeben sich auffällige Parallelen zu Hamlingdorf bzw. zum Planungsgebiet. - In beiden Fällen haben wir es mit abschüssigen Gelände in Richtung Wohnbebauung zu tun. Das Wasser fließt bekanntlich zum tiefsten Punkt. - In der Version von Herrn Speckmann liegt die wesentliche Ursache in einem Acker, der nicht mehr aufnahmefähig ist, in der Version der Familie S. liegt sie in der Versiegelung des Bodens. Die Wirkung ist bei beiden Versionen gleich: Das Wasser kann nicht versickern und strömt abwärts. Genau dies wäre bei Starkregen auch in Hamlingdorf der Fall. Bisher ist der – landwirtschaftlich genutzte – Boden in Hamlingdorf sehr aufnahmefähig für Wasser. Im Falle einer Flächenversiegelung durch Gewerbe, Wohnbebauung und LKW-Begegnungstrasse wäre genau diese Aufnahmefähigkeit nicht gegeben. Die Schäden könnten dann eine viel größere Anzahl von Menschen in Borgholzhausen betreffen als die im Fall der Familie S. am Finkenweg. Die Überschwemmung am Finkenweg ist ein Menetekel für das, was sich in viel größerem Maßstab im Bereich Hamlingdorfer Weg/Kleines Moor/Ravensberger Straße ereignen könnte. Bürgermeister Speckmann sah das im August 2018 anders. Das Haller Kreisblatt zitiert ihn mit dem Satz: „In der Intensität treten die Unwetter wohl nicht mehr auf“. Denkt man an die Katastrophe an Erft, Mosel und Ahr, handelt es sich um eine beunruhigende Fehleinschätzung. Wer haftet nun für den Schaden? Die Familie S. und ihre Anwältin sahen die Stadt in der Verantwortung. Das Haller Kreisblatt weiter: „Dirk Speckmann ist anderer Auffassung. ‚Unser Haftpflichtversicherer lehnt eine Übernahme der Kosten ab, weil wir weder bei den Sofortmaßnahmen noch bei der Planung fahrlässig gehandelt haben – uns trifft also kein Verschulden‘, sagt Speckmann. ‚Er begründet das Unglück mit ‚höherer Gewalt‘ und nennt es eine ‚Verkettung unglücklicher Umstände‘.“ Es ist zu befürchten, dass die Stadt im Fall einer Überschwemmung in Hamlingdorf, bedingt durch die geplante Flächenversiegelung, genauso reagieren würde. Sie würde die Geschädigten im wahrsten Sinne des Wortes „im Regen stehen lassen“ und sich auf „höhere Gewalt“ und die „Verkettung unglücklicher Umstände“ berufen. Die Geschädigten müssten dann eine Entschädigung vor Gericht einklagen.	Flächenrücknahme gemäß der vorbereitenden 20. FNP-Änderung ist i. Ü. auch im Sinne der dort betroffenen Landwirtschaft. Es ist für den Rat der Stadt völlig unstrittig, dass die Landwirtschaft und die Ernährung der Menschen einen sehr hohen Stellenwert genießen. Es muss aber auch festgehalten werden, dass Wohnraum und Arbeitsplätze ebenso zu den Bedürfnissen der Menschen im ländlichen Raum gehören und dass dieser Bedarf auf den richtigen Flächen bzw. Standorten auch sachgerecht zu decken ist. Vor diesem Hintergrund wird die Kritik an der vorliegenden 20. FNP-Änderung mit der Flächenrücknahme, aber auch an der Standortentwicklung der verbleibenden Bauflächen gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 zurückgewiesen. **Zum Themenbereich Wasser:** Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist auch hier festzuhalten, dass die Flächenrücknahme auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 das Konfliktpotenzial reduziert und umsetzbar ist, die Kritik greift hier insofern nicht durch. In Teil I der Vorlage werden die Fragestellung und das Entwässerungskonzept in der Ortslage unter Punkt 9 erörtert (s. dort). Die Stadt Borgholzhausen setzt sich intensiv mit diesen Fragestellungen auseinander. Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12.2 wird der nordöstliche Abschnitt in Richtung Norden entwässert (Violenbach), der südliche und westliche Abschnitt in Richtung Südwesten (Pustmühlenbach). Durch die geplante Entwässerung wird die Gefahr von Kanalrückstau künftig deutlich reduziert, insbesondere im Bereich der Überleitung des offenen Grabenzuflusses in den Regenwasserkanal im Kleinen Moor bei Starkregen. Die Niederschlagsentwässerung wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorgaben aus dem WHG, dem LWG und der EU-WRRL geplant. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Fließwege des Wassers bei Starkregenereignissen simuliert und berücksichtigt, so dass keine Schäden an Gebäuden wie im Finkenweg zu befürchten sind. **<u>Beschlussvorschlag</u>:**

	Der 37-Liter-Test – so betitelte das Haller Kreisblatt am 08. Juli einen Bericht über ein Starkregenereignis, das wenige Tage zuvor über Borgholzhausen niedergegangen war. Inoffizielle Messungen hatten einen Niederschlag von 37 Litern pro Quadratmeter in einer Nacht ergeben. „Test“ bezog sich auf Vorrichtungen der Stadt zum Hochwasserschutz. Das Freibad wurde überschwemmt, der Aktenkeller des Bauamts geflutet. Die Akten waren hoch genug aufbewahrt, nur das Mobilar kam zu Schaden. Die Bauamtsleiterin erklärte gegenüber der Presse: „Wir haben den Härtetest bestanden“. Kommentar des Journalisten: „Angesichts der Tatsache, dass es eine veritable Überschwemmung im Freibad gab und zusätzlich in dieser Regennacht der Keller des Bauamts geflutet wurde, eine überraschende Feststellung“. In der Tat. Die zuversichtliche Bilanz begründete der Bürgermeister damit, dass das Wasser „augenscheinlich“ nicht aus der Kanalisation gekommen sei: „Das Wasser im Keller war ganz klar. Deshalb vermuten wir, dass die innen liegende Dachentwässerung der Grund war. Allerdings wird nach der genauen Ursache noch gesucht“. An anderer Stelle führt der Artikel aus, ein Gitter, hinter dem der Violenbachs auf Höhe der Kita Pusteblume im Untergrund verschwinde, sei die Ursache gewesen. Es sei durch mitgerissene Äste und Gras verstopft worden. Der Umweltberater der Verwaltung erklärte, neben der Renaturierung im Oberlauf werde die Freilegung des Violenbachs die Hochwassergefahr mindern. Die Planungen seien auf 3,8 Kubikmeter pro Sekunde, die vor dem Freibad ankommen dürfen, ausgerichtet. Diese Menge sei statistisch alle einhundert Jahre einmal zu erwarten. Auffällig ist die optimistische Analyse des Starkregenereignisses seitens der Stadt. Die Sicherungseinrichtungen zur Kanalisation hin, haben gehalten. Auch die speziell abgedichtete Tür zum Technikraum des Bürgerhauses habe gehalten. Aber kann das allein Grund für ein zufriedenes Fazit sein? Muss es nicht beunruhigen, dass die Überschwemmungen durch Faktoren zustande kamen, die man nicht auf dem Schirm hatte? Das verstopfte Gitter? Das Wasser, das sich auf anderen Wegen als über die Kanalisation seinen Weg bahnte? Der „37 Liter-Test“ erfolgte wenige Wochen vor der Katastrophe an Mosel, Ahr und Erft. Sie war den Akteuren zum Zeitpunkt des Starkregenereignisses noch nicht bekannt. Im Licht der Katastrophe, bei der 150 bis 200 Liter pro Quadratmeter herniedergingen, wirken 37 Liter eher bescheiden. Die Frage	**Sorgen und Kritik werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik und die befürchteten Auswirkungen und Belastungen im Plangebiet und im Umfeld werden im Vergleich zur bisherigen FNP-Darstellung sowie im Verhältnis zum heutigen Bestand und zum Planungsziel an diesem Standort aber als vertretbar bewertet. Auf die Erläuterungen und Aussagen in Teil I und in der Begründung zur 20. FNP-Änderung wird Bezug genommen.** **Die 20. FNP-Änderung mit Flächenrücknahme und Binnenerschließung soll nunmehr abgeschlossen werden.**

	stellt sich: Was wäre passiert, was würde passieren, wenn aus dem 37 Liter-Text ein 200 Liter-Test werden sollte? **Piums Schwachstellen im Hochwasserschutz:** Dieser Artikel des Haller Kreisblatts vom 21./22. August berichtet, dass die Katastrophe an Erft, Ahr und Mosel auch in Borgholzhausen zu einem intensiven Nachdenken über Hochwasserschutz geführt haben. Die Sorge der Menschen sei groß, ähnliche Vorfälle könnten sich auch in Borgholzhausen ereignen. Es mangelt nicht mehr an der nötigen Aufmerksamkeit für das Problem. Aber ist das volle Ausmaß der Problematik auch erkannt? Die besagte Katastrophe wird seitens der Stadt als „Jahrtausend-Starkregenereignis“ gewertet. Dieses Wort suggeriert, dass es für 1.000 Jahre, zumindest für sehr, sehr lange Zeit nicht mehr zu einer vergleichbaren Katastrophe kommen wird. Aber warnt die Klimaforschung nicht unermüdlich, dass derartige Starkregenereignisse immer häufiger und auch verstärkt eintreten werden? Beruhigen soll auch die Aussage, dass es im Vergleich zu Halle und Steinhagen eine „deutlich geringere Gefahrenlage“ gebe. Das liege an der geografischen Lage und auch daran, dass inzwischen Vorsorge getroffen worden sei: „Wir haben Ende 2014 eine Schadenspotenzialanalyse durchgeführt und darauf reagiert.“ Im wasserrechtlichen Fachbeitrag der Firma Amprion GmbH aus dem Jahr 2019 findet sich hingegen zum Violenbach in Borgholzhausen der knappe und unmissverständliche Satz: **„Das eingeengte Profil in der Kernstadt ist nicht in der Lage, Hochwasser schadlos abzuleiten“.** Eine gewisse Hochwassergefährdung Borgholzhausens mag aus natürlichen Umständen gegeben sein (Tallage). Vor allem ist die Hochwassergefährdung aber ein Resultat falscher Stadtentwicklungspolitik. Die extremen Flächenversieglungen für neue Gewerbe-, Industrie und Wohngebiete mindern die Aufnahmefähigkeit des Bodens. Unvorteilhaft haben sich auch die Verrohrungen der Bäche ausgewirkt, denn, wie der Umweltbeauftragte mit Recht feststellt, können frei fließende Gewässer natürlich mehr Wasser ableiten als verrohrte Bäche. „Die Aufgabe für die Zukunft wird auch bei uns sein, Überflutungsräume zu sichern und von Bebauung frei zu halten“, so Bürgermeister Speckmann. Das ist zweifellos richtig, aber der Flächennutzungsplan wie auch der Bebauungsplan im Raum Hamlingdorf stehen im krassen Widerspruch zu dieser Aussage. Zugleich zeigt das Statement des Bürgermeisters, wie sehr die Planungen im Bereich Hamlingdorf aus der Zeit gefallen sind.	

	Eines ist sicher: Die durch den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan 12.2 Am Stadtgraben verursachte Versiegelung erhöht definitiv die Hochwassergefahr für Borgholzhausen. Die Stadt meint anscheinend, diese unbestreitbare Gefährdung technisch durch Retentionsbodenfilter oder durch Regenrückhaltebecken kompensieren zu können. Die Erfahrungen am Finkenweg und beim 37 Liter Test zeigen allerdings, dass sich die Dinge ganz anders entwickeln können als es sich die Verwaltung gedacht hat. Sie zeigen außerdem, dass die Stadt dazu neigt, mögliche Gefahrenlagen zu unterschätzen („Jahrtausendereignis"). Ist es dann passiert, wie z. B. auch in der Wasserkrise im August 2020, wird der Schaden nicht den eigenen planerischen Fehlern, sondern der Ungunst des Schicksals zugerechnet („höhere Gewalt", „Verkettung ungünstiger Umstände"). Konsequenterweise haben dann, wie am Finkenweg, die betroffenen Bürger den Schaden zu tragen. Die Initiative Hamlingdorf hat im März 2021 in einer Eingabe zum Regionalplan 2040 den Antrag gestellt, das Hamlingdorfer Tal als Freiraum zu belassen und aufzuwerten. Als Freiraum hat es eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, eine touristische Funktion und eine Trittsteinfunkton für die Fauna der benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebiete. Die Starkregenerfahrungen der vergangenen Wochen und Monate haben gezeigt, dass dem Hamlingdorfer Tal auch eine wichtige, unverzichtbare Regenrückhaltefunktion in Zeiten der sich verschärfenden Klimakrise zukommt.	
3	<u>Einwendung 3 vom 16.09.2021, Anlieger/Anliegerin Kleines Moor</u> Die 20. Änderung des F-Plans der Stadt Borgholzhausen sieht eine geringfügige Reduzierung der Gewerbefläche im Bereich Hamlingdorf vor. Aber auch ein geringeres Übel bleibt ein Übel. Ich halte den Flächenverbrauch der Stadt Borgholzhausen im Allgemeinen und im Hamlingdorfer Tal im Besonderen für unverantwortbar. Daher widerspreche ich dem Flächennutzungsplan in seiner modifizierten Fassung. Bereits in meinen Stellungnahmen vom 28.06.2020 habe ich auf grundlegende Mängel der Bauleitplanung bzw. der Flächennutzungsplanung hingewiesen. Ich halte meine damaligen Bedenken in vollem Umfang aufrecht. Im *Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Stadt Borgholzhausen* von 2016 **kommt der Landwirtschaft ausschließlich die Funktion von Flächenlieferanten für neue Gewerbe- und Industriegebiete zu.** Ist den Planern nicht bewusst, dass die Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbe und Industrie,	Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Auf Teil I dieser Beratungsvorlage mit den Punkten 1 bis 11 wird insgesamt Bezug genommen. Der Bebauungsplan Nr. 12.2 entwickelt ein neu festgesetztes Gewerbegebiet (einschl. Bestand) mit Binnenerschließung auf Grundlage der bestehenden und verbleibenden Gewerbeflächen-Darstellung im FNP. Gegenstand der 20. FNP-Änderung als vorbereitender Bauleitplanung sind jedoch ▪ eine teilweise Rücknahme der bisher am südlichen Ortsrand großflächig dargestellten gewerblichen Bauflächen (rund 4 ha) und ▪ eine Rücknahme der im Süden und Osten außerhalb geplanter Bauflächen geführten Sammelstraße. Diese Planstraße ist nunmehr für die reduzierten gewerblichen Bauflächen als Binnenerschließung vorgesehen, soll aber als Option im Nordosten weiterhin eventuelle spätere

	aber letztendlich unser aller Leben von einer intakten Landwirtschaft abhängen? Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland ist beträchtlich, aber er geht zurück. Der Rückgang ist nicht nur auf neue Siedlungsflächen, sondern auch auf Ausgleichsflächen zurückzuführen. **Es zeichnet sich ab, dass - bei schrumpfenden Flächen -, die Hektarerträge in der Landwirtschaft in Deutschland und weltweit sinken werden**, vor allem aus folgenden Gründen: 1. Es ist das Ziel der Politik, den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlichen Produktion zu erhöhen. Ökologischer Landbau ist aber im Vergleich mit der intensiven konventionellen Landwirtschaft mit einem deutlichen Sinken der Hektarerträge verbunden. 2. Die konventionelle Landwirtschaft ist von Richtlinien der Politik betroffen, die auf eine Verringerung der Einträge von Gülle und chemischen Düngemittel hinwirken wollen. Diese Politik ist im Sinne von Nachhaltigkeit und Ökologie zu begrüßen. Aber als Konsequenz werden auch in der konventionellen Landwirtschaft die Hektarerträge sinken. 3. Die Folgen des Klimawandels werden voraussichtlich ebenfalls zu einem Sinken landwirtschaftlicher Erträge führen. Dafür ursächlich sind die Extremwetterlagen. Die Starkregenschäden führen schon in diesem Jahr zu einem Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion. Immer längere Dürrephasen werden geringere Ernten zur Folge haben. 4. Durch die Klimaerwärmung werden voraussichtlich bestimmte Regionen der Erde unbewohnbar werden (durch Überschwemmungen, durch Hitze) und als landwirtschaftlich nutzbare Flächen ausfallen. Dies verstärkt die Tendenz zu weltweit zurückgehenden Ernteerträgen. Hingegen wird die Zahl der auf der Erde lebenden Menschen wachsen, bis 2050 laut Prognose um zwei Mrd. Angesichts des wahrscheinlichen Szenarios von schrumpfenden Agrarflächen bei sinkenden Hektarerträgen und einer steigenden Zahl von Menschen erscheint es kurzsichtig und verantwortungslos, landwirtschaftliche Flächen zugunsten von Kleingewerbe, neuen Wohngebieten und einer LKW-Begegnungstrasse zu vernichten.	Entwicklungen im Bereich Hamlingdorf (Option Wohngebiet gemäß Regionalplan) und/oder der Fa. Bartling (Stichwort Süderweiterung) ermöglichen. Diese Rücknahmen führen zu einer deutlichen Reduzierung der bisher auf FNP-Ebene angedachten möglichen Bau- und Straßenflächen. Zum Vorentwurf der 20. FNP-Änderung war keine Einwendung eingegangen, zum Bebauungsplan Nr. 12.2 war jedoch mit Datum vom 29.06.2020 eine Einwendung vorgelegt worden (s. dort, Teil IV, Einwendung unter der lfd. Nr. 3), die unten als Information und mit Blick auf die Bedeutung für die 20. FNP-Änderung beigefügt wird. In der vorliegenden Einwendung werden weitgehend analog zur Stellungnahme unter der lfd. Nr. 2 (s. oben) zwei Themenfelder behandelt: ▪ **Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen** ▪ **die den Bereich Wasser betreffenden Fragen.** **Zur Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen:** Der Zielkonflikt zwischen Flächenverbrauch für Wohnen und Gewerbe einerseits und ggf. Verlust von Grünflächen im Innenbereich bei Nachverdichtungen bzw. Flächenverbrauch in Siedlungsrandlage ist der Stadt absolut bewusst. Dieses wird sowohl in den umfassenden Planungsdiskussionen der Stadt als auch auf Ebene der Regionalplan-Neuaufstellung dargelegt. Hierzu wird auf die Darlegung mit jeweiligen Verweisen in Teil I dieser Beratungsvorlage, auf die Begründung zur 20. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 12.2 und insbesondere auch auf den Regionalplan-Entwurf 2020 mit einer ganzen Reihe von Fachbeiträgen aus den unterschiedlichen Fachdisziplinen – auch der Landwirtschaft – verwiesen. Die Rücknahmen in der 20. FNP-Änderung von ca. 4 ha gewerblicher Baufläche und der außerhalb gelegenen Straßentrasse führen zu einer deutlichen Reduzierung der bisher auf FNP-Ebene angedachten möglichen Bau- und Straßenflächen. Insofern wird dem Anliegen in der Einwendung und den Belangen der Landwirtschaft hierdurch auch entsprochen. Sofern

	Die **zunehmende Gefährdung durch Starkregenereignisse** hat die Katastrophe an Mosel und Ahr für uns alle deutlich werden lassen. Vor einigen Tagen wurde auch in Bielefeld durch Starkregen Straßen und Überführungen überschwemmt. Borgholzhausen kam bisher, was Starkregenereignisse anbetrifft, glimpflich davon. Der bisherige Umgang mit derartigen Ereignissen lässt jedoch Zweifel aufkommen, ob die Stadtverwaltung Borgholzhausen wirklich den Ernst der Lage erfasst hat. Ich möchte dies anhand von drei Zeitungsberichten über das Thema aufzeigen. Der erste Bericht **„Naturgewalten wüten am Finkenweg“** im Haller Kreisblatt erschien 18./19. August 2018. Er bezog sich auf zwei Starkregenereignisse vom 29. Mai und 31. Mai gleichen Jahres. Der Keller der Familie S. wurde zweimal geflutet, zunächst auf 60 cm, dann „nur“ auf 25 cm. Auch die Garage wurde überschwemmt, wobei Dinge in Mitleidenschaft gezogen wurden, welche die Familie S. zunächst hatte retten können. Es entstanden Schäden in fünfstelliger Höhe. Wie konnte es zu dieser Überschwemmung kommen? Das Haller Kreisblatt gibt die Version von Bürgermeister Speckmann so wieder: „Ein Grund für das Unglück sieht er im Maisacker, der sich in Nähe zum ersten Bauabschnitt des Enkefelds befindet – und 200 Meter vom Haus entfernt liegt. Laut Speckmann war der ‚nicht aufnahmefähig‘. Erschwerend kommt die Hanglage hinzu. Wie bei einem Trichter fällt das Feld in Richtung Baugebiet ab. Seinerzeit bahnte sich das Wasser den Weg – und floss zum tiefsten Punkt: in das Haus am Finkenweg“. Die Sicht der Familie S. wird in dem Artikel so beschrieben: „Vor der Erschließung waren natürliche Abflusswege gegeben. Als die Familie S. 1997 ihr Haus im Süden der Lebkuchenstadt bezog, war es von Äckern gesäumt. Da die Landwirte auf den Feldern Furchen zogen, war der Abfluss des Wassers kein Problem. Aus Sicht der Betroffenen änderte sich dies mit der Bebauung. Entsprechend werfen sie und Rechtsanwältin Susanne Burgmans Fehler bei der Bauleitplanung vor. Kritikwürdig finden Familie S. und Rechtsanwältin auf die Sofortmaßnahmen, die aus ihrer Sicht ‚dilettantisch‘ gewesen seien – und zu spät erfolgten“. Nimmt man beide Versionen zusammen, ergeben sich auffällige Parallelen zu Hamlingdorf bzw. zum Planungsgebiet. - In beiden Fällen haben wir es mit abschüssigen Gelände in Richtung Wohnbebauung zu tun. Das Wasser fließt bekanntlich zum tiefsten Punkt.	die 20. FNP-Änderung nicht durchgeführt wird, würden im FNP bis auf Weiteres die bisherigen großflächigen Bau- und Straßenverkehrsflächen beibehalten. Als Alternative käme aus Sicht der Einwendung vermutlich eine vollständige Rücknahme der Bauflächen im FNP bis auf den gewerblichen Bestand und eine Rücknahme des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 12.2 in Frage. In Teil I der Beratungsvorlage wird unter Punkt 1 dagegen dargelegt, dass die im Bebauungsplan Nr. 12.2 erfolgende stadtbezogene Entwicklung von rund 8 ha Netto-Gewerbefläche (einschl. Bestandsüberplanung) durchaus in dem von der Regionalplanung für den Planungsraum ermittelten Korridor im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans liegt. Die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und der Arbeitsplätze in der Region und vor Ort ist sowohl kommunalpolitisch als auch regionalplanerisch ein wichtiges Ziel. Der in Einwendungen bezweifelte weitere Flächenbedarf ist vor diesem Hintergrund zu bewerten. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist somit zu hinterfragen, ob die Flächenrücknahme von rund 4 ha vor diesem Hintergrund überhaupt letztlich richtig und vertretbar ist. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist festzuhalten, dass die Flächenrücknahme um ca. 4 ha Baufläche auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 als Kompromiss zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungszielen einerseits sowie den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage andererseits zu sehen ist und vor diesem Hintergrund als im Ergebnis begründet und sachgerecht bewertet wird (s. Teil I, insbesondere Punkt 1). Mit Blick auf den konkreten parzellenscharfen Bebauungsplan Nr. 12.2 ist ergänzend festzuhalten, dass aufgrund der Rahmenbedingungen im dortigen Geltungsbereich u. a. mit dem erheblichen Flächeneigentum der Fa. Schüco ebenfalls die Belange nicht in kritischer Art und Weise betroffen sind (vgl. ebenfalls Teil I, Punkt 6). Somit stellt die Flächenentwicklung „Am Stadtgraben“ mit Blick auf Lage, Erschließung, Alternativen, Immissionsschutz, Eigentumsverhältnisse, langfristige Arbeitsplatzsicherung, wirtschaftliche Entwicklung u. v. m. im Verhältnis zu den Auswirkungen und Eingriffswirkungen (Landwirtschaft, Flächenverbrauch, Natur und Landschaft, Nachbarschaften, Altanlieger etc.) aus Sicht der Stadt und nach den Maßstäben der Regionalplanung

	- In der Version von Herrn Speckmann liegt die wesentliche Ursache in einem Acker, der nicht mehr aufnahmefähig ist, in der Version der Familie S. liegt sie in der Versiegelung des Bodens. Die Wirkung ist bei beiden Versionen gleich: Das Wasser kann nicht versickern und strömt abwärts. Genau dies wäre bei Starkregen auch in Hamlingdorf der Fall. Es ist ja schon passiert, dass ein Teil des Feldes oberhalb „Kleines Moor“ nach einem heftigen Regen in die Straße „Kleines Moor“ gespült wurde und seitens der Stadt mit Hochdruck freigespült werden musste. Bisher ist der – landwirtschaftlich genutzte – Boden in Hamlingdorf sehr aufnahmefähig für Wasser. Im Falle einer Flächenversiegelung durch Gewerbe, Wohnbebauung und LKW-Begegnungstrasse wäre genau diese Aufnahmefähigkeit nicht gegeben. Die Schäden könnten dann eine viel größere Anzahl von Menschen in Borgholzhausen betreffen als die im Fall der Familie S. am Finkenweg. Die Überschwemmung am Finkenweg ist ein Menetekel für das, was sich in viel größerem Maßstab im Bereich Hamlingdorfer Weg/Kleines Moor/Ravensberger Straße ereignen könnte. Bürgermeister Speckmann sah das im August 2018 anders. Das Haller Kreisblatt zitiert ihn mit dem Satz: „In der Intensität treten die Unwetter wohl nicht mehr auf“. Denkt man an die Katastrophe an Erft, Mosel und Ahr, handelt es sich um eine beunruhigende Fehleinschätzung. Wer haftet nun für den Schaden? Die Familie S. und ihre Anwältin sahen die Stadt in der Verantwortung. Das Haller Kreisblatt weiter: „Dirk Speckmann ist anderer Auffassung. ‚Unser Haftpflichtversicherer lehnt eine Übernahme der Kosten ab, weil wir weder bei den Sofortmaßnahmen noch bei der Planung fahrlässig gehandelt haben – uns trifft also kein Verschulden‘, sagt Speckmann. ‚Er begründet das Unglück mit ‚höherer Gewalt‘ und nennt es eine ‚Verkettung unglücklicher Umstände‘.“ Es ist zu befürchten, dass die Stadt im Fall einer Überschwemmung in Hamlingdorf, bedingt durch die geplante Flächenversiegelung, genauso reagieren würde. Sie würde die Geschädigten im wahrsten Sinne des Wortes „im Regen stehen lassen“ und sich auf „höhere Gewalt“ und die „Verkettung unglücklicher Umstände“ berufen. Die Geschädigten müssten dann eine Entschädigung vor Gericht einklagen. **Der 37-Liter-Test –** so betitelte das Haller Kreisblatt am 08. Juli einen Bericht über ein Starkregenereignis, das wenige Tage zuvor über Borgholzhausen niedergegangen war. Inoffizielle Messungen hatten einen Niederschlag von 37 Litern pro Quadratmeter in einer Nacht ergeben. „Test“ bezog sich auf	einen sachgerechten Kompromiss dar (s. Teil I dieser Vorlage, Bebauungsplan-Verfahren Nr. 12.2 und Regionalplan-Neuaufstellung). Die Flächenrücknahme gemäß der vorbereitenden 20. FNP-Änderung ist i. Ü. auch im Sinne der dort betroffenen Landwirtschaft. Es ist für den Rat der Stadt völlig unstrittig, dass die Landwirtschaft und die Ernährung der Menschen einen sehr hohen Stellenwert genießen. Es muss aber auch festgehalten werden, dass Wohnraum und Arbeitsplätze ebenso zu den Bedürfnissen der Menschen im ländlichen Raum gehören und dass dieser Bedarf auf den richtigen Flächen bzw. Standorten auch sachgerecht zu decken ist. Vor diesem Hintergrund wird die Kritik an der vorliegenden 20. FNP-Änderung mit der Flächenrücknahme, aber auch an der Standortentwicklung der verbleibenden Bauflächen gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2, zurückgewiesen. **Zum Themenbereich Wasser:** Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist auch hier festzuhalten, dass die Flächenrücknahme auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 das Konfliktpotenzial reduziert und umsetzbar ist, die Kritik greift hier insofern nicht durch. In Teil I der Vorlage werden die Fragestellung und das Entwässerungskonzept in der Ortslage unter Punkt 9 erörtert (s. dort). Die Stadt Borgholzhausen setzt sich intensiv mit diesen Fragestellungen auseinander. Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12.2 wird der nordöstliche Abschnitt in Richtung Norden entwässert (Violenbach), der südliche und westliche Abschnitt in Richtung Südwesten (Pustmühlenbach). Durch die geplante Entwässerung wird die Gefahr von Kanalrückstau künftig deutlich reduziert, insbesondere im Bereich der Überleitung des offenen Grabenzuflusses in den Regenwasserkanal im Kleinen Moor bei Starkregen.

Vorrichtungen der Stadt zum Hochwasserschutz. Das Freibad wurde überschwemmt, der Aktenkeller des Bauamts geflutet. Die Akten waren hoch genug aufbewahrt, nur das Mobilar kam zu Schaden.

Die Bauamtsleiterin erklärte gegenüber der Presse: „Wir haben den Härtetest bestanden“. Kommentar des Journalisten: „Angesichts der Tatsache, dass es eine veritable Überschwemmung im Freibad gab und zusätzlich in dieser Regennacht der Keller des Bauamts geflutet wurde, eine überraschende Feststellung“.

In der Tat. Die zuversichtliche Bilanz begründete der Bürgermeister damit, dass das Wasser „augenscheinlich“ nicht aus der Kanalisation gekommen sei: „Das Wasser im Keller war ganz klar. Deshalb vermuten wir, dass die innen liegende Dachentwässerung der Grund war. Allerdings wird nach der genauen Ursache noch gesucht“.

An anderer Stelle führt der Artikel aus, ein Gitter, hinter dem der Violenbachs auf Höhe der Kita Pusteblume im Untergrund verschwinde, sei die Ursache gewesen. Es sei durch mitgerissene Äste und Gras verstopft worden.

Der Umweltberater der Verwaltung erklärte, neben der Renaturierung im Oberlauf werde die Freilegung des Violenbachs die Hochwassergefahr mindern. Die Planungen seien auf 3,8 Kubikmeter pro Sekunde, die vor dem Freibad ankommen dürfen, ausgerichtet. Diese Menge sei statistisch alle einhundert Jahre einmal zu erwarten.

Auffällig ist die optimistische Analyse des Starkregenereignisses seitens der Stadt. Die Sicherungseinrichtungen zur Kanalisation hin, haben gehalten. Auch die speziell abgedichtete Tür zum Technikraum des Bürgerhauses habe gehalten. Aber kann das allein Grund für ein zufriedenes Fazit sein? Muss es nicht beunruhigen, dass die Überschwemmungen durch Faktoren zustande kamen, die man nicht auf dem Schirm hatte? Das verstopfte Gitter? Das Wasser, das sich auf anderen Wegen als über die Kanalisation seinen Weg bahnte?

Der „37 Liter-Test“ erfolgte wenige Wochen vor der Katastrophe an Mosel, Ahr und Erft. Sie war den Akteuren zum Zeitpunkt des Starkregenereignisses noch nicht bekannt. Im Licht der Katastrophe, bei der 150 bis 200 Liter pro Quadratmeter herniedergingen, wirken 37 Liter eher bescheiden. Die Frage
stellt sich: Was wäre passiert, was würde passieren, wenn aus dem 37 Liter-Text ein 200 Liter-Test werden sollte?

Piums Schwachstellen im Hochwasserschutz: Dieser Artikel des Haller Kreisblatts vom 21./22. August berichtet, dass die Katastrophe an Erft, Ahr und Mosel auch in Borgholzhausen zu einem intensiven Nachdenken über Hochwasserschutz geführt haben. Die Sorge der Menschen sei groß, ähnliche Vorfälle könnten sich auch in Borgholzhausen ereignen. Es mangelt nicht mehr an der nötigen Aufmerksamkeit für das Problem. Aber ist das volle Ausmaß der Problematik auch erkannt?

Die besagte Katastrophe wird seitens der Stadt als „Jahrtausend-Starkregenereignis“ gewertet. Dieses Wort suggeriert, dass es für 1.000 Jahre, zumindest für sehr, sehr lange Zeit nicht mehr zu einer vergleichbaren Katastrophe kommen wird. Aber warnt die Klimaforschung nicht unermüdlich,
dass derartige Starkregenereignisse immer häufiger und auch verstärkt eintreten werden? Beruhigen soll auch die Aussage, dass es im Vergleich zu Halle und Steinhagen eine „deutlich geringere Gefahrenlage“ gebe. Das liege an der geografischen Lage und auch daran, dass inzwischen Vorsorge getroffen worden sei: „Wir haben Ende 2014 eine Schadenspotenzialanalyse durchgeführt und darauf reagiert.“

Im wasserrechtlichen Fachbeitrag der Firma Amprion GmbH aus dem Jahr 2019 findet sich hingegen zum Violenbach in Borgholzhausen der knappe und unmissverständliche Satz: **„Das eingeengte Profil in der Kernstadt ist nicht in der Lage, Hochwasser schadlos abzuleiten“.**

Eine gewisse Hochwassergefährdung Borgholzhausens mag aus natürlichen Umständen gegeben sein (Tallage). Vor allem ist die Hochwassergefährdung aber ein Resultat falscher Stadtentwicklungspolitik. Die extremen Flächenversieglungen für neue Gewerbe-, Industrie und Wohngebiete mindern die Aufnahmefähigkeit des Bodens. Unvorteilhaft haben sich auch die Verrohrungen der Bäche ausgewirkt, denn, wie der Umweltbeauftragte mit Recht feststellt, können frei fließende Gewässer natürlich mehr Wasser ableiten als verrohrte Bäche.

„Die Aufgabe für die Zukunft wird auch bei uns sein, Überflutungsräume zu sichern und von Bebauung frei zu halten“, so Bürgermeister Speckmann. Das ist zweifellos richtig, aber der Flächennutzungsplan wie auch der Bebauungsplan im Raum Hamlingdorf stehen im krassen Widerspruch zu dieser Aussage. Zugleich zeigt das Statement des Bürgermeisters, wie sehr die Planungen im Bereich Hamlingdorf aus der Zeit gefallen sind.

Eines ist sicher: Die durch den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan 12.2 Am Stadtgraben verursachte Versiegelung erhöht definitiv die

	Hochwassergefahr für Borgholzhausen. Die Stadt meint anscheinend, diese unbestreitbare Gefährdung technisch durch Retentionsbodenfilter oder durch Regenrückhaltebecken kompensieren zu können. Die Erfahrungen am Finkenweg und beim 37 Liter Test zeigen allerdings, dass sich die Dinge ganz anders entwickeln können als es sich die Verwaltung gedacht hat. Sie zeigen außerdem, dass die Stadt dazu neigt, mögliche Gefahrenlagen zu unterschätzen („Jahrtausendereignis"). Ist es dann passiert, wie z. B. auch in der Wasserkrise im August 2020, wird der Schaden nicht den eigenen planerischen Fehlern, sondern der Ungunst des Schicksals zugerechnet („höhere Gewalt", „Verkettung ungünstiger Umstände"). Konsequenterweise haben dann, wie am Finkenweg, die betroffenen Bürger den Schaden zu tragen. Die Initiative Hamlingdorf hat im März 2021 in einer Eingabe zum Regionalplan 2040 den Antrag gestellt, das Hamlingdorfer Tal als Freiraum zu belassen und aufzuwerten. Als Freiraum hat es eine landwirtschaftliche Funktion, eine Naherholungsfunktion, eine touristische Funktion und eine Trittsteinfunkton für die Fauna der benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebiete. Die Starkregenerfahrungen der vergangenen Wochen und Monate haben gezeigt, dass dem Hamlingdorfer Tal auch eine wichtige, unverzichtbare Regenrückhaltefunktion in Zeiten der sich verschärfenden Klimakrise zukommt.	
	Zur Bezugnahme auf die Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet am Stadtgraben" im Zuge der Offenlage, hier: *<u>Ergänzung: Einwendung 3 vom 29.06.2020:</u>* *Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet am Stadtgraben"* *Ich bin als Anlieger von dem o.g. Bauvorhaben aus folgenden Gründen gegen den Bebauungsplan Nr. 12.2 "Gewerbegebiet am Stadtgraben"..* • *Die ,,Planstraße am Stadtgraben" soll als Hauptweg die Industrieflächen erschließen. Der Verdacht, dass hier durch Verbreitung von Halbwahrheiten Wesentliches verschleiert werden soll, wird durch solche Maßnahmen erhärtet.* • *Schon jetzt ist zu beobachten, dass stehende LKWs ihre Motoren stundenlang laufen lassen um:* *a)Ladung zu kühlen; b) die Klimaanlagen der Fahrzeuge zu aktivieren; c) die Fahrerkabine im Winter zu heizen. Diese LKW werden sich auf die geplante Trasse konzentrieren und dort geballt ihre schädlichen Abgase in die Luft blasen. Andere Städte bemühen sich, Dieselverkehr aus den Innenstädten herauszuhalten. In Borgholzhausen wird er hereingeholt.*	***<u>Auszug aus der Beratungsvorlage, Teil IV, mit Einwendung lfd. Nr. 3 vom 29.06.2020 und damalige Stellungnahme des Rates der Stadt hierzu:</u>*** *Einwender/-in 3 ist Anlieger/-in im zurückgesetzten östlichen Bereich Kleines Moor, deutlich abgesetzt zum Hamlingdorfer Weg bzw. zur Planstraße Am Stadtgraben.* *Die Gesamtbewertung des Plankonzepts und des Themas Erschließung in der Einwendung werden zur Kenntnis genommen. Zu den Planungszielen, zur Standortfrage und zu den kritisierten Belastungen für die Umwelt (Verkehr, Mensch, Naherholung Emissionen/Immissionen, Flora, Fauna, Landschaftsraum, Landwirtschaft, Klima, Wasser, Ausgleichsmaßnahmen etc.) wird insgesamt auf Teil I B mit den Erläuterungen zu den Punkten 1 bis 10 verwiesen. Die Themen Verkehr und Immissionsschutz werden in Teil I B unter den Punkten 2 und 4 und in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich erörtert. Die aus gesamtstädtischer Sicht sehr gut mögliche Erschließung durch die zentrale Planstraße gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 führt nicht durch Misch-/ Wohngebiete und schließt direkt an die L 785 an. Die Belastung der Anlieger nördlich des Hamlingdorfer Wegs wird im Rahmen der zu beachtenden Regelwerke und Planungsvorgaben als vertretbar eingestuft.*

	• *Der,,Hamlingdorfer Weg" als befestigte, verkehrsführende Straße ist vorhanden. Warum soll teures Geld für eine fragwürdige neue Straße verschwendet werden? Schon eine vorhandene Straße kostet Geld für Instandhaltung. Die neue breite Straße kostet entschieden mehr Geld für Instandhaltung. Woher kommt das Geld dafür eigentlich? Verkommt die neue Straße eines Tages genauso zu einer Stoßdämpferprüfanlage für KFZ wie z.Zt. die Straße ,,In der Lake"? Der,,Hamlingdorfer Weg" soll über eine kurze Distanz als ,,Rad - Fußweg" umfunktioniert werden, nur damit eine neue Straße ihre Berechtigung bekommt. Der,,Hamlingdorfer Weg" und Die Planstraße am Stadtgraben" werden über einen Bereich von einigen zig Metern durch ein Verkehrsgrün voneinander getrennt, um dann aufwändig vor Schüco 3 wieder miteinander verbunden zu werden.* ***Die Stadt muss in Geld schwimmen. Oder wer zahlt diesen Luxus?*** • *Der Barenbergweg, z. Zt. noch der* ***Verbindungsweg*** *zwischen Stadt und Ravensburg soll streckenweise stillgelegt werden. Direkten Anwohnern gegenüber Schüco 3 soll immerhin gestattet bleiben den Weg mitzubenutzen. Weiter weg Anwohnende müssen Umwege in Kauf nehmen, um in die Stadt zu kommen. Wenn sie es dann noch tun, und stattdessen sagen: wenn ich schon fahre, kann ich ja gleich in eine der umliegenden Städte fahren, wo das Kaufangebot entschieden reichhaltiger ist. Das trägt nicht zur Belebung der Innenstadt bei.* • *Grundwasser: im Umweltkalender für das Jahr 2020 wird eben dieses Thema ausführlich erläutert. Durch die anstehenden Flächenversiegelungen wird der Grundwasserspiegel erheblich gefährdet. Der Grundwasserstand wird immer niedriger, während der Trinkwasserverbrauch ansteigt. Dadurch übersteigen an heißen Tagen die Verbrauchsmengen die Fördermenge". So steht es geschrieben! Im Infoblatt NRW steht: um 200mm Grundwasseranstieg zu erreichen, müssen 800mm zugeführt werden.* • *Die Landwirtschaft wird durch die Versiegelung gezwungen, auf weniger Fläche dieselbe Menge an z.B. Gülle auszubringen. Sollen hier einfach die Grenzwerte in Bezug auf Grundwasserverunreinigung angehoben werden? Schadstoffe, Nitratbelastung?* • *Der Bebauungsplan berücksichtigt in keiner Weise, die dringend benötigte Erhaltung es Lebensraumes von z.B. der Feldlerche. der Feldhasen, die immerhin noch hier leben.* • *Die Abkoppelung der Straße ,,Kleines Moor" vom,,Hamlingdorfer Weg" bedeutet für die Bürger:* *Umwege = erhöhter Schadstoffausstoß durch Kraftfahrzeuge.* *Umwege = ärgerlich verlängerter Zeitaufwand zum Ziel.* *Umwege = erhöhte Belastung anderer Bürger durch Verkehrslärm und Verkehrsdichte.* • *Die wirklich reizvolle Landschaft für die* ***Naherholung*** *wird unwiederbringlich zerstört. Die dringend benötigte Frischluftzufuhr aus Richtung SW wird unterbunden. (Kessellage von Borgholzhausen)* • *In der städtischen Werbebotschaft der Infotafel an der Volksbank heißt es:* ***Erleben Sie Sehenswertes.*** *Der extra verlegte Hermannsweg führt gerade*	*Zu einzelnen Kritikpunkten und Anregungen:* ▪ *Erschließung, Industriegebiet, pauschale Kritik, Dieselverkehr:* *Die Ziele der Bauleitplanung und das Plankonzept sind in den Planunterlagen und in den Informationsveranstaltungen offen und umfangreich dargelegt worden (s. Teil I, Begründung mit Umweltbericht und Anlagen). Die Spekulationen und Unterstellungen sind nicht berechtigt. I. Ü. wird im Bebauungsplan kein Industriegebiet, sondern ein Gewerbegebiet mit erheblichen Einschränkungen im Norden entwickelt.* *Zugunsten der Anlieger im Norden wird der nordöstliche Abschnitt des geplanten Gewerbegebiets nur als eingeschränktes Gewerbegebiet GE_N mit dem Störgrad eines Mischgebiets vorgesehen, obwohl dieses schalltechnisch nicht erforderlich ist. Der Gutachter hat dargestellt, dass dieser gesamte Bereich als „lupenreines", nicht eingeschränktes GE entwickelt werden könnte (s. Gutachten Gewerbelärm).* *Für kleinere Betriebe wird auch das Thema Lieferverkehre mit Lkws nur eine geringere Rolle spielen. Zur Aussage „Dieselverkehr …. In Borgholzhausen wird er hereingeholt." ist nochmal klarzustellen, dass die südliche Planstraße Am Stadtgraben ideal und ohne besondere Belastungen von innerörtlichen Siedlungsgebieten im Südwesten an die L 785 angebunden werden kann. Je nach Entwicklung im Bereich Bartling kann zudem auch die Innerortslage Freistraße/Dr.-Wilhelm-Upmeyer-Straße künftig teilweise von Lkw-Verkehr entlastet werden. Anlieger in der derzeitigen Ortsrandlage sind heute bei Weitem nicht so wie angeführt belastet.* *Auf die Entwicklung der Planung von der „großen Lösung" in den 1990er Jahren über viele Zwischenschritte bis zum aktuellen Planungsstand und auf die wiederholten Informationen hierüber wird verwiesen, ebenso auf die Trassendiskussion der Planstraße im Gebiet oder unter Führung über Barenbergweg und Hamlingdorfer Weg (u. a. aus Schallschutzaspekten zugunsten der Wohnnachbarschaft verworfen). Hierzu wird weiter auf Teil I B, Punkte 1 bis 4 sowie auf die Begründung verwiesen. Die Straßenbaumaßnahme wird durch die anliegenden Unternehmen bzw. durch die Vermarktung der Neubauflächen nach den einschlägigen Maßgaben finanziert (Grundstückspreis, Erschließungsbeiträge). Wenn die Kritik so gemeint ist, dass auf die Planstraße und auf Bauflächen im Süden verzichtet werden soll, würde das bedeuten, dass jede optionale spätere Entwicklung im Osten im Bereich Hamlingdorf dann über die Straße Hamlingdorfer Weg durch den Siedlungsbestand und gemäß Bebauungsplan Nr. 12.1 womöglich direkt südlich der Bebauung Kleines Moor 15/17 abgewickelt werden müsste. Das wird kaum im Interesse der Betroffenen liegen.* *Es ist ferner festzuhalten, dass seitens der Fa. Bartling zur Standortsicherung und -entwicklung weiterhin großes Interesse an einer südlichen Erschließung besteht und dass die Fa. Schüco angesichts Erweiterungsabsichten für ihr Werk 3 und dadurch zunehmender innerbetrieblicher Verkehre um eine Abbindung des schmalen Barenbergwegs zur Vereinfachung betrieblicher Binnenverkehre bittet (s. Teil I A).*

	durch das zu erweiternde Industriegebiet. Er mündet auf die oder neben der neuen Umgehungsstraße. Wanderer und Naturliebhaber werden hier regelrecht vorgeführt. Noch erlaubt der verhältnismäßig frisch angelegte Ruhepunkt für Erholungssuchende am Kreuzungspunkt Hindenburgweg/Barenbergweg (Weg für Genießer, Hermannsweg) einen freien Blick über die noch schöne Umgebung. Muss der Hermannsweg schon wieder umgeleitet werden? • *Emissionen durch die Industrie, sowie im Umkehrschluss daraus resultierende Immissionen werden außer Acht gelassen.* • *Schützen - Festplatz: Borgholzhausen hat seinen Traditionsverein Schützen schon an den äußersten Rand im Feld vertrieben. Ist ein Schützenplatz in einem Industriegebiet überhaupt zulässig? Sind dann noch Festveranstaltungen durchführbar? Oder wird dem Verein freundlich lächelnd zugerufen: Eure Zeit ist gewesen. Jetzt wird hier das ganze Jahr über Geld verdient. Überhaupt Festplatz: Im Altkreis ist in den Städten Platz für z. B. Kirmes. Wo wäre dies evtl. in Borgholzhausen noch möglich?* *Der Bebauungsplan beeinträchtigt meine Interessen sowie Lebensqualität gleichwie die vieler Bürger.*	▪ *Anlieger aus dem weiteren Umfeld:* *Betroffen sind hiervon i. W. nur Nutzer des Barenbergwegs aus dem südlichen Außenbereich (nicht die Einwender), denen aber über den direkten Anschluss der Planstraße an die Bahnhofstraße eine schnellere Alternative auch in Richtung Stadtmitte angeboten wird. Hierdurch wird keine nennenswerte Kaufkraft abfließen, eher durch Pendler*innen bei künftig ggf. fehlenden Arbeitsplätzen in Borgholzhausen. Dafür werden die Siedlungsbereiche Kleines Moor/Ravensberger Straße im Norden entlastet – sicher sinnvoll auch aus Sicht der Einwendung.* ▪ *Grundwasser, Landwirtschaft:* *Auf Teil I B, Punkt 7 wird verwiesen. Auf überörtlich geregelte Bewirtschaftungsanforderungen an die Landwirtschaft hat die Planung keinen Einfluss.* ▪ *Artenschutz:* *Die Bedeutung für den Artenschutz ist geprüft worden und ist im Ergebnis begrenzt. Minderungsmaßnahmen im Plangebiet und das Ausgleichsmaßnahmenkonzept sind sinnvoll. Auf Teil I B, Punkt 7, auf die Begründung zum Bauleitplan und auf den Umweltbericht mit Artenschutzprüfung wird verwiesen.* ▪ *Abkoppelung der Straße „Kleines Moor" vom „Hamlingdorfer Weg":* *Der Anschluss Kleines Moor/Planstraße soll gemäß Variante 1 als Anbindung mit beidseitiger Durchfahrtmöglichkeit – aber nicht für Lkw – gestaltet werden. Soweit erkennbar ist dieses der überwiegende Wunsch der Anlieger. Für die Straße Kleines Moor sind in der Umsetzung ein Durchfahrtverbot für Lkw sowie die bauliche Sicherstellung der Einhaltung von Tempo 7 km/h anzustreben (verkehrsrechtliche Regelung und bauliche Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans). Damit werden keine ggf. kritischen zusätzlichen Verkehrsgefährdungen oder eine ggf. relevante Belastung durch Kfz-Emissionen für Menschen oder für Tiere im Bereich Kleines Moor gesehen.* *Ansonsten wären für die Einwender hier aber auch nur sehr geringfügige und zumutbare Umwegfahrten ohne ggf. problematische Umweltauswirkungen über die Schillerstraße zu erwarten.* ▪ *Naherholung, Klima/Frischluftzufuhr aus Richtung SW/Hermannsweg:* *Zu den Planungszielen s. oben – die Einschätzung, das Hamlingdorfer Tal würde als Naturerholungsgebiet zerstört, wird hier so nicht geteilt. Der betroffene Bereich hat aus Sicht der Stadt nicht die naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Wertigkeit, die hier eingewandt wird. Die Ortsrandlage weist heute auch durchaus Defizite auf. Die Bedeutung für den Artenschutz ist geprüft worden und ist im Ergebnis begrenzt. Minderungsmaßnahmen im Plangebiet und das Ausgleichsmaßnahmenkonzept sind sinnvoll.* *Ergänzend ist im Zuge der Arbeiten für den Bebauungsplan Nr. 12.2 und mit Blick auf die Regionalplan-Diskussion bezüglich der erörterten Aufnahme des Bereichs Hamlingdorf als ASB eine gutachterliche Stellungnahme zum Thema Klimaökologie eingeholt worden. Zusammenfassend werden hier durch die*

geplante Gewerbe- und Wohnflächenentwicklung keine klimaökologisch relevanten Einschränkungen der Belieferung von Siedlungsräumen in Borgholzhausen mit Kaltluft erwartet, die Aussagen des Umweltberichts werden bestätigt. Im Plangebiet Nr. 12.2 ist festzuhalten, dass hier die bodennahe Kaltluftströmungsrichtung i. W. von Ost nach West führt, also in Richtung Enkefeld und nicht nach Norden in Richtung Siedlungsflächen. Die betroffenen Flächen werden weitgehend als Flächen mit geringer bioklimatischer Bedeutung bewertet. Besondere Probleme werden im Plangebiet Nr. 12.2 und angrenzend nicht gesehen. Die in der Einwendung genannte Auswirkung besteht also so nicht.
Der Hermannsweg führt nicht durch ein Industriegebiet und mündet nicht auf eine neue Umgehungsstraße. Die Kritik ist so nicht zutreffend, auf die bisherige Situation im (unbefriedigenden Bestand) und auf das Plankonzept wird verwiesen.
Auf Teil I B, auf die Begründung zum Bauleitplan, auf den Umweltbericht mit Artenschutzprüfung und auf den Regionalplan-Entwurf 2020 wird verwiesen.

- *Emissionen/Immissionen durch die Industrie:*
  Die Befürchtung ist falsch. Im Bebauungsplan wird kein Industriegebiet, sondern ein Gewerbegebiet mit erheblichen Einschränkungen im Norden entwickelt. Auf das Plankonzept und auf Teil I B (insbes. Punkt 4) und auf die Begründung zum Bauleitplan wird verwiesen.

- *Schützen – Festplatz, Platz für z. B. Kirmes:*
  Die eher polemische Bewertung Borgholzhausen hat … vertrieben wird zur Kenntnis genommen, dieses sind nachbarschaftliche Fragestellungen.
  Die Frage Festplatz/Kirmes in der Stadt kann nicht in diesem Planverfahren beantwortet werden.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme zur Einwendung der Beteiligten gemäß § 3(1) BauGB verwiesen (s. Teil II, lfd. Nr. 14).

Beschluss:
Sorgen und Kritik werden zur Kenntnis genommen. Die kritisierten Auswirkungen und Belastungen für das Umfeld werden gemäß den Erläuterungen und Aussagen in Teil I B im Verhältnis zum heutigen Bestand und zum Planungsziel an diesem Standort aber als vertretbar bewertet, das Planverfahren soll abgeschlossen werden.
Die Anregungen zu Planinhalten wie Gliederung und Gestaltung des Plangebiets, Eingrünung, Artenschutz etc. werden durch das Plankonzept bereits teilweise und sachgerecht berücksichtigt.

Ergebnis für die 20. FNP-Änderung:
Zusammenfassend ergeben sich aus den o. g. Fragestellungen zum Bebauungsplan Nr. 12.2 keine Aspekte, die gegen die vorliegende Rücknahme von Bauflächen und einer Straßentrasse gemäß 20. FNP-

		Änderung sprechen. Die Planung kann sachgerecht umgesetzt werden und kann in der Abwägung der berührten Belange gegen- und untereinander als vertretbar bewertet werden. Diese Rücknahmen führen zu einer deutlichen Reduzierung der bisher auf FNP-Ebene angedachten möglichen Bau- und Straßenflächen. Sofern die 20. FNP-Änderung nicht durchgeführt wird, würden im FNP bis auf Weiteres die bisherigen großflächigen Bau- und Straßenverkehrsflächen beibehalten. Als Alternative käme aus Sicht der Einwender vermutlich eine vollständige Rücknahme der Bauflächen im FNP bis auf den gewerblichen Bestand und eine Rücknahme des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 12.2 in Frage. In Teil I der Beratungsvorlage wird unter Punkt 1 dagegen dargelegt, dass die im Bebauungsplan Nr. 12.2 erfolgende stadtbezogene Entwicklung von rund 8 ha Netto-Gewerbefläche (einschl. Bestandsüberplanung) durchaus in dem von der Regionalplanung für den Planungsraum ermittelten Korridor im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans liegt. Die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und der Arbeitsplätze in der Region und vor Ort ist sowohl kommunalpolitisch als auch regionalplanerisch ein wichtiges Ziel. Der in Einwendungen bezweifelte weitere Flächenbedarf ist vor diesem Hintergrund zu bewerten. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist somit zu hinterfragen, ob die Flächenrücknahme von rund 4 ha vor diesem Hintergrund überhaupt letztlich richtig und vertretbar ist. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist festzuhalten, dass die Flächenrücknahme um ca. 4 ha Baufläche auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 als Kompromiss zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungszielen einerseits sowie den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage andererseits zu sehen ist und vor diesem Hintergrund als im Ergebnis begründet und sachgerecht bewertet wird (s. Teil I, insbesondere Punkt 1). **<u>Beschlussvorschlag</u>:** **Sorgen und Kritik werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik und die befürchteten Auswirkungen und Belastungen im Plangebiet und im Umfeld werden im Vergleich zur bisherigen FNP-Darstellung sowie im Verhältnis zum heutigen Bestand und zum Planungsziel an diesem Standort aber als vertretbar bewertet. Auf die Erläuterungen und Aussagen in Teil I und in der Begründung zur 20. FNP-Änderung wird Bezug genommen.**

		Die 20. FNP-Änderung mit Flächenrücknahme und Binnenerschließung soll nunmehr abgeschlossen werden.
4	<u>Einwendung 4 vom 16.09.2021, Anlieger/Anliegerin Kleines Moor</u> Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen sieht eine geringfügige Änderung der Gewerbefläche im Bereich Hamlingdorf vor. Trotz des kleinen scheinbar positiven Einschnitts möchte ich diese Möglichkeit nutzen und meine Bedenken an dem Nutzungsplan für das Areal Hamlingdorf äußern. Im Ganzen möchte ich alle Standpunkte aus meiner Stellungnahme zum Bebauungsplan 12.2 aufrechterhalten. Diese füge ich als Anlage bei. Im Folgenden möchte ich zusätzlich zu bedenken geben, dass diese Änderung des Flächennutzungsplans nicht zeitgemäß und dem wissenschaftlichen Stand ungenügend ist und eine gravierende Revolution bedarf. Deshalb stelle ich einen Antrag auf Überarbeitung des Flächennutzungsplanes (insbesondere im Bereich Hamlingdorf) unter Berücksichtigung folgender Punkte: **Klimawandel:** Wetterveränderungen, Dürreperioden und Starkregenereignisse erschüttern die Welt und große Mächte prüfen Möglichkeiten, diesem entgegenzuwirken. In unserem kleinem verschlafenen Nestchen möchte man davon scheinbar nichts bemerkt haben und anstelle die Bürger anzuhören und zu schützen, ihnen zumindest mit anständiger Kommunikation entgegenzukommen, werden veraltete Pläne weiter in Kraft gesetzt und verfolgt. Doch anstelle flächendeckend zu versiegeln, sollte der Schutz des versickerungsfähigen Bodens im Raum Hamlingdorf (s. Umweltbericht im Flächennutzungsplan der Bezirksregierung) im Vordergrund stehen. Auch befinden sich hier mehrere Brunnen, die die Versorgung der Stadt gewährleisten. Durch Versiegelung der hamlingdorfer Fläche können wir mit Grundwasserknappheit rechnen. Auch eine Überflutung durch Starkregen (ein Regenaufhaltebecken reicht da nicht aus), könnte zu gravierenden Schäden und Risikoausätzung vieler Bürger zur Folge haben. Dies sei dann aber nicht mit einer Entschuldigung ,,Verkettung ungünstiger Umstände" abzutun. **Demographischer Wandel:**	In der Stellungnahme scheint die Flächenrücknahme der 20. FNP-Änderung von rund 4 ha gewerblicher Baufläche zunächst positiv bewertet zu werden. Nachfolgend wird jedoch grundlegende Kritik an den Planungen der Stadt vorgetragen, wobei vermutlich die konkrete parzellenscharfe Planung gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 gemeint ist, die sich i. W. auf die verbleibende gewerbliche Baufläche im FNP bezieht. Ggf. sind auch die weitergehenden Überlegungen der Stadt gemeint, die als Option im Nordosten weiterhin eventuelle spätere Entwicklungen im Bereich Hamlingdorf (Option Wohngebiet gemäß Regionalplan) und/oder der Fa. Bartling (Stichwort Süderweiterung) betreffen. Die Einwendungen des/der Beteiligten betrafen bisher jedenfalls den Bebauungsplan Nr. 12.2 und sind dort umfassend behandelt worden (s. unten). Zunächst zur Stellungnahme zum FNP und zur Überarbeitung des FNP insbesondere im Bereich Hamlingdorf: Zum Stichwort **Klimawandel:** Die allgemeinen Aussagen sind eher polemischer Natur und werden in dieser Form mit Hinweis auf die umfassenden Darlegungen in Teil I dieser Vorlage und auf die dortigen Aussagen zu den Punkten 1, 6, 7, 8 und 9 sowie auf die Begründung zur 20. FNP-Änderung zurückgewiesen. Ebenso wird auf die aktuell erfolgende Neuaufstellung des Regionalplans mit einer ganzen Reihe von Fachbeiträgen aus den unterschiedlichen Fachdisziplinen verwiesen (s. Regionalplan-Entwurf 2020 und Fachbeiträge). Aus guten Gründen war im Regionalplan-Entwurf der vorliegende Bereich „Am Stadtgraben“ weiterhin als Standort für die Bauflächenentwicklung aufgenommen worden – analog hierzu erfolgt die Bauleitplanung der Stadt Borgholzhausen. Zum Stichwort **demografischer Wandel** und zum Thema **Pandemiegeschehen 2020/2021 und wirtschaftliche Folgen:** Die Fragestellung Demografie, Arbeitskräfte und Standortentwicklung wird in Teil I der Vorlage in Punkt 1 behandelt (s. dort). Zweifellos gibt es Branchen, in denen in der Region wie auch bundesweit

	Der Flächennutzungsplan stellt der Stadt freie bebaubare Flächen zur Verfügung, die die Stadt Borgholzhausen im Bereich Hamlingdorf nun mit Gewerbeansiedlung und Umgehungsstraße großflächig bebauen möchte, auch eine Erweiterung der Firma Bartling und der Firma Schüco soll nicht aus dem Fokus gerückt werden. Als Begründung hierfür, möchte die Stadt Arbeitsplätze vor Ort schaffen. Bekannt ist, dass der Fachkräftemangel nun schon seit Jahren zunimmt und auch die Tendenz hierfür steigt. Zumal vor Ort die Firma Schüco keine Erweiterung mehr vorsieht, eher ein Rückbau, sollte gerade dieser Aspekt keine tragende Basis mehr beinhalten. **Lage der Stadt Borgholzhausen:** Aufgrund der Lage und der nicht klein zu redenden Denkmale (Hermannsweg, Burg Ravensberg uvm) ist dieser Ort als Erholungsraum und kulturelles Erbe zu sehen und nicht als ausbaufähige industrialisierbare zukünftige Großstadt. Laut der Verwaltung der Stadt Borgholzhausen ist innerorts im Bereich Hamlingdorf die letzte Gewerbeansiedlung möglich. Dies zu Füßen unserer bekannten Denkmale. Schon immer lockte unsere Lage viele Besucher aus der umliegenden Gegend an. An sonnig warmen Tagen waren allein am Fuße der Burg Ravensberg min. 200 Besucher zu zählen. Anstelle hier im kleintouristischen Bereich Unterstützung zu leisten, werden Flächen für Gewerbe bereitgestellt, die die kulturelle Landschaft völlig zerstören werden. In Gesprächen mit Touristen und Bürgern der Stadt, stoße ich ausnahmslos auf Unverständnis und große Ablehnung zu der Bebauungspolitik im Bereich Hamlingdorf! **Pandemiegeschehen 2020/2021 und deren wirtschaftliche Folgen:** Wie allen bekannt ist, stehen gerade die beginnenden Gewerbetreibenden auf Grund des Pandemiegeschehens unter starkem finanziellem Druck. Diese Tatsache sollte in jeder aktuellen Änderung von Nutzungsplänen in den Vordergrund rücken. Werden zukünftig kleinere Gewerbeansiedelungen überhaupt dauerhaft Bestand haben? Wir werden hierbei starken Rückgang erleben und eventuelle Industriebrachen durch die geplante Siedlungspolitik der Stadt Borgholzhausen einbüßen. Unter diesen genannten Gründen, bitte ich den **Flächennutzungsplan** mit fachkundigen Überprüfungsberichten und aussagenden Argumenten unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Studien **zu überarbeiten.** Denken Sie hierbei an die Zukunft. Im Zusammenhang des Bebauungsplanes 12.2 der Stadt Borgholzhausen ist oft der Satz: **„Fehler der Vergangenheit,**	Arbeitskräftemangel herrscht, dem durch entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie mit attraktiverer Bezahlung begegnet werden muss. Festzuhalten ist aber, dass die Gewerbeflächennachfrage in der ganzen Region weiterhin sehr hoch ist. Der aktuelle Demografiebericht 2020 des Kreises (vgl. https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/unsere-region/demografie/) berücksichtigt die Entwicklungen der letzten Jahre, in denen wie in vielen Kommunen des Kreises insbesondere auch in Borgholzhausen – entgegen den vorherigen Prognosen – zudem ein spürbares Bevölkerungswachstum zu verzeichnen ist. Aktuelle Entwicklungen wie Homeoffice und die verstärkte Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken außerhalb der Innenstädte mit eigenem Garten u. a. aufgrund der Corona-Pandemie sind in dieser Prognose noch gar nicht enthalten. Die demografischen Fragen und Schlussfolgerungen, die Fragen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung u. v. m. sind zunächst Gegenstand der Diskussionen auf Regionalplan-Ebene. Gemäß Entwurf des Regionalplans 2020 (s. Teil I, Punkt 1) ergibt sich danach für Borgholzhausen ein Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen von 31 ha bis zum Jahr 2040. Für die Partnerkommune im IBV, Versmold, wird sogar ein Flächenkontingent von 52 ha zugrunde gelegt. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen: Eine Kommune muss den Planungsspielraum des künftigen Regionalplans nicht ausschöpfen, die Entscheidungen über eine Bauleitplanung trifft der Rat der Kommune im Zeitpunkt x – aber die o. g. Dimension von 31 ha bzw. 52 ha verdeutlicht den landes- und regionalplanerisch ermittelten und begründeten Korridor für Wirtschaftsflächen (= Mobilisierung/Nachverdichtung soweit möglich + Neuausweisung) für Borgholzhausen und Versmold. Die vorliegende stadtbezogene Entwicklung im Bebauungsplan Nr. 12.2 von rund 8 ha Netto-Gewerbefläche (einschl. ca. 1,3 ha Bestandsüberplanung und Schüco-Erweiterung) liegt mit der zusätzlichen Neubaufläche also absolut in dem von der Regionalplanung für den neuen Regionalplan ermittelten Korridor. Die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und der Arbeitsplätze in der Region und vor Ort ist sowohl kommunalpolitisch als auch regionalplanerisch ein wichtiges Ziel. Auf diese Zusammenhänge wurde in der Diskussion über die Flächenentwicklungen und über den Bebauungsplan Nr. 12.2 immer wieder hingewiesen (s. oben).

	die sich nun rächen" gefallen. Dies ist kein Grund, wie in der Vergangenheit weiterzumachen und auf alte Anliegen und Begründungen zurückzugreifen. Wir sollten **aufwachen** und neue **zukunftsfähige Wege** beschreiten. **Es geht um das große Ganze nicht nur um die Stadt Borgholzhausen!** Mit freundlichem Gruß aus der **noch** idyllischen Kleinstadt Borgholzhausen	Das aktuelle Pandemiegeschehen führt in einigen Branchen (v. a. für den innerörtlichen Handel und in einigen Dienstleistungsbranchen) zu wirtschaftlichen Einbrüchen, dieses ist bisher jedenfalls nicht durchschlagend im allgemeinen gewerblichen Bereich zu beobachten. Insofern ändert dieses aus Sicht der Stadt wenig an der Aufgabenstellung zwecks mittel- bis langfristiger Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung. Ggf. führt dieses auch eher zu einer größeren Nachfrage für kleingewerbliche Standorte. Da die Stadt voraussichtlich große Teile der Entwicklung sehr aktiv steuern wird, hat die Kommune hier alle Möglichkeiten für eine sachgerechte Entwicklung, zumal auf FNP- und Regionalplan-Ebene hier kein alternativer Standort in der Kernstadt gegeben ist. Und auch hier sei klargestellt, dass der Rat der Stadt natürlich daraus auch die Schlussfolgerung ziehen kann, vorerst keine neuen Flächen zu entwickeln. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Rat der Stadt. Entscheidend ist aus Sicht der Flächendiskussion zudem, dass es zu der Planung und zu dem Standort „Am Stadtgraben“ gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 in Borgholzhausen keine besseren Alternativen gibt, wenn die Planungsziele über die Standortsicherung der Fa. Schüco hinaus – insbesondere die kleinteilige stadtbezogene Gewerbeentwicklung – umgesetzt werden sollen. Im Ergebnis dient die Planung damit der Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbestandorts in Borgholzhausen-Kernstadt, unterstützt in diesem Rahmen die Sicherung und Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen sowie die Stärkung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft. Die Flächen anschließend an die bestehenden Gewerbeflächen im Norden und Westen eignen sich aufgrund ihrer Vorprägung und der guten Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz grundsätzlich für eine gewerbliche Nutzung und Weiterentwicklung. Vorhandene Infrastrukturen können mitgenutzt und ausgelastet werden. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist festzuhalten, dass die Flächenrücknahme um ca. 4 ha Baufläche auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 als Kompromiss zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungszielen einerseits sowie den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage andererseits zu sehen ist und vor diesem Hintergrund als im Ergebnis begründet und sachgerecht bewertet wird. Zum Stichwort **Lage der Stadt Borgholzhausen:**

		Zu den eher allgemeinen Aussagen ist festzuhalten, dass auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 12.2 ▪ kein „Industriegebiet“ geplant wird, ▪ eine umfassende Eingrünung mit neuer Wegeführung auch des heute wenig attraktiv über den Barenbergweg geführten Hermannswegs erfolgen wird und ▪ der heute wenig geordnete Ortsrand langfristig gefasst wird, ▪ die *kulturelle Landschaft nicht völlig zerstört* wird. Auf Ebene der 20. FNP-Änderung ist erneut auf die konfliktmindernde Rücknahme um ca. 4 ha Baufläche und auf die Rücknahme der Straßentrasse zu verweisen. Die allgemeine Kritik wird als so nicht zutreffend bewertet.
	Zur Anlage Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet am Stadtgraben/Offenlage“, hier: ***<u>Anlage</u>*** *Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet am Stadtgraben/Offenlage“* *Steht eine derartige Planung überhaupt im Verhältnis zu den derzeitigen weltweiten Veränderungen? Besonders im Zusammenhang der Corona-Pandemie, der wissenschaftlichen Erkenntnissen des Klimawandels, des ökologischen Umdenkens der EU und auch vieler Unternehmen, die aufgrund des weltweiten Wandels umdenken müssen oder keinen Bestand haben.* *Wurden diesbezüglich genaue und aufschlussreiche Gutachten erstellt?* *Weiterhin ergeben sich mir nach der Durchsicht der Offenlage und Ihren Antworten auf meine Einwendung vom 07.01.2019 folgende weitere Beanstandungen und Fragen:* *1.Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu einer drastischen Entwertung meines Grundstücks durch die genannten Umwelteinwirkungen, nahegelegenen LKW-Trasse und der Gewerbeansiedlung - trotz alldem, dass wir im Mischgebiet leben, wird diese Lage nun dramatisch durch Ihr Vorhaben verändert und somit eine starke Wertminderung ergeben, die mir keiner ersetzten wird. Ihre Antwort hierauf ist eine Abfertigung, die ich als Ihre Meinung betrachte, jedoch nicht als bürgerfreundliche Prüfung der Rechtslage.* *2. Außerdem folgt ein erhöhtes Unfallrisiko bei spielenden Kindern (Bitte beachten Sie die kinderreichen Flüchtlingsfamilien) neben der direkt vorbeiführenden LKW-Trasse und dem Gewerbegebiet an der Wohnsiedlung.*	***<u>Beratungsvorlage, Teil IV mit Einwendung lfd. Nr. 11 vom 15.06.2020 und damalige Stellungnahme des Rates der Stadt hierzu:</u>*** *Einwender/-in 11 ist Anlieger/-in im südwestlichen Bereich Kleines Moor, etwas zurückgesetzt zum Hamlingdorfer Weg bzw. zur Planstraße Am Stadtgraben. Dieser Bereich ist im Bebauungsplan Nr. 12.1 als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.* *Die allgemeine Gesamtbewertung der Planung wird zur Kenntnis genommen. Zu den Planungszielen, zur Standortfrage und zu den kritisierten Belastungen für die Umwelt (Verkehr, Mensch, Naherholung Emissionen/Immissionen, Flora, Fauna, Landschaftsraum, Landwirtschaft, Klima, Wasser, Ausgleichsmaßnahmen etc.) wird zunächst insgesamt auf Teil I B mit den Erläuterungen zu den Punkten 1 bis 10 und auf die Begründung zur Bauleitplanung verwiesen.* *Ein Ergebnis der Pandemie-Situation ist jedenfalls auch, dass eine möglichst vielfältige Unternehmensstruktur (bzgl. Branchen, aber auch bzgl. Größe) für die Stabilität der örtlichen Wirtschaft und des Arbeitsmarkts von großer Bedeutung ist, zumal größere öffentliche Einrichtungen/Verwaltungen als „sichere“ Arbeitgeber vor Ort ausscheiden und die Stadt nicht auf eine Wohnstadt für Beschäftigte in Bielefeld oder Osnabrück, die i. W. immer noch per Pkw pendeln, reduziert werden möchte. Auch unter diesem Aspekt sind i. Ü. die Umweltbelange und der Klimaschutz bei einer sachgerechten Entwicklung vor Ort zu bewerten. Auf die umfangreichen Festsetzungen zur Grünordnung und auf die angestrebten Vorgaben der Stadt in den Grundstückverträgen zu PV-Anlagen etc. wird ergänzend verwiesen.* *Insofern wird das angestrebte Gewerbegebiet weiterhin für sinnvoll gehalten – mit der angemessenen landschaftlichen Einbindung durch Gestaltung und Eingrünung im Sinne des Umfelds Teutoburger Wald.*

	Meine und die benachbarten Kinder werden durch die lange Bauzeit und der späteren Entwicklung einer hohen Gefahr und hohem Unfallrisiko ausgesetzt sein. Auch wenn LKWs nicht in das Kleine Moor gelangen können, werden die Kinder durch erhöhten Verkehrsfluss des Gesamtplanungsvorhabens einem hohen Risiko ausgesetzt sein. *3. Besonders durch den ansteigenden Schwerlastverkehr wird es zu einer drastischen Zunahme von Schadstoffen, besonders krebserregenden, lungengängigen Feinstäuben (keine gesetzlichen Bestimmungen für LKW hinsichtlich Rußpartikelfilter wie bei PKW) und Abgasen kommen. Die im Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren dargestellten Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchung sind anzuzweifeln, da sie auf rein rechnerischen Grundlagen ermittelt wurden und nicht tatsächlich gemessen werden konnten; dies wäre erst möglich, wenn das Bauvorhaben realisiert wäre.* ***Scheinbar sind die Belastungen begrenzt und als zumutbar begründet. Jedoch stellt sich hier die Frage, wen Sie schützen wollen: Ihre Idee des Planungsvorhabens oder uns als Bürger?*** *4. „Die Versiegelung des Bodens führt zwangsläufig zu einer Minderung des Biotopentwicklungspotenzials, landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit sowie einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung und Retentionsfunktion.* *Gleichzeitig ändern sich die lufthygienische Situation sowie das Geländeklima. Primär wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt zu einem Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der dauerhaften Inanspruchnahme von Böden. Da diese Umweltbelange gleichzeilig Lebensraum für die Fauna darstellen, kommt es gleichzeitig zu Verlusten von Lebensraumfunktionen. Weiterhin kann es zu geringfügigen Veränderungen des örtlichen Mikroklimas kommen."(Zitat aus Umweltbericht zur Offenlage 31.03.2020)* ***Ist diese Feststellung nicht ausreichend? Wer akribisch sein Planverfahren verfolgt, wird vor nichts zurückschrecken. Landwirtschaftlich genutzte Flächen und bereits bestehende Gewerbeflächen sind keine Begründung für die Zerstörung wertvoller und zu schützender Ressourcen.*** *5. „2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung* *Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die örtlichen klimatischen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die Planfläche sowie umliegende Bereiche werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und die Gehölzbestände (Einzelbäume, Obstweide) vor Ort bleiben erhalten. Auf den Flächen kann weiterhin Frischluft bzw. Kaltluftproduktion stattfinden. Südlich werden künftig Waldbestände im Rahmen der Aufforstungsmaßnahmen für die „Waldbrücke Borgholzhausen" entstehen, welche zu einer Verringerung der bisher bestehenden Lufttransportbahnen bzw. des Luftaustausches innerhalb Borgholzhausens führen kann." (Zitat aus dem Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)*	*Zu einzelnen Kritikpunkten und Anregungen:* *Zu 1. Wertminderung* *Zur befürchteten drastischen Entwertung des Grundstücks durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird auf Teil I B, Punkt 10 und auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Zu beachten ist zum einen die Lage des betroffenen Grundstücks etwas rückwärtig und im Mischgebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.1. Zudem ist der heutige Bestand mit Gewerbe am Ortsrand zu beachten. Angesichts dieser Rahmenbedingungen und der Straßenplanung mit der als worstcase ermittelten Verkehrsbelastung und der Gliederung des Plangebiets mit GE_N im Norden wird eine ggf. durchgreifende Wertminderung nicht gesehen. Es wird gebeten, diese Situation realistisch zu bewerten.* *Auf die Vorgeschichte und auf die langfristigen Zielaussagen „Gewerbe" am südlichen Stadtrand wird verwiesen. Alle Bewohner, die sich in den letzten 20–30 Jahren hier angesiedelt haben, mussten in der Randlage mit der Möglichkeit einer gemischt genutzten und gewerblichen Weiterentwicklung in der südwestlichen Ortsrandlage rechnen.* *Zu 2. Erhöhtes Unfallrisiko bei spielenden Kindern* *Der Anschluss Kleines Moor/Planstraße soll gemäß Variante 1 als Anbindung mit beidseitiger Durchfahrtmöglichkeit – aber nicht für Lkw – gestaltet werden. Soweit erkennbar ist dieses der überwiegende Wunsch der Anlieger. Für die Straße Kleines Moor sind in der Umsetzung ein Durchfahrtverbot für Lkw sowie die bauliche Sicherstellung der Einhaltung von Tempo 7 km/h anzustreben (verkehrsrechtliche Regelung und bauliche Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans). Damit werden keine ggf. kritischen zusätzlichen Verkehrsgefährdungen oder eine ggf. relevante Belastung durch Kfz-Emissionen für Menschen oder für Tiere im Bereich Kleines Moor gesehen. Der westliche Abschnitt des Hamlingdorfer Wegs wird zudem nicht die Verkehrsbedeutung besitzen, die er nach der alten Planung und gemäß Bebauungsplan Nr. 12.1 langfristig gehabt hätte.* *Auf Teil I B der Beratungsvorlage wird verwiesen (v. a. Punkt 1, 2).* *(Anmerkung: Andere Kritiker begründen die Ablehnung damit, dass der Hamlingdorfer Weg die Verkehre problemlos mit aufnehmen könne.)* *Zu 3. Schwerlastverkehr und drastische Zunahme von Schadstoffen* *Die Themen Verkehr und Immissionsschutz werden in Teil I B unter den Punkten 2 und 4 und in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich erörtert. Die aus gesamtstädtischer Sicht sehr gut mögliche Erschließung durch die zentrale Planstraße gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 führt nicht durch Misch-/Wohngebiete und schließt direkt an die L 785 an. Die Belastung der Anlieger nördlich des Hamlingdorfer Wegs wird im Rahmen der zu beachtenden Regelwerke und Planungsvorgaben als vertretbar eingestuft.* *Eine ggf. relevante Belastung durch Luftschadstoffe, Gase, Gerüche, Stäube etc. ist im Plangebiet Nr. 12.2 und angrenzend angesichts der Rahmenbedingungen, der (sehr geringen) Vorbelastungen und der Planungsziele mit im Norden auf*

	Das sind Erkenntnisse, die nicht mit Wertminderung durch landwirtschaftliche Nutzung begründet werden dürfen. Es ist fernerhin zu prüfen, ob das Planungsvorhaben zusätzlich Schaden des Luftaustausches verursachen wird und es im Sinne der Gesundheit der Bürger vertretbar ist. *6.„Zudem befinden sich bereits gewerbliche Bebauungen innerhalb des nördlichen Geltungsbereichs. Mit Blick auf landschaftsbezogene Erholungsfunktionen ist diesen Flächen daher nur bedingt eine Bedeutung zuzuschreiben.“ (Zitat aus Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)* ***Dies stimmt nicht! Wer auch immer der Gutachter dieses Berichtes ist, kennt die Bürger von Borgholzhausen nicht und hat diese auch nicht befragt - schätzungsweise auch keine der Einwendungen gelesen. Es wurden keine Daten und Meinungen der Bürger gutachterlich zur Naherholung erhoben. Ein Gutachten kann dieses nicht unter den genannten Aspekten erörtern. Viele Bürger und auch Gäste der Stadt nutzen diesen Raum als Naherholung und Freizeitgestaltung. Bei gutem Wetter sind min. 200 Personen täglich anzutreffen (besonders am Wochenende). Täglich sind Spaziergänger und Wanderer am Planungsgebiet unterwegs. Hierzu sollte eine Bürgerumfrage oder Nutzerumfrage erhoben werden.*** *7. Bekanntlich ist durch die Firma Schüco ein Rücktritt des Interesses an der gewerblichen Nutzung entschieden. Ist die angedachte Wohnbebauung nun ein starkes Argument für die Trassenführung? Ist eine aufschlussreiche Prüfung und Begründung der Notwendigkeit des Wohngebietes erfolgt?* *8. Die Firma Bartling möchte sich weiter vergrößern, so wie Herr Bartling am Bürgersprechtag (11.12.18) äußerte. Beschwerden über Lärm und Emissionen der bestehenden Firmen durch die Anwohner sind bereits bekannt. Durch den Bebauungsplan werden zusätzliche Lärm- und Emissionsbelastungen entstehen. Somit wird der Konflikt zwischen Gewerbeinteressen und Anwohnerinteressen aufgrund der räumlichen Nähe durch diese Planung weiter eskalieren. Deshalb stehen wir einer Erweiterungsplanung der Firma Bartling kritisch entgegen und verweisen auf einen zweiten Standort, der diese Konflikte zukünftig vermeiden wird.* ***Hierzu habe ich keine ausreichende Antwort erhalten!*** *Steht es tatsächlich fest, dass die Firma Bartling die Trasse unbedingt als Überlebensnotwendig betrachtet und wird die Firma Bartling überhaupt unter Betrachtung der aktuellen Auflagen der EU Vergrößerungspläne für die Zukunft aufrechterhalten? Ist dieses seitens der Verwaltung und Politik gründlich geklärt? Ist dieser Interessenskonflikt noch aktuell?* *9. Durch die Erweiterung von Bartling wird ein stark ansteigender LKW Verkehr erwartet. Es sind jedoch „nur“ 70 an- und abfahrende LKW pro Tag zulässig. Diese Zahl wird schon jetzt öfter überschritten. Die Folge sind unter laufender Kühlung parkende LKW an öffentlicher Straße und Störung des benachbarten Umfeldes. Diese Problematik wird jedoch mit dem Bebauungsplan nicht gelöst und somit ergibt dieser keinen Sinn.* ***Zu dieser Frage habe ich keine konkrete Antwort erhalten. Bitte um Prüfung!***	*Mischgebiets-Niveau abgestuften Gewerbenutzungen und mit einer örtlichen Sammelstraße mit letztlich begrenztem Verkehrsaufkommen nicht zu erkennen oder zu erwarten (s. Teil I B, Punkt 4 und Begründung). Die befürchtete massive Beeinträchtigung durch Immissionen wird nicht erfolgen.* *Zu 4., 5., 12. Versiegelung des Bodens …, voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und weitere Themen des Umweltberichts* *Im Verfahren werden die Auswirkungen offen dargelegt, bewertet und – im Vergleich auch mit anderen Maßnahmen und Alternativen – bewertet. Dazu werden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.* *Die Auswirkungen wären zu einem erheblichen Teil i. Ü. auch an alternativen Standorten zu erwarten, da in Borgholzhausen und in den umgebenden Kommunen versiegelte Brachflächen praktisch nicht zur Verfügung stehen. Angesichts der Rahmenbedingungen werden diese bei Bauvorhaben letztlich unvermeidbaren Beeinträchtigungen hier aber für noch vertretbar gehalten (Problem Alternativen, Lage, Erschließung, heutiger Gewerbebestand am Ortsrand etc.). Auf Teil I B (insbes. Punkte 1, 4, 6, 7, 8) und auf die Begründung mit Umweltbericht sowie auf die Vorgeschichte der Planung wird verwiesen.* *Zu 6. Gewerbliche Bebauung im nördlichen Geltungsbereich und Erholungsfunktionen* *Die Kritik an den Bestandsaufnahmen wird in dieser Form zurückgewiesen. Tatsache ist, dass die überplante Randlage das Schüco Werk 3 und einen ansässigen anderen Betrieb einbezieht. Der Bestand Schüco Werk 1 wirkt in der Randlage ohne Eingrünung in der Planbereich hinein, der Barenbergweg führt hierdurch. Der überplante Bereich hat damit nicht die Bedeutung, wie die hiervon nicht beeinträchtigten Flächen im Süden oder wie andere Bereiche im Norden, Osten oder Westen der Kernstadt. Hier wird eher die Verbindungsfunktion zwischen Siedlungsraum und Freiraum gesehen.* *Zu 7. Schüco, angedachte Wohnbebauung* *Hierzu wird auf Teil I B, Punkte, 1, 2 und 3 und auf den Regionalplan-Entwurf 2020 verwiesen.* *Zu 8., 9., 10., 11., 13. Firma Bartling, Lkw-Verkehr, fragwürdige Planung einer Wohnbausiedlung etc.* *Hierzu wird ebenfalls auf Teil I, hier A und B, Punkte, 1, 2 und 3 verwiesen. Die Fragestellungen um das Thema Entwicklung Bartling sind nicht im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 12.2 zu entscheiden, dieser Bebauungsplan bzw. die Planstraße muss aber aus städtebaulicher Sicht vernünftigerweise die Option für mögliche spätere Entwicklungen im Osten im Bereich Bartling, durch ein Wohngebiet Hamlingdorf o. Ä. offenhalten.* *Zu den Berechnungsgrundlagen wird nochmals auf Verkehrs- und Schallgutachten verwiesen, durch eine südliche Planstraße zur Gewerbeerschließung außerhalb des Siedlungsbereichs werden eher Entlastungseffekte erwartet (s. Teil I B, Punkte 2 und 4 sowie Begründung mit Anlagen).*

	10. Die geplante Trasse wird laut Verkehrsgutachten die Freistraße nur im geringen Maße von Lärm und Emissionen entlasten, dafür aber am Hamlingdorfer Tal den Verkehr erheblich steigern und so weitere Bürger mit Lärm und Emissionen stark belasten. ***Der Verweis auf die zumutbaren Belastungen ist nicht genügend. Auf uns mag es Ihrer Meinung zutreffen, doch sind wir nicht allein Betroffene. Der Kreis der Betroffenen erweitert sich in starkem Maße. Benötigt eine kleine Stadt diese überdimensionierte Planung? Eine Stadt die sich „die Perle im Teuteburger Wald" nennt?*** *11. Unter der Annahme der Durchführung dieses Bebauungsplanes und der stetigen Erweiterung der Firma Bartling, sehen wir die fragwürdige Planung einer Wohnbausiedlung. Welcher Bürger möchte zwischen zwei Gewerbeansiedlungen und der Sicht auf eine LKW-Trasse und den daraus entstehenden Emissionen leben wollen?* ***Ihre Antwort auf diese Frage sehe ich genauso als Meinung! Ist aber eine klare Notwendigkeit festgestellt worden? Wo finde ich diesen Bericht?*** *12. Umwelt- und Landschaftsschutz;* *In Ihrer Planung sehe ich keinen verantwortungsvollen Umgang mit Menschen, Natur und Landschaft. Sie ist in keiner Weise nachhaltig! Folgend zitiere ich Erkenntnisse aus dem aktuellen Umweltbericht zur Offenlage:* *„2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung* *Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die landschaftliche Struktur des Gebietes erhalten bleibt. Das Plangebiet wird weiterhin als Intensivacker genutzt werden. Auch die umliegenden potenziellen Lebensraumstrukturen wie die angrenzenden Gehölzbestände, Gräben und Gebäude bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten bzw. werden sich in Wachstum und Ausprägung ungehindert entwickeln. Die örtlichen Biotopstrukturen bieten weiterhin eine Lebensraumeignung für die in Kap. 2.3.2.1 beschriebenen Artengruppen." (Zitat aus dem Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)* *„Der Bauleitplan sieht eine zukünftige Bebauung im Großteil des Plangebiets vor. Dementsprechend erleidet das Plangebiet bezüglich Pflanzen- und Biotopstrukturen einen Wertverlust, es erfolgt ein Eingriff in hochwertigere Strukturen" (Zitat aus dem Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)* *„Innerhalb der vorliegenden Planung werden jedoch bislang unversiegelte Flächen überplant und erstmals einer baulichen Nutzung zugeführt. Die Schaffung weiterer Gewerbeflächen wird dementsprechend zwangsläufig zu einem dauerhaften Verlust bislang unversiegelter Flächen führen." (Zitat aus dem Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)* *„Bei Nichtdurchführung der Planung werden mit flächiger Versiegelung verbundene Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser vermieden." (Zitat aus dem Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)*	*Die Bewertung Wohngebiet zwischen zwei Gewerbeansiedlungen und der Sicht auf eine LKW-Trasse ist überzogen und unzutreffend (s. Teil I B, Punkte 1, 2 mit weiteren Hinweisen auf den Regionalplan 2020). Hier sind erste Testentwürfe und Fragestellungen als Vorbereitung der Regionalplan-Diskussion erörtert worden, um die grundsätzliche Umsetzbarkeit zu prüfen (vgl. z. B. Ausschuss für Planungs- und Bauangelegenheiten 11/2019, VI-148/2019).* *Zum Thema Arbeitskräftemangel wird ebenfalls auf Teil I B, Punkt 1 verwiesen (s. dort, insbesondere die Themen Regionalplan und Wirtschaftsflächenkontingente, Demografie und Arbeitskräfte).* *Ergänzend wird auf die Stellungnahme zur Einwendung der Beteiligten gemäß § 3(1) BauGB verwiesen (s. Teil II, lfd. Nr. 6).* ***Beschluss:*** ***Sorgen und Kritik werden zur Kenntnis genommen. Die kritisierten Auswirkungen und Belastungen für das Umfeld werden gemäß den Erläuterungen und Aussagen in Teil I B im Verhältnis zum heutigen Bestand und zum Planungsziel an diesem Standort aber als vertretbar bewertet, das Planverfahren soll abgeschlossen werden.*** ***Die Anregungen zu Planinhalten wie Gliederung und Gestaltung des Plangebiets, Eingrünung etc. und zu Gutachten wurden durch Plankonzept und Verfahren bereits sachgerecht berücksichtigt.*** **Ergebnis für die 20. FNP-Änderung:** Zusammenfassend ergeben sich aus den o. g. Fragestellungen zum Bebauungsplan Nr. 12.2 keine Aspekte, die gegen die vorliegende Rücknahme von Bauflächen und einer Straßentrasse gemäß 20. FNP-Änderung sprechen. Die Planung kann sachgerecht umgesetzt werden und kann in der Abwägung der berührten Belange gegen- und untereinander als vertretbar bewertet werden. Diese Rücknahmen führen zu einer deutlichen Reduzierung der bisher auf FNP-Ebene angedachten möglichen Bau- und Straßenflächen. Sofern die 20. FNP-Änderung nicht durchgeführt wird, würden im FNP bis auf Weiteres die bisherigen großflächigen Bau- und Straßenverkehrsflächen beibehalten. Als Alternative käme aus Sicht der Einwender vermutlich eine vollständige Rücknahme der Bauflächen im FNP bis auf den gewerblichen Bestand und eine Rücknahme des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 12.2 in Frage. In Teil I der Beratungsvorlage wird unter Punkt 1 dagegen dargelegt, dass die im Bebauungsplan Nr. 12.2 erfolgende stadtbezogene Entwicklung

	„2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen) *Insgesamt hat die Weiterentwicklung der Gewerbeflächen einen generellen Verlust von Freiräumen und eine weitere Urbanisierung des Landschaftsraums zur Folge“ (Zitat aus dein Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)* ***Solche Erkenntnisse sind aussagekräftiger als die Begründung zum Werteverlust des Planverfahrens durch Landwirtschaft und teilweise Gewerbeansiedlung. Auch werden allen aufgeführten Kompensationserfordernissen zwar scheinbar im Sinne des § 15 BNatSchG entsprochen, trotz alledem ersetzten diese niemals den aktuellen Umweltzustand und somit wie im Umweltgutachten mehrfach erwähnten schützenswerten Landwirtschafts-, Natur- und Naherholungsraumes. Hier zeichnet sich für mich ein klares Interesse für das Planungsverfahren ohne genaue Prüfung der Erfordernisse und Belange der Natur, der Landwirtschaft, der Bürger und nicht zuletzt der Wirtschaftlichkeit ab.*** *13. In der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ vom Nov. 18 ist von der Erschließung des in ferner Zukunft geplanten Wohnbaugebiets die Rede. Nach genauerer Durchsicht, erkennt man, dass eine Wohnerschließung nur auf die Erweiterung der Fa. Bartling erfolgt. Auch wird mit dieser Siedlungserschließung eine Gewerbeerschließung durchgeführt. Die Begründung einer Arbeitsplatzschaffung und eine Begrenzung der Zersiedlung ist hier angegeben. Wo finde ich eine genaue Erörterung dieser Begründung? Welche Arbeitsplätze werden geschaffen und für wen? Borgholzhausen hat meines Kenntnisstandes keine Probleme. Auch gibt es wissenschaftliche Arbeiten darüber, dass zukünftig ein enormer Arbeitskräftemangel vorherrschen wird. Wurden solche Analysen bei dieser Betrachtung zu Grunde gelegt?* *Ich lehne den Bebauungsplan vollständig ab und bitte Sie diesen weitestgehend zu begründen, da der Bedarf hierfür zweifelhaft ist. Ich bitte den Hamlingdorfer Weg mit Zone 30 endgültig auszubauen und die verkehrsberuhigte Straße „Kleines Moor“ weiter angebunden zu lassen.* *Außerdem fordere ich eine umfassende, auch über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese bietet die Chance einer breiten, viele BürgerInnen und Akteure einbeziehenden Diskussion über die künftige Entwicklung der Stadt Borgholzhausen.* *Der Bebauungsplan beeinträchtigt meine Interessen und die vieler Bürger. Ich bitte Sie den gesamten Bebauungsplan unter Berücksichtigung der aktuellen zu überdenken.*	von rund 8 ha Netto-Gewerbefläche (einschl. Bestandsüberplanung) durchaus in dem von der Regionalplanung für den Planungsraum ermittelten Korridor im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans liegt. Die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und der Arbeitsplätze in der Region und vor Ort ist sowohl kommunalpolitisch als auch regionalplanerisch ein wichtiges Ziel. Der in Einwendungen bezweifelte weitere Flächenbedarf ist vor diesem Hintergrund zu bewerten. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist somit zu hinterfragen, ob die Flächenrücknahme von rund 4 ha vor diesem Hintergrund überhaupt letztlich richtig und vertretbar ist. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist festzuhalten, dass die Rücknahme auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 als Kompromiss zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungszielen einerseits sowie den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage andererseits zu sehen ist und vor diesem Hintergrund als im Ergebnis begründet und sachgerecht bewertet wird (s. Teil I, insbesondere Punkt 1). **<u>Beschlussvorschlag</u>:** **Sorgen und Kritik werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik und die befürchteten Auswirkungen und Belastungen im Plangebiet und im Umfeld werden im Vergleich zur bisherigen FNP-Darstellung sowie im Verhältnis zum heutigen Bestand und zum Planungsziel an diesem Standort aber als vertretbar bewertet. Auf die Erläuterungen und Aussagen in Teil I und in der Begründung zur 20. FNP-Änderung wird Bezug genommen.** **Die 20. FNP-Änderung mit Flächenrücknahme und Binnenerschließung soll nunmehr abgeschlossen werden.**
5	<u>Einwendung 5 vom 16.09.2021, Anlieger/Anliegerin Kleines Moor</u>	

	Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen sieht eine geringfügige Änderung der Gewerbefläche im Bereich Hamlingdorf vor. Trotz des kleinen scheinbar positiven Einschnitts möchte ich diese Möglichkeit nutzen und meine Bedenken an dem Nutzungsplan für das Areal Hamlingdorf äußern. Im Ganzen möchte ich alle Standpunkte aus meiner Stellungnahme zum Bebauungsplan 12.2 aufrechterhalten. Diese füge ich als Anlage bei. Im Folgenden möchte ich zusätzlich zu bedenken geben, dass diese Änderung des Flächennutzungsplans nicht zeitgemäß und dem wissenschaftlichen Stand ungenügend ist und eine gravierende Revolution bedarf. Deshalb stelle ich einen Antrag auf Überarbeitung des Flächennutzungsplanes (insbesondere im Bereich Hamlingdorf) unter Berücksichtigung folgender Punkte: **Klimawandel:** Wetterveränderungen, Dürreperioden und Starkregenereignisse erschüttern die Welt und große Mächte prüfen Möglichkeiten, diesem entgegenzuwirken. In unserem kleinem verschlafenen Nestchen möchte man davon scheinbar nichts bemerkt haben und anstelle die Bürger anzuhören und zu schützen, ihnen zumindest mit anständiger Kommunikation entgegenzukommen, werden veraltete Pläne weiter in Kraft gesetzt und verfolgt. Doch anstelle flächendeckend zu versiegeln, sollte der Schutz des versickerungsfähigen Bodens im Raum Hamlingdorf (s. Umweltbericht im Flächennutzungsplan der Bezirksregierung) im Vordergrund stehen. Auch befinden sich hier mehrere Brunnen, die die Versorgung der Stadt gewährleisten. Durch Versiegelung der hamlingdorfer Fläche können wir mit Grundwasserknappheit rechnen. Auch eine Überflutung durch Starkregen (ein Regenaufhaltebecken reicht da nicht aus), könnte zu gravierenden Schäden und Risikoausätzung vieler Bürger zur Folge haben. Dies sei dann aber nicht mit einer Entschuldigung ,,Verkettung ungünstiger Umstände" abzutun. **Demographischer Wandel:** Der Flächennutzungsplan stellt der Stadt freie bebaubare Flächen zur Verfügung, die die Stadt Borgholzhausen im Bereich Hamlingdorf nun mit Gewerbeansiedlung und Umgehungsstraße großflächig bebauen möchte, auch eine Erweiterung der Firma Bartling und der Firma Schüco soll nicht aus dem Fokus	In der Stellungnahme scheint die Flächenrücknahme der 20. FNP-Änderung von rund 4 ha gewerblicher Baufläche zunächst positiv bewertet zu werden. Nachfolgend wird jedoch grundlegende Kritik an den Planungen der Stadt vorgetragen, wobei vermutlich die konkrete parzellenscharfe Planung gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 gemeint ist, die sich i. W. auf die verbleibende gewerbliche Baufläche im FNP bezieht. Ggf. sind auch die weitergehenden Überlegungen der Stadt gemeint, die als Option im Nordosten weiterhin eventuelle spätere Entwicklungen im Bereich Hamlingdorf (Option Wohngebiet gemäß Regionalplan) und/oder der Fa. Bartling (Stichwort Süderweiterung) betreffen. Die Einwendungen des/der Beteiligten betrafen bisher jedenfalls den Bebauungsplan Nr. 12.2 und sind dort umfassend behandelt worden (s. unten). Zunächst zur Stellungnahme zum FNP und zur Überarbeitung des FNP insbesondere im Bereich Hamlingdorf: Zum Stichwort **Klimawandel:** Die allgemeinen Aussagen sind eher polemischer Natur und werden in dieser Form mit Hinweis auf die umfassenden Darlegungen in Teil I dieser Vorlage und auf die dortigen Aussagen zu den Punkten 1, 6, 7, 8 und 9 und auf die Begründung zur 20. FNP-Änderung zurückgewiesen. Ebenso wird auf die aktuell erfolgende Neuaufstellung des Regionalplans mit einer ganzen Reihe von Fachbeiträgen aus den unterschiedlichen Fachdisziplinen verwiesen (s. Regionalplan-Entwurf 2020 und Fachbeiträge). Aus guten Gründen war im Regionalplan-Entwurf der vorliegende Bereich „Am Stadtgraben“ weiterhin als Standort für die Bauflächenentwicklung aufgenommen worden – analog hierzu erfolgt die Bauleitplanung der Stadt Borgholzhausen. Zum Stichwort **demografischer Wandel** und zum Thema **Pandemiegeschehen 2020/2021 und wirtschaftliche Folgen:** Die Fragestellung Demografie, Arbeitskräfte und Standortentwicklung wird in Teil I der Vorlage in Punkt 1 behandelt (s. dort). Zweifellos gibt es Branchen, in denen in der Region wie auch bundesweit Arbeitskräftemangel herrscht, dem durch entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie mit attraktiverer Bezahlung begegnet werden muss.

	gerückt werden. Als Begründung hierfür, möchte die Stadt Arbeitsplätze vor Ort schaffen. Bekannt ist, dass der Fachkräftemangel nun schon seit Jahren zunimmt und auch die Tendenz hierfür steigt. Zumal vor Ort die Firma Schüco keine Erweiterung mehr vorsieht, eher ein Rückbau, sollte gerade dieser Aspekt keine tragende Basis mehr beinhalten. **Lage der Stadt Borgholzhausen:** Aufgrund der Lage und der nicht klein zu redenden Denkmale (Hermannsweg, Burg Ravensberg uvm) ist dieser Ort als Erholungsraum und kulturelles Erbe zu sehen und nicht als ausbaufähige industrialisierbare zukünftige Großstadt. Laut der Verwaltung der Stadt Borgholzhausen ist innerorts im Bereich Hamlingdorf die letzte Gewerbeansiedlung möglich. Dies zu Füßen unserer bekannten Denkmale. Schon immer lockte unsere Lage viele Besucher aus der umliegenden Gegend an. An sonnig warmen Tagen waren allein am Fuße der Burg Ravensberg min. 200 Besucher zu zählen. Anstelle hier im kleintouristischen Bereich Unterstützung zu leisten, werden Flächen für Gewerbe bereitgestellt, die die kulturelle Landschaft völlig zerstören werden. In Gesprächen mit Touristen und Bürgern der Stadt, stoße ich ausnahmslos auf Unverständnis und große Ablehnung zu der Bebauungspolitik im Bereich Hamlingdorf! **Pandemiegeschehen 2020/2021 und deren wirtschaftliche Folgen:** Wie allen bekannt ist, stehen gerade die beginnenden Gewerbetreibenden auf Grund des Pandemiegeschehens unter starkem finanziellem Druck. Diese Tatsache sollte in jeder aktuellen Änderung von Nutzungsplänen in den Vordergrund rücken. Werden zukünftig kleinere Gewerbeansiedelungen überhaupt dauerhaft Bestand haben? Wir werden hierbei starken Rückgang erleben und eventuelle Industriebrachen durch die geplante Siedlungspolitik der Stadt Borgholzhausen einbüßen. Unter diesen genannten Gründen, bitte ich den **Flächennutzungsplan** mit fachkundigen Überprüfungsberichten und aussagenden Argumenten unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Studien **zu überarbeiten.** Denken Sie hierbei an die Zukunft. Im Zusammenhang des Bebauungsplanes 12.2 der Stadt Borgholzhausen ist oft der Satz: **„Fehler der Vergangenheit, die sich nun rächen"** gefallen. Dies ist kein Grund, wie in der Vergangenheit weiterzumachen und auf alte Anliegen und Begründungen zurückzugreifen. Wir sollten **aufwachen** und neue **zukunftsfähige Wege** beschreiten. **Es geht um das große Ganze nicht nur um die Stadt Borgholzhausen!**	Festzuhalten ist aber, dass die Gewerbeflächennachfrage in der ganzen Region weiterhin sehr hoch ist. Der aktuelle Demografiebericht 2020 des Kreises (vgl. https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/unsere-region/demografie/) berücksichtigt die Entwicklungen der letzten Jahre, in denen wie in vielen Kommunen des Kreises insbesondere auch in Borgholzhausen – entgegen den vorherigen Prognosen – zudem ein spürbares Bevölkerungswachstum zu verzeichnen ist. Aktuelle Entwicklungen wie Homeoffice und die verstärkte Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken außerhalb der Innenstädte mit eigenem Garten u.a. aufgrund der Corona-Pandemie sind in dieser Prognose noch gar nicht enthalten. Die demografischen Fragen und Schlussfolgerungen, die Fragen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung u. v. m. sind zunächst Gegenstand der Diskussionen auf Regionalplan-Ebene. Gemäß Entwurf des Regionalplans 2020 (s. Teil I, Punkt 1) ergibt sich danach für Borgholzhausen ein Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen von 31 ha bis zum Jahr 2040. Für die Partnerkommune im IBV, Versmold, wird sogar ein Flächenkontingent von 52 ha zugrunde gelegt. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen: Eine Kommune muss den Planungsspielraum des künftigen Regionalplans nicht ausschöpfen, die Entscheidungen über eine Bauleitplanung trifft der Rat der Kommune im Zeitpunkt x – aber die o. g. Dimension von 31 ha bzw. 52 ha verdeutlicht den landes- und regionalplanerisch ermittelten und begründeten Korridor für Wirtschaftsflächen (= Mobilisierung/Nachverdichtung soweit möglich + Neuausweisung) für Borgholzhausen und Versmold. Die vorliegende stadtbezogene Entwicklung im Bebauungsplan Nr. 12.2 von rund 8 ha Netto-Gewerbefläche (einschl. ca. 1,3 ha Bestandsüberplanung und Schüco-Erweiterung) liegt mit der zusätzlichen Neubaufläche also absolut in dem von der Regionalplanung für den neuen Regionalplan ermittelten Korridor. Die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und der Arbeitsplätze in der Region und vor Ort ist sowohl kommunalpolitisch als auch regionalplanerisch ein wichtiges Ziel. Auf diese Zusammenhänge wurde in der Diskussion über die Flächenentwicklungen und über den Bebauungsplan Nr. 12.2 immer wieder hingewiesen (s. oben). Das aktuelle Pandemiegeschehen führt in einigen Branchen (v. a. für den innerörtlichen Handel und in einigen Dienstleistungsbranchen) zu wirtschaftlichen Einbrüchen, dieses ist bisher jedenfalls nicht durchschlagend

	Mit freundlichem Gruß aus der **noch** idyllischen Kleinstadt Borgholzhausen	im allgemeinen gewerblichen Bereich zu beobachten. Insofern ändert dieses aus Sicht der Stadt wenig an der Aufgabenstellung zwecks mittel- bis langfristiger Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung. Ggf. führt dieses auch eher zu einer größeren Nachfrage für kleingewerbliche Standorte. Da die Stadt voraussichtlich große Teile der Entwicklung sehr aktiv steuern wird, hat die Kommune hier alle Möglichkeiten für eine sachgerechte Entwicklung, zumal auf FNP- und Regionalplan-Ebene hier kein alternativer Standort in der Kernstadt gegeben ist. Und auch hier sei klargestellt, dass der Rat der Stadt natürlich daraus auch die Schlussfolgerung ziehen kann, vorerst keine neuen Flächen zu entwickeln. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Rat der Stadt. Entscheidend ist aus Sicht der Flächendiskussion zudem, dass es zu der Planung und zu dem Standort „Am Stadtgraben“ gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 in Borgholzhausen keine besseren Alternativen gibt, wenn die Planungsziele über die Standortsicherung der Fa. Schüco hinaus – insbesondere die kleinteilige stadtbezogene Gewerbeentwicklung – umgesetzt werden sollen. Im Ergebnis dient die Planung damit der Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbestandorts in Borgholzhausen-Kernstadt, unterstützt in diesem Rahmen die Sicherung und Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen sowie die Stärkung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft. Die Flächen anschließend an die bestehenden Gewerbeflächen im Norden und Westen eignen sich aufgrund ihrer Vorprägung und der guten Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz grundsätzlich für eine gewerbliche Nutzung und Weiterentwicklung. Vorhandene Infrastrukturen können mitgenutzt und ausgelastet werden. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist festzuhalten, dass die Flächenrücknahme um ca. 4 ha Baufläche auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 als Kompromiss zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungszielen einerseits sowie den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage andererseits zu sehen ist und vor diesem Hintergrund als im Ergebnis begründet und sachgerecht bewertet wird. Zum Stichwort **Lage der Stadt Borgholzhausen:** Zu den eher allgemeinen Aussagen ist festzuhalten, dass auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 12.2

		▪ kein „Industriegebiet“ geplant wird, ▪ eine umfassende Eingrünung mit neuer Wegeführung auch des heute wenig attraktiv über den Barenbergweg geführten Hermannswegs erfolgen wird und ▪ der heute wenig geordnete Ortsrand langfristig gefasst wird, ▪ die *kulturelle Landschaft nicht völlig zerstört* wird. Auf Ebene der 20. FNP-Änderung ist erneut auf die konfliktmindernde Rücknahme um ca. 4 ha Baufläche und auf die Rücknahme der Straßentrasse zu verweisen. Die allgemeine Kritik wird als so nicht zutreffend bewertet.
	Zur Anlage Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet am Stadtgraben/Offenlage“, hier: ***<u>Anlage</u>*** *Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet am Stadtgraben/Offenlage“* *Steht eine derartige Planung überhaupt im Verhältnis zu den derzeitigen weltweiten Veränderungen? Besonders im Zusammenhang der Corona-Pandemie, der wissenschaftlichen Erkenntnissen des Klimawandels, des ökologischen Umdenkens der EU und auch vieler Unternehmen, die aufgrund des weltweiten Wandels umdenken müssen oder keinen Bestand haben.* *Wurden diesbezüglich genaue und aufschlussreiche Gutachten erstellt?* *Weiterhin ergeben sich mir nach der Durchsicht der Offenlage und Ihren Antworten auf meine Einwendung vom 07.01.2019 folgende weitere Beanstandungen und Fragen:* *1.Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu einer drastischen Entwertung meines Grundstücks durch die genannten Umwelteinwirkungen, nahegelegenen LKW-Trasse und der Gewerbeansiedlung - trotz alldem, dass wir im Mischgebiet leben, wird diese Lage nun dramatisch durch Ihr Vorhaben verändert und somit eine starke Wertminderung ergeben, die mir keiner ersetzten wird. Ihre Antwort hierauf ist eine Abfertigung, die ich als Ihre Meinung betrachte, jedoch nicht als bürgerfreundliche Prüfung der Rechtslage.* *2. Außerdem folgt ein erhöhtes Unfallrisiko bei spielenden Kindern (Bitte beachten Sie die kinderreichen Flüchtlingsfamilien) neben der direkt vorbeiführenden LKW-Trasse und dem Gewerbegebiet an der Wohnsiedlung.*	***<u>Beratungsvorlage, Teil IV mit Einwendung lfd. Nr. 10 vom 15.06.2020 und damalige Stellungnahme des Rates der Stadt hierzu:</u>*** *Einwender/-in 10 ist Anlieger/-in im südwestlichen Bereich Kleines Moor, etwas zurückgesetzt zum Hamlingdorfer Weg bzw. zur Planstraße Am Stadtgraben. Dieser Bereich ist im Bebauungsplan Nr. 12.1 als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.* *Die allgemeine Gesamtbewertung der Planung wird zur Kenntnis genommen. Zu den Planungszielen, zur Standortfrage und zu den kritisierten Belastungen für die Umwelt (Verkehr, Mensch, Naherholung Emissionen/Immissionen, Flora, Fauna, Landschaftsraum, Landwirtschaft, Klima, Wasser, Ausgleichsmaßnahmen etc.) wird zunächst insgesamt auf Teil I B mit den Erläuterungen zu den Punkten 1 bis 10 und auf die Begründung zur Bauleitplanung verwiesen.* *Ein Ergebnis der Pandemie-Situation ist jedenfalls auch, dass eine möglichst vielfältige Unternehmensstruktur (bzgl. Branchen, aber auch bzgl. Größe) für die Stabilität der örtlichen Wirtschaft und des Arbeitsmarkts von großer Bedeutung ist, zumal größere öffentliche Einrichtungen/Verwaltungen als „sichere“ Arbeitgeber vor Ort ausscheiden und die Stadt nicht auf eine Wohnstadt für Beschäftigte in Bielefeld oder Osnabrück, die i. W. immer noch per Pkw pendeln, reduziert werden möchte. Auch unter diesem Aspekt sind i. Ü. die Umweltbelange und der Klimaschutz bei einer sachgerechten Entwicklung vor Ort zu bewerten. Auf die umfangreichen Festsetzungen zur Grünordnung und auf die angestrebten Vorgaben der Stadt in den Grundstückverträgen zu PV-Anlagen etc. wird ergänzend verwiesen.* *Insofern wird das angestrebte Gewerbegebiet weiterhin für sinnvoll gehalten – mit der angemessenen landschaftlichen Einbindung durch Gestaltung und Eingrünung im Sinne des Umfelds Teutoburger Wald.*

	Meine und die benachbarten Kinder werden durch die lange Bauzeit und der späteren Entwicklung einer hohen Gefahr und hohem Unfallrisiko ausgesetzt sein. Auch wenn LKWs nicht in das Kleine Moor gelangen können, werden die Kinder durch erhöhten Verkehrsfluss des Gesamtplanungsvorhabens einem hohen Risiko ausgesetzt sein. *3. Besonders durch den ansteigenden Schwerlastverkehr wird es zu einer drastischen Zunahme von Schadstoffen, besonders krebserregenden, lungengängigen Feinstäuben (keine gesetzlichen Bestimmungen für LKW hinsichtlich Rußpartikelfilter wie bei PKW) und Abgasen kommen. Die im Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren dargestellten Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchung sind anzuzweifeln, da sie auf rein rechnerischen Grundlagen ermittelt wurden und nicht tatsächlich gemessen werden konnten; dies wäre erst möglich, wenn das Bauvorhaben realisiert wäre.* ***Scheinbar sind die Belastungen begrenzt und als zumutbar begründet. Jedoch stellt sich hier die Frage, wen Sie schützen wollen: Ihre Idee des Planungsvorhabens oder uns als Bürger?*** *4. „Die Versiegelung des Bodens führt zwangsläufig zu einer Minderung des Biotopentwicklungspotenzials, landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit sowie einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung und Retentionsfunktion.* *Gleichzeitig ändern sich die lufthygienische Situation sowie das Geländeklima. Primär wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt zu einem Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der dauerhaften Inanspruchnahme von Böden. Da diese Umweltbelange gleichzeilig Lebensraum für die Fauna darstellen, kommt es gleichzeitig zu Verlusten von Lebensraumfunktionen. Weiterhin kann es zu geringfügigen Veränderungen des örtlichen Mikroklimas kommen." (Zitat aus Umweltbericht zur Offenlage 31.03.2020)* ***Ist diese Feststellung nicht ausreichend? Wer akribisch sein Planverfahren verfolgt, wird vor nichts zurückschrecken. Landwirtschaftlich genutzte Flächen und bereits bestehende Gewerbeflächen sind keine Begründung für die Zerstörung wertvoller und zu schützender Ressourcen.*** *5. „2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung* *Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die örtlichen klimatischen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die Planfläche sowie umliegende Bereiche werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und die Gehölzbestände (Einzelbäume, Obstweide) vor Ort bleiben erhalten. Auf den Flächen kann weiterhin Frischluft bzw. Kaltluftproduktion stattfinden. Südlich werden künftig Waldbestände im Rahmen der Aufforstungsmaßnahmen für die „Waldbrücke Borgholzhausen" entstehen, welche zu einer Verringerung der bisher bestehenden Lufttransportbahnen bzw. des Luftaustausches innerhalb Borgholzhausens führen kann." (Zitat aus dem Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)*	*Zu einzelnen Kritikpunkten und Anregungen:* *Zu 1. Wertminderung* *Zur befürchteten drastischen Entwertung des Grundstücks durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird auf Teil I B, Punkt 10 und auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Zu beachten ist zum einen die Lage des betroffenen Grundstücks etwas rückwärtig und im Mischgebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.1. Zudem ist der heutige Bestand mit Gewerbe am Ortsrand zu beachten. Angesichts dieser Rahmenbedingungen und der Straßenplanung mit der als worstcase ermittelten Verkehrsbelastung und der Gliederung des Plangebiets mit GE_N im Norden wird eine ggf. durchgreifende Wertminderung nicht gesehen. Es wird gebeten, diese Situation realistisch zu bewerten.* *Auf die Vorgeschichte und auf die langfristigen Zielaussagen „Gewerbe" am südlichen Stadtrand wird verwiesen. Alle Bewohner, die sich in den letzten 20–30 Jahren hier angesiedelt haben, mussten in der Randlage mit der Möglichkeit einer gemischt genutzten und gewerblichen Weiterentwicklung in der südwestlichen Ortsrandlage rechnen.* *Zu 2. Erhöhtes Unfallrisiko bei spielenden Kindern* *Der Anschluss Kleines Moor/Planstraße soll gemäß Variante 1 als Anbindung mit beidseitiger Durchfahrtmöglichkeit – aber nicht für Lkw – gestaltet werden. Soweit erkennbar ist dieses der überwiegende Wunsch der Anlieger. Für die Straße Kleines Moor sind in der Umsetzung ein Durchfahrtverbot für Lkw sowie die bauliche Sicherstellung der Einhaltung von Tempo 7 km/h anzustreben (verkehrsrechtliche Regelung und bauliche Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans). Damit werden keine ggf. kritischen zusätzlichen Verkehrsgefährdungen oder eine ggf. relevante Belastung durch Kfz-Emissionen für Menschen oder für Tiere im Bereich Kleines Moor gesehen. Der westliche Abschnitt des Hamlingdorfer Wegs wird zudem nicht die Verkehrsbedeutung besitzen, die er nach der alten Planung und gemäß Bebauungsplan Nr. 12.1 langfristig gehabt hätte.* *Auf Teil I B der Beratungsvorlage wird verwiesen (v. a. Punkt 1, 2).* *(Anmerkung: Andere Kritiker begründen die Ablehnung damit, dass der Hamlingdorfer Weg die Verkehre problemlos mit aufnehmen könne.)* *Zu 3. Schwerlastverkehr und drastische Zunahme von Schadstoffen* *Die Themen Verkehr und Immissionsschutz werden in Teil I B unter den Punkten 2 und 4 und in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich erörtert. Die aus gesamtstädtischer Sicht sehr gut mögliche Erschließung durch die zentrale Planstraße gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 führt nicht durch Misch-/Wohngebiete und schließt direkt an die L 785 an. Die Belastung der Anlieger nördlich des Hamlingdorfer Wegs wird im Rahmen der zu beachtenden Regelwerke und Planungsvorgaben als vertretbar eingestuft.* *Eine ggf. relevante Belastung durch Luftschadstoffe, Gase, Gerüche, Stäube etc. ist im Plangebiet Nr. 12.2 und angrenzend angesichts der Rahmenbedingungen, der (sehr geringen) Vorbelastungen und der Planungsziele mit im Norden auf Mischgebiets-Niveau abgestuften Gewerbenutzungen und mit einer örtlichen*

	Das sind Erkenntnisse, die nicht mit Wertminderung durch landwirtschaftliche Nutzung begründet werden dürfen. Es ist fernerhin zu prüfen, ob das Planungsvorhaben zusätzlich Schaden des Luftaustausches verursachen wird und es im Sinne der Gesundheit der Bürger vertretbar ist. *6."Zudem befinden sich bereits gewerbliche Bebauungen innerhalb des nördlichen Geltungsbereichs. Mit Blick auf landschaftsbezogene Erholungsfunktionen ist diesen Flächen daher nur bedingt eine Bedeutung zuzuschreiben." (Zitat aus Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)* ***Dies stimmt nicht! Wer auch immer der Gutachter dieses Berichtes ist, kennt die Bürger von Borgholzhausen nicht und hat diese auch nicht befragt - schätzungsweise auch keine der Einwendungen gelesen. Es wurden keine Daten und Meinungen der Bürger gutachterlich zur Naherholung erhoben. Ein Gutachten kann dieses nicht unter den genannten Aspekten erörtern. Viele Bürger und auch Gäste der Stadt nutzen diesen Raum als Naherholung und Freizeitgestaltung. Bei gutem Wetter sind min. 200 Personen täglich anzutreffen (besonders am Wochenende). Täglich sind Spaziergänger und Wanderer am Planungsgebiet unterwegs. Hierzu sollte eine Bürgerumfrage oder Nutzerumfrage erhoben werden.*** *7. Bekanntlich ist durch die Firma Schüco ein Rücktritt des Interesses an der gewerblichen Nutzung entschieden. Ist die angedachte Wohnbebauung nun ein starkes Argument für die Trassenführung? Ist eine aufschlussreiche Prüfung und Begründung der Notwendigkeit des Wohngebietes erfolgt?* *8. Die Firma Bartling möchte sich weiter vergrößern, so wie Herr Bartling am Bürgersprechtag (11.12.18) äußerte. Beschwerden über Lärm und Emissionen der bestehenden Firmen durch die Anwohner sind bereits bekannt. Durch den Bebauungsplan werden zusätzliche Lärm- und Emissionsbelastungen entstehen. Somit wird der Konflikt zwischen Gewerbeinteressen und Anwohnerinteressen aufgrund der räumlichen Nähe durch diese Planung weiter eskalieren. Deshalb stehen wir einer Erweiterungsplanung der Firma Bartling kritisch entgegen und verweisen auf einen zweiten Standort, der diese Konflikte zukünftig vermeiden wird.* ***Hierzu habe ich keine ausreichende Antwort erhalten!*** *Steht es tatsächlich fest, dass die Firma Bartling die Trasse unbedingt als Überlebensnotwendig betrachtet und wird die Firma Bartling überhaupt unter Betrachtung der aktuellen Auflagen der EU Vergrößerungspläne für die Zukunft aufrechterhalten? Ist dieses seitens der Verwaltung und Politik gründlich geklärt? Ist dieser Interessenskonflikt noch aktuell?* *9. Durch die Erweiterung von Bartling wird ein stark ansteigender LKW Verkehr erwartet. Es sind jedoch „nur" 70 an- und abfahrende LKW pro Tag zulässig. Diese Zahl wird schon jetzt öfter überschritten. Die Folge sind unter laufender Kühlung parkende LKW an öffentlicher Straße und Störung des benachbarten Umfeldes. Diese Problematik wird jedoch mit dem Bebauungsplan nicht gelöst und somit ergibt dieser keinen Sinn.* ***Zu dieser Frage habe ich keine konkrete Antwort erhalten. Bitte um Prüfung!***	*Sammelstraße mit letztlich begrenztem Verkehrsaufkommen nicht zu erkennen oder zu erwarten (s. Teil I B, Punkt 4 und Begründung). Die befürchtete massive Beeinträchtigung durch Immissionen wird nicht erfolgen.* *Zu 4., 5., 12. Versiegelung des Bodens …, voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und weitere Themen des Umweltberichts* *Im Verfahren werden die Auswirkungen offen dargelegt, bewertet und – im Vergleich auch mit anderen Maßnahmen und Alternativen – bewertet. Dazu werden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.* *Die Auswirkungen wären zu einem erheblichen Teil i. Ü. auch an alternativen Standorten zu erwarten, da in Borgholzhausen und in den umgebenden Kommunen versiegelte Brachflächen praktisch nicht zur Verfügung stehen. Angesichts der Rahmenbedingungen werden diese bei Bauvorhaben letztlich unvermeidbaren Beeinträchtigungen hier aber für noch vertretbar gehalten (Problem Alternativen, Lage, Erschließung, heutiger Gewerbebestand am Ortsrand etc.). Auf Teil I B (insbes. Punkte 1, 4, 6, 7, 8) und auf die Begründung mit Umweltbericht sowie auf die Vorgeschichte der Planung wird verwiesen.* *Zu 6. Gewerbliche Bebauung im nördlichen Geltungsbereich und Erholungsfunktionen* *Die Kritik an den Bestandsaufnahmen wird in dieser Form zurückgewiesen. Tatsache ist, dass die überplante Randlage das Schüco Werk 3 und einen ansässigen anderen Betrieb einbezieht. Der Bestand Schüco Werk 1 wirkt in der Randlage ohne Eingrünung in der Planbereich hinein, der Barenbergweg führt hierdurch. Der überplante Bereich hat damit nicht die Bedeutung, wie die hiervon nicht beeinträchtigten Flächen im Süden oder wie andere Bereiche im Norden, Osten oder Westen der Kernstadt. Hier wird eher die Verbindungsfunktion zwischen Siedlungsraum und Freiraum gesehen.* *Zu 7. Schüco, angedachte Wohnbebauung* *Hierzu wird auf Teil I B, Punkte, 1, 2 und 3 und auf den Regionalplan-Entwurf 2020 verwiesen.* *Zu 8., 9., 10., 11., 13. Firma Bartling, Lkw-Verkehr, fragwürdige Planung einer Wohnbausiedlung etc.* *Hierzu wird ebenfalls auf Teil I, hier A und B, Punkte, 1, 2 und 3 verwiesen. Die Fragestellungen um das Thema Entwicklung Bartling sind nicht im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 12.2 zu entscheiden, dieser Bebauungsplan bzw. die Planstraße muss aber aus städtebaulicher Sicht vernünftigerweise die Option für mögliche spätere Entwicklungen im Osten im Bereich Bartling, durch ein Wohngebiet Hamlingdorf o. Ä. offenhalten.* *Zu den Berechnungsgrundlagen wird nochmals auf Verkehrs- und Schallgutachten verwiesen, durch eine südliche Planstraße zur Gewerbeerschließung außerhalb des Siedlungsbereichs werden eher Entlastungseffekte erwartet (s. Teil I B, Punkte 2 und 4 sowie Begründung mit Anlagen).*

	10. Die geplante Trasse wird laut Verkehrsgutachten die Freistraße nur im geringen Maße von Lärm und Emissionen entlasten, dafür aber am Hamlingdorfer Tal den Verkehr erheblich steigern und so weitere Bürger mit Lärm und Emissionen stark belasten. ***Der Verweis auf die zumutbaren Belastungen ist nicht genügend. Auf uns mag es Ihrer Meinung zutreffen, doch sind wir nicht allein Betroffene. Der Kreis der Betroffenen erweitert sich in starkem Maße. Benötigt eine kleine Stadt diese überdimensionierte Planung? Eine Stadt die sich „die Perle im Teuteburger Wald" nennt?*** *11. Unter der Annahme der Durchführung dieses Bebauungsplanes und der stetigen Erweiterung der Firma Bartling, sehen wir die fragwürdige Planung einer Wohnbausiedlung. Welcher Bürger möchte zwischen zwei Gewerbeansiedlungen und der Sicht auf eine LKW-Trasse und den daraus entstehenden Emissionen leben wollen?* ***Ihre Antwort auf diese Frage sehe ich genauso als Meinung! Ist aber eine klare Notwendigkeit festgestellt worden? Wo finde ich diesen Bericht?*** *12. Umwelt- und Landschaftsschutz;* *In Ihrer Planung sehe ich keinen verantwortungsvollen Umgang mit Menschen, Natur und Landschaft. Sie ist in keiner Weise nachhaltig! Folgend zitiere ich Erkenntnisse aus dem aktuellen Umweltbericht zur Offenlage:* *„2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung* *Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die landschaftliche Struktur des Gebietes erhalten bleibt. Das Plangebiet wird weiterhin als Intensivacker genutzt werden. Auch die umliegenden potenziellen Lebensraumstrukturen wie die angrenzenden Gehölzbestände, Gräben und Gebäude bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten bzw. werden sich in Wachstum und Ausprägung ungehindert entwickeln. Die örtlichen Biotopstrukturen bieten weiterhin eine Lebensraumeignung für die in Kap. 2.3.2.1 beschriebenen Artengruppen." (Zitat aus dem Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)* *„Der Bauleitplan sieht eine zukünftige Bebauung im Großteil des Plangebiets vor. Dementsprechend erleidet das Plangebiet bezüglich Pflanzen- und Biotopstrukturen einen Wertverlust, es erfolgt ein Eingriff in hochwertigere Strukturen" (Zitat aus dem Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)* *„Innerhalb der vorliegenden Planung werden jedoch bislang unversiegelte Flächen überplant und erstmals einer baulichen Nutzung zugeführt. Die Schaffung weiterer Gewerbeflächen wird dementsprechend zwangsläufig zu einem dauerhaften Verlust bislang unversiegelter Flächen führen." (Zitat aus dem Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)* *„Bei Nichtdurchführung der Planung werden mit flächiger Versiegelung verbundene Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser vermieden." (Zitat aus dem Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)*	*Die Bewertung Wohngebiet zwischen zwei Gewerbeansiedlungen und der Sicht auf eine LKW-Trasse ist überzogen und unzutreffend (s. Teil I B, Punkte 1, 2 mit weiteren Hinweisen auf den Regionalplan 2020). Hier sind erste Testentwürfe und Fragestellungen als Vorbereitung der Regionalplan-Diskussion erörtert worden, um die grundsätzliche Umsetzbarkeit zu prüfen (vgl. z. B. Ausschuss für Planungs- und Bauangelegenheiten 11/2019, VI-148/2019).* *Zum Thema Arbeitskräftemangel wird ebenfalls auf Teil I B, Punkt 1 verwiesen (s. dort, insbesondere die Themen Regionalplan und Wirtschaftsflächenkontingente, Demografie und Arbeitskräfte).* *Ergänzend wird auf die Stellungnahme zur Einwendung der Beteiligten gemäß § 3(1) BauGB verwiesen (s. Teil II, lfd. Nr. 7).* ***<u>Beschluss</u>:*** ***Sorgen und Kritik werden zur Kenntnis genommen. Die kritisierten Auswirkungen und Belastungen für das Umfeld werden gemäß den Erläuterungen und Aussagen in Teil I B im Verhältnis zum heutigen Bestand und zum Planungsziel an diesem Standort aber als vertretbar bewertet, das Planverfahren soll abgeschlossen werden.*** ***Die Anregungen zu Planinhalten wie Gliederung und Gestaltung des Plangebiets, Eingrünung etc. und zu Gutachten wurden durch Plankonzept und Verfahren bereits sachgerecht berücksichtigt.*** **Ergebnis für die 20. FNP-Änderung:** Zusammenfassend ergeben sich aus den o. g. Fragestellungen zum Bebauungsplan Nr. 12.2 keine Aspekte, die gegen die vorliegende Rücknahme von Bauflächen und einer Straßentrasse gemäß 20. FNP-Änderung sprechen. Die Planung kann sachgerecht umgesetzt werden und kann in der Abwägung der berührten Belange gegen- und untereinander als vertretbar bewertet werden. Diese Rücknahmen führen zu einer deutlichen Reduzierung der bisher auf FNP-Ebene angedachten möglichen Bau- und Straßenflächen. Sofern die 20. FNP-Änderung nicht durchgeführt wird, würden im FNP bis auf Weiteres die bisherigen großflächigen Bau- und Straßenverkehrsflächen beibehalten. Als Alternative käme aus Sicht der Einwender vermutlich eine vollständige Rücknahme der Bauflächen im FNP bis auf den gewerblichen Bestand und eine Rücknahme des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 12.2 in Frage. In Teil I der Beratungsvorlage wird unter Punkt 1 dagegen dargelegt, dass die im Bebauungsplan Nr. 12.2 erfolgende stadtbezogene Entwicklung

	„2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen) *Insgesamt hat die Weiterentwicklung der Gewerbeflächen einen generellen Verlust von Freiräumen und eine weitere Urbanisierung des Landschaftsraums zur Folge“ (Zitat aus dein Umweltbericht zur Offenlage vom 31.03.2020)* ***Solche Erkenntnisse sind aussagekräftiger als die Begründung zum Werteverlust des Planverfahrens durch Landwirtschaft und teilweise Gewerbeansiedlung. Auch werden allen aufgeführten Kompensationserfordernissen zwar scheinbar im Sinne des § 15 BNatSchG entsprochen, trotz alledem ersetzten diese niemals den aktuellen Umweltzustand und somit wie im Umweltgutachten mehrfach erwähnten schützenswerten Landwirtschafts-, Natur- und Naherholungsraumes. Hier zeichnet sich für mich ein klares Interesse für das Planungsverfahren ohne genaue Prüfung der Erfordernisse und Belange der Natur, der Landwirtschaft, der Bürger und nicht zuletzt der Wirtschaftlichkeit ab.*** *13. In der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ vom Nov. 18 ist von der Erschließung des in ferner Zukunft geplanten Wohnbaugebiets die Rede. Nach genauerer Durchsicht, erkennt man, dass eine Wohnerschließung nur auf die Erweiterung der Fa. Bartling erfolgt. Auch wird mit dieser Siedlungserschließung eine Gewerbeerschließung durchgeführt. Die Begründung einer Arbeitsplatzschaffung und eine Begrenzung der Zersiedlung ist hier angegeben. Wo finde ich eine genaue Erörterung dieser Begründung? Welche Arbeitsplätze werden geschaffen und für wen? Borgholzhausen hat meines Kenntnisstandes keine Probleme. Auch gibt es wissenschaftliche Arbeiten darüber, dass zukünftig ein enormer Arbeitskräftemangel vorherrschen wird. Wurden solche Analysen bei dieser Betrachtung zu Grunde gelegt?* *Ich lehne den Bebauungsplan vollständig ab und bitte Sie diesen weitestgehend zu begründen, da der Bedarf hierfür zweifelhaft ist. Ich bitte den Hamlingdorfer Weg mit Zone 30 endgültig auszubauen und die verkehrsberuhigte Straße „Kleines Moor“ weiter angebunden zu lassen.* *Außerdem fordere ich eine umfassende, auch über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese bietet die Chance einer breiten, viele BürgerInnen und Akteure einbeziehenden Diskussion über die künftige Entwicklung der Stadt Borgholzhausen.* *Der Bebauungsplan beeinträchtigt meine Interessen und die vieler Bürger. Ich bitte Sie den gesamten Bebauungsplan unter Berücksichtigung der aktuellen zu überdenken.*	von rund 8 ha Netto-Gewerbefläche (einschl. Bestandsüberplanung) durchaus in dem von der Regionalplanung für den Planungsraum ermittelten Korridor im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans liegt. Die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und der Arbeitsplätze in der Region und vor Ort ist sowohl kommunalpolitisch als auch regionalplanerisch ein wichtiges Ziel. Der in Einwendungen bezweifelte weitere Flächenbedarf ist vor diesem Hintergrund zu bewerten. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist somit zu hinterfragen, ob die Flächenrücknahme von rund 4 ha vor diesem Hintergrund überhaupt letztlich richtig und vertretbar ist. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist festzuhalten, dass die Rücknahme auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 als Kompromiss zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungszielen einerseits sowie den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage andererseits zu sehen ist und vor diesem Hintergrund als im Ergebnis begründet und sachgerecht bewertet wird (s. Teil I, insbesondere Punkt 1). **<u>Beschlussvorschlag</u>:** **Sorgen und Kritik werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik und die befürchteten Auswirkungen und Belastungen im Plangebiet und im Umfeld werden im Vergleich zur bisherigen FNP-Darstellung sowie im Verhältnis zum heutigen Bestand und zum Planungsziel an diesem Standort aber als vertretbar bewertet. Auf die Erläuterungen und Aussagen in Teil I und in der Begründung zur 20. FNP-Änderung wird Bezug genommen.** **Die 20. FNP-Änderung mit Flächenrücknahme und Binnenerschließung soll nunmehr abgeschlossen werden.**
6	<u>Einwendung 6 vom 17.09.2021, Anlieger/Anliegerin Kleines Moor</u>	

	Aus der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen geht hervor, dass die Gewerbeflächen im Bereich Hamlingdorf nur geringfügig reduziert wurden. Als direkte Anwohnerin und Nutzung des Naherholungsraumes im unten angegebenen Plangebiet bin ich direkt von den Planungen betroffen. Als promovierte Biologin und Sachkundige Bürgerin im Umweltausschuss der Stadt Borgholzhausen wäre es aus meiner Sicht wünschenswert, das Gewerbegebiet am Stadtgraben, und auch die Fläche des Wohngebietes Hamlingdorf mitsamt der geplanten Erschließungsstrasse aus den Planungen herauszunehmen. Und zwar kann ich aus den folgenden Gründen dem o.g. Flächennutzungsplan nicht zustimmen: • Bei dem Bereich Hamlingdorf handelt es sich um eine vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche am südlichen Ortsrand von Borgholzhausen, Eingerahmt wird das Gebiet von mehreren landschaftsprägenden Elementen. Östlich liegt der Violenbach, im Südwesten der Pustmühlenbach und die angrenzende Waldbrücke. Südöstlich des Gebiets liegt auf einer Anhöhe das Wasserwerk von Borgholzhausen. • Es wurden keine Bodenproben auf mögliche Belastungen durch regelmäßigen Pestizideinsatz o.ä. untersucht. Dies wäre noch dringend zu empfehlen. • Das Plangebiet wird von überregional bedeutsamen Wanderwegen umsäumt. Hier entlang verlaufen der Entdecker Weg, der Weg für Genießer, der Panoramaweg und der Hermannsweg. Es handelt sich um ein nicht nur von Wanderern touristisch genutztes Gebiet, sondern wird auch von den Anwohnern, Freizeitsportlern, Reitern und Fahrradfahrern intensiv als Naherholungsgebiet genutzt. Einmal im Jahr befindet sich hier ein Teilabschnitt des Kessellaufs, der traditionelle Weihnachtscrosslauf von Borgholzhausen. Der Barenbergweg und auch der Hamlingdorfer Weg weisen nur geringe Steigungen und auch wenig Verkehr auf, sodass Menschen mit Rollatoren oder Kinderwagen diesen Weg ebenfalls gerne nutzen. Am südlichen Rand der Planfläche befindet sich ein von der Stadt angelegter Picknickplatz mit Sesselliege, der eine Sichtachse mit dem weiter nördlich liegenden Picknickplatz auf dem Hardenberg bildet. • Im Zuge der mit dem Flächennutzungsplan verbundenen Bauvorhaben plant die Stadt, das Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2 über eine Erschließungsstraße vorbei an der Wohnsiedlung ,,Kleines Moor" und dem	In der Stellungnahme wird die Flächenrücknahme der 20. FNP-Änderung von rund 4 ha gewerblicher Baufläche als „nur geringfügig“ bewertet. Über die vorliegende 20. FNP-Änderung hinaus wird gewünscht, dass das gesamte Gewerbegebiet „Am Stadtgraben“ einschließlich der geplanten Erschließungsstraße gestrichen wird. Stellungnahme zu den genannten Gründen: • *Bereich Hamlingdorf, Freiraum und landschaftsprägende Elemente:* Die 20. FNP-Änderung führt zu einem Verzicht von Planungen im südlichen und östlichen Freiraum, die genannten landschaftsprägenden Elemente bleiben gemäß der vorliegenden Planung erhalten, eine Ortsrandeingrünung wird bereits auf FNP-Ebene neu dargestellt. Auf Ebene des konkreten Bebauungsplans Nr. 12.2 werden u. a. eine Ortsrandeingrünung mit Eingliederung und Neutrassierung des Hermannswegs vorgesehen. Aufgrund der Neuanlage und Aufwertung der Wegeverbindungen mit Eingrünung und nicht zuletzt aufgrund der Anlage der Grünbrücke und der Teiche südlich angrenzend wird das Landschaftserlebnis neu hergestellt. Die heutige Ortsrandlage mit den sukzessiv entstandenen gewerblichen Anlagen (Schüco Werke beidseits des Barenbergwegs mit betriebsinternen Querverkehren, weiterer Betrieb in Randlage) und dem Bestand der Straße Barenbergweg wird eher als Übergangslösung gewertet und ist auch als Hermannsweg hier nur begrenzt attraktiv. Die Anforderungen an einen Premium-Wanderweg sind vielfältig und hängen nicht ausschließlich mit den Planungen zur Aufstellung des hier vorrangig kritisierten Bebauungsplans Nr. 12.2 zusammen. Die Qualität und Attraktivität der Wegeverbindung und des Freiraums in der Ortsrandlage sind bereits eingeschränkt. Die geplante Gewerbeentwicklung soll diese Situation neu ordnen und langfristig abschließend gestalten. Es ist vorgesehen, den Barenbergweg zu schließen und dafür den Spazier- und Wanderweg im Süden und Osten um das Plangebiet herum neu herzustellen, entsprechend einzugrünen und an das Kleine Moor bzw. an den Hamlingdorfer Weg und ggf. an eine zu verbessernde Fußwegeführung nach Nordosten in Richtung Großes Moor anzubinden. Die Nutzung des südlich

	Wohngebiet Hamlingdorf zunächst mit der Firma Bartling zu verbinden. Hier wird ein Teil des jetzigen Hermannswegs mutmaßlich der Erschließungsstraße weichen müssen. Diese Straße soll mit 12 Metern Breite genug Platz für einen LKW-Begegnungsverkehr bieten. Durch die damit einhergehende vermehrte Luftverschmutzung und erhöhte Feinstaubbelastung der Luft sind gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohner zu befürchten. Andere Städte planen Fahrverbote, um die gesundheitliche Belastung ihrer Bürger durch Feinstaub möglichst klein zu halten, während die Stadt Borgholzhausen eine komplett gegenteilige Linie verfolgt. Da die Straße auch mit Parkmöglichkeiten für LKWs ausgestattet werden soll, ist damit zu rechnen, dass diese dort nicht nur tagsüber, sondern auch nachts bei laufendem Motor stehen werden. Dies würde das Luftverschmutzungsproblem noch zusätzlich verstärken. Gegenwärtig kann man bereits auf dem nahen gelegenen Schützenplatz beobachten, dass anliefernde LKWs der Firma Bartling dort stundenlang bei laufendem Motor stehen, obwohl dies an der Stelle nicht zulässig ist. • Der vermehrt aufkommende Verkehr durch die im Wohngebiet ausgewiesenen 80 Grundstückseinheiten, der großen Erschließungsstraße (siehe Verkehrsgutachten, es ist in Nähe der Schulen auf der Osningstraße mit einem Anstieg um bis zu 750 KFZ Fahrten/24h zu rechnen) und auch durch das Gewerbe selbst würde zu einer erhöhten Lärmemission führen. Für die Anwohner ist schon jetzt zeitweise, durch die nahe gelegene Firma Bartling bedingt, eine starke Lärmemission zu verzeichnen. In der öffentlichen Anhörung am 11.12.2018 haben sowohl Bartling als auch die Firma Schüco bestätigt, dass sie die Straße nicht brauchen. Die Folge wäre ein persistierender Konflikt zwischen Gewerbetreibenden, Anwohnern und deren Schulkinder und Wandertouristen. Viele der direkten Anwohner würden mit der Zeit abwandern. Für den Wandertourismus würde Borgholzhausen an Attraktivität verlieren.	angrenzenden Freiraums als aus dem Siedlungsbereich gut erreichbarer Naherholungsraum ist damit künftig weiterhin möglich. Aufgrund der Neuanlage und Aufwertung der Wegeverbindungen mit Eingrünung (Hermannsweg) und nicht zuletzt aufgrund der Anlage der Grünbrücke und der Teiche südlich angrenzend wird das Landschaftserlebnis neu hergestellt. Ob künftig die Kriterien eines Premium-Wanderwegs erfüllt werden können, ist jedoch unabhängig von den geplanten gewerblichen Entwicklungen zu sehen und nicht maßgeblich davon abhängig. Durch die örtlichen Planungen – und erst recht nicht durch die Flächenrücknahme gemäß 20. FNP-Änderung – wird jedoch keine Verschlechterung der bisherigen Situation ausgelöst. • *Stichwort Bodenproben wg. Pestizideinsatz etc. in der Landwirtschaft:* Weder im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 noch im Zuge der 20. FNP-Änderung werden Bodenproben im Hinblick auf Pestizideinsätze notwendig, Hinweise auf eine besondere Belastungssituation, wie teilweise in Gartenbaubetrieben mit Gewächshäusern beobachtet, liegen nicht vor. Die landwirtschaftliche Nutzung entfällt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 12.2. Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden etc. erfolgt hier künftig nicht mehr, es werden keine für die Folgenutzung Gewerbegebiet ggf. kritischen Werte erwartet. Andernfalls lägen hier (ggf. erhebliche) Verstöße gegen die einschlägigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsregelungen vor, die Anlieger vermutlich auch in der Vergangenheit gemeldet hätten. Wenn die Einwenderin hier über anderslautende Informationen verfügt und Kenntnis über Verstöße gegen die ordnungsgemäße Landwirtschaft besitzt, müsste sie diese der Stadt, dem Kreis Gütersloh oder der Landwirtschaftskammer melden. Im Bereich der südlichen und östlichen FNP-Änderung bleibt die Landwirtschaft unverändert bestehen. Ggf. erfolgende Nährstoffeinträge und Pflanzenschutzmittel stehen nicht in Verbindung mit der vorliegenden Bauleitplanung und sind daher auch nicht zu untersuchen. • *– Zur Ortsrandlage und zu Wanderwegen etc. siehe oben –* • *Stichworte Planstraße, Lkw-Verkehre und Emissionen etc.:* Zur Klarstellung ist zunächst darauf zu verweisen, dass die vorliegende 20. FNP-Änderung eine Flächenrücknahme um ca. 4 ha Gewerbefläche und die Rücknahme der in den Außenbereich damals hineingeplanten Erschließungsstraße umfasst.

		Die genannten Fragestellungen zur verkehrlichen Erschließung und zu Immissionsschutzfragen betreffen den Bebauungsplan Nr. 12.2 und die langfristigen Fragestellungen darüber hinaus spätere Entwicklungsüberlegungen auf Basis des Regionalplans. Hierzu wird auf Teil I der Vorlage, hier insbesondere auf die Punkte 1 bis 4 Bezug genommen. Es ist nochmals zu betonen, dass die ideale Anbindung des Gewerbegebiets Am Stadtgraben über die südwestliche Planstraße Richtung Kreisverkehr am Ortsausgang ohne Querung von Wohnsiedlungsgebieten möglich ist und im Vergleich zu vielen anderen Planvorhaben hier deutliche Vorteile auch unter den Aspekten Immissionsschutz und Verkehrssicherheit besitzt. Diese Fragen sind im Bebauungsplan-Verfahren Nr. 12.2 umfassend erörtert worden (s. dort). Die geschilderte Problematik im Siedlungsbereich Ravensberger Straße/Schützenplatz wäre im Bereich der Planstraße innerhalb eines Gewerbegebiets unkritischer als heute offenbar vorhanden. • *Langfristige Entwicklungsperspektiven im Osten und im Bereich Bartling:* Auch hier ist darauf zu verweisen, dass die vorliegende 20. FNP-Änderung eine Flächenrücknahme um ca. 4 ha Gewerbefläche und die Rücknahme der in den Außenbereich damals hineingeplanten Erschließungsstraße umfasst. Weitere Planungsschritte sind eigenständigen Verfahren mit den dann erforderlichen Abwägungsfragen vorbehalten. In Teil I werden unter den Punkten 1 bis 4 diese Fragen erläutert. Auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 12.2 sind verschiedene Fragestellungen und Entwicklungsoptionen verkehrsgutachterlich und schalltechnisch geprüft worden, um die grundsätzliche Umsetzbarkeit zu prüfen (s. dort). Das Zwischenfazit wird somit nicht geteilt. Zu den weiteren Kritikpunkten:
	• Die durch das geplante Gewerbegebiet erwartbaren Lichtemissionen vertreiben insbesondere nachtaktive Tiere wie UHU und Fledermäuse, die hier ihr Jagdrevier haben. • Die frisch angelegte, südwestlich an das Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2 angrenzende Waldbrücke und ihre Funktion als Bindeglied für ,,zwei, über einen langen Zeitraum hoch schützenswerte Lebensräume im Teutoburger Wald" wird im Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt. Sie	• *Stichworte Licht- und Lärmemissionen, Waldbrücke etc.:* Die Aussagen bzgl. Licht- und Lärmemissionen, Waldbrücke etc. betreffen vorrangig den Bebauungsplan Nr. 12.2, nicht die Flächenrücknahme gemäß 20. FNP-Änderung. Die Fragestellungen wurden im Bebauungsplan Nr. 12.2 in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und gemäß Umweltprüfung und Artenschutzbeitrag durch eine Einschränkung von Lichtemissionen und

	verbindet die zwei voneinander getrennten Waldgebiete der Höhenzüge Johannisegge und Barenberg miteinander. Ein Gewerbegebiet an dieser Stelle würde ihre Funktion tagsüber durch Lärmemissionen, aber auch durch nächtliche Lichtemissionen gefährden. • Das Vorhandensein von öffentlichen und privaten Brunnen im Einflussbereich des Gewerbegebietes am Stadtgraben 12.2 wurde im Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt. Mitte letzten Jahres hatte die Stadt einen dramatischen Wasserversorgungs-Engpass zu bewältigen, da sich der Grundwasserspiegel durch die vorherrschende Dürre auf einem extrem niedrigen Niveau befand. Die Folge war, dass zwei Brunnen trockenfielen. Seitdem bezieht die Stadt ihr Trinkwasser über den Notverbund TWO Halle. Das Plangebiet liegt direkt im Einflussbereich der zwei städtischen Brunnen. Im Falle einer Versiegelung würden schutzwürdige, klimarelevante Böden der höchsten Bewertungsklasse zerstört, die ein Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum haben. Dadurch würde sich das Problem der Wasserversorgung möglicherweise zusätzlich verschärfen. Im Zuge des Klimawandels ist künftig zu erwarten, dass es größere Zeitspannen von Extremwetterereignissen wie z.B. Dürren und Starkregen geben wird. Daher ist zu befürchten, dass uns durch den Klimawandel immer engere Grenzen gesteckt werden und so ein weiteres, städtebauliches Wachstum kaum mehr möglich sein wird. • Borgholzhausen liegt, im Gegensatz zu einigen anderen Städten in der Umgebung, in einem Talkessel mitten im Teutoburger Wald. Dadurch ist ein geregelter Luftaustauschprozess nur bedingt möglich. Bei einer vermehrten Ansiedlung von Gewerbe, verbunden mit einem größeren Verkehrsaufkommen (v.a. durch den zusätzlichen Bau einer, von der Stadt geplanten, LKW-Trasse, die an dem Plangebiet entlangführen soll) kommt es zum erhöhten Schadstoffeintrag in Luft und Boden. Die besondere Kessellage führt zu einer Konzentration von Luftverschmutzung und Lärm und wurde nicht in die Bewertungen einbezogen. Mögliche klimaökologische Expertisen können nur auf Messungen der vergangenen Jahre beruhen und beziehen nicht den wichtigen Aspekt des vorherrschenden Klimawandels mit ein. Daher ist es schwer abzuschätzen, wie zukünftig ein lufthygienischer und klimatischer Ausgleich erfolgen wird. Es ist aber zu erwarten, dass es große Zeitspannen geben wird, in denen heftige Dürren mit wenig Niederschlägen und wenig Luftbewegung über mehrere Jahre, aber auch Extremwetterereignisse mit heftigen Stürmen und Niederschlägen, vorkommen werden (Buch: Zieht euch warm an, es wird heiß von Sven Plöger, 2020). Das bedeutet,	durch breite Grün-/Pflanzstreifen als Puffer und Eingrünung gemäß Bebauungsplan im Süden und Südosten aufgegriffen (s. dort). Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, ist dort die zukünftige Beleuchtung des Gewerbes anzupassen. Insbesondere dient diese Maßnahme der Berücksichtigung der künftig südlich an das Plangebiet angrenzenden „Waldbrücke Borgholzhausen“. Eine Durchführung der Planungen erfolgt unter Berücksichtigung des im Umweltbericht und im Artenschutzbeitrag formulierten Lichtkonzepts. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der im Bereich des Plangebiets vorkommenden Fauna ausgeschlossen werden. Auch die näher an das Stadtgebiet angrenzenden Waldanteile bleiben von den Planungen vollständig unberührt. Die umliegenden wertgebenden Strukturen wurden im Planungsprozess des Bebauungsplans Nr. 12.2 berücksichtigt. Im Zuge einer späteren Überarbeitung des Gesamt-FNP kann die sog. Waldbrücke ggf. auch im FNP dargestellt werden. • *Stichworte Wasserversorgung und Brunnen:* Die Flächenrücknahme gemäß 20. FNP-Änderung ist nicht negativ von dieser Aussage betroffen, zum Thema Wasserwirtschaft/Brunnen wird ansonsten auf Teil I verwiesen, hier auf Punkt 7. Zur Klarstellung: Innerhalb des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2 sind keine schutzwürdigen klimarelevanten Böden betroffen. Diese liegen gemäß BK50 des geologischen Dienstes NRW erst in der weiteren östlichen Umgebung vor, die im Zuge der Regionalplan-Diskussion in die Prüfung des Gesamtgebiets einbezogen worden ist. Durch die Rücknahme gemäß der 20. FNP-Änderung kommt es im Gegenteil zu einer Vermeidung der Inanspruchnahme aufgrund der zurückgenommenen ehemals geplanten Straßentrasse im östlichen Freiraum.

dass es möglicherweise über einen sehr weiten Zeitraum in der im Plangebiet vorherrschenden Kessellage zu einer erheblichen Konzentration an Luftschadstoffen kommen kann.

- Die Lage Borgholzhausens zwischen den Höhenzügen des Teutoburger Waldes birgt in Zeiten des Klimawandels ein gewisses Risiko in sich. Dies gilt insbesondere im Falle von Starkregenereignissen für Überschwemmungen. Das Höhenprofil der Stadt Borgholzhausen ist auf der Homepage Geoportal.nrw des Landes NRW abrufbar und verdeutlicht die außergewöhnliche Lage der Stadt. Demnach befindet sich die Kernstadt, aber insbesondere die Firma Bartling und das Hamlingdorfer Tal in ausgeprägten Senken. Hier würden sich Starkregen Ereignisse besonders bemerkbar machen. Und ausgerechnet hier plant die Stadt ein großflächiges, neues Wohngebiet sowie auch das Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2. Bislang saugen dort die Wiesen und Felder Starkregen schwammartig auf. In Zukunft, bei versiegeltem Boden, würde das Wasser ungehindert in Richtung Bartling und weiter in Richtung Kernstadt strömen. Ob dann ein Regenrückhaltebecken am Kleinen Moor und die bestehende Kanalisation ausreicht, ist fraglich.

- Das Gewerbegebiet am Stadtgraben 12.2 führt zur Flächeninanspruchnahme von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen. Diese UZVR zu erhalten, ist im Hinblick auf die Funktion und Bedeutung der angrenzenden Waldbrücke besonders wichtig (siehe Abschnitt 2.08/ 2.09)

- Das Plangebiet stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen dem geschichtlich bedeutsamen Ortskern Borgholzhausens und der historischen Burg Ravensberg dar.

Im März 2021 stellte die Initiative Hamlingdorf den Antrag an die Regionalbehörde, das Hamlingdorfer Tal als Freiraum- und Agrarbereich auszuweisen. Diesen Antrag unterstütze ich aus den oben genannten Gründen. Gerade die Dürren der letzten 3 Jahre und die darauffolgenden Starkregen Erfahrungen der vergangenen Wochen haben uns gezeigt, welch eine wichtige Rolle unversiegelte Böden für die Trinkwassergewinnung aber auch für die Regenrückhaltefunktion in der gegenwärtigen globalen Klimakrise zukommt. Dies hat der Bund erkannt und fördert gegenwärtig die Entsiegelung von Flächen (ein entsprechender Antrag kann über das Bundesportal Verwaltung Digital gestellt werden). Im Anschluss bleibt aber immer die natürliche Bodenstruktur gestört. Die Bodenfauna und -flora bildet sich nur über lange Zeiträume und die Funktion des Bodens ist über Generationen hinweg gestört. Aufgabe einer

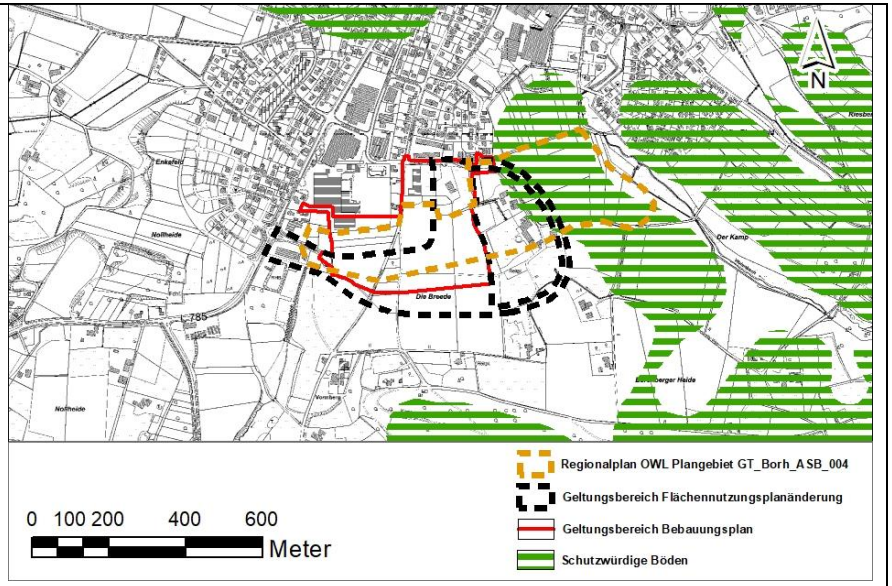

- *Stichworte Talkessel im Teutoburger Wald, Luftverschmutzung und Lärm:*
  Die Flächenrücknahme gemäß 20. FNP-Änderung ist nicht negativ von dieser Aussage betroffen, zum Thema Klima/Luftschadstoffe und Lärm wird zudem auf Teil I verwiesen, hier auf die Punkte 4 und 8.
  Grundsätzlich handelt es sich zwar bei den Freiflächen im Plangebiet um Kaltluftentstehungsflächen, jedoch liegen mit den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen Bereiche mit einer lediglich geringen bioklimatischen Bedeutung vor. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Klimaexpertise, welche im Auftrag der Stadt im Rahmen der Entwurfsdiskussion zum Regionalplan OWL (ASB geplant am südlichen Stadtrand) und mit Blick auf die Bauleitplanung Am Stadtgraben erstellt wurde. Lediglich die kleinräumig im Plangebiet stockenden Gehölze im Nahbereich des Barenbergwegs weisen eine mittlere bioklimatische Bedeutung auf.
  Eine ggf. relevante Belastung durch Luftschadstoffe, Gase, Gerüche, Stäube etc. ist im Plangebiet Nr. 12.2 und angrenzend angesichts der Rahmenbedingungen, der (sehr geringen) Vorbelastungen und der Planungsziele mit im Norden auf Mischgebietsniveau abgestuften Gewerbenutzungen und mit einer örtlichen Sammelstraße mit letztlich begrenztem Verkehrsaufkommen nicht zu erkennen oder zu erwarten.

	verantwortungsbewussten Kommune muss sein, sparsam mit Freiflächen umzugehen und von großflächigen Versiegelungen abzusehen. Da eine Kommune eine Art Fürsorgepflicht für seine Bürger besitzt, sehe ich dies zwingend als eine Art Vorsorgemaßnahme für den Bevölkerungsschutz an.	Diese Themen wurden im Bebauungsplan Nr. 12.2 weiter erörtert (s. dort). • *Stichwort Starkregenereignisse:* Auch bezüglich der Fragestellung „Starkregenereignisse“ ist die Flächenrücknahme gemäß 20. FNP-Änderung nicht negativ zu bewerten; zum Thema Starkregen wird zudem auf Teil I verwiesen, hier auf Punkt 9. • *Stichwort unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR):* Die Einwendung bezieht sich vermutlich auf den Regionalplan-Entwurf 2020, Kapitel 4.1.3 (s. dort, Erläuterungstext und Grundsatz F 3). Danach werden Landschaftsräume als unzerschnittene verkehrsarme Räume typisiert, die nicht durch Elemente wie Straßen, Kanäle oder Bahnstrecken zerschnitten werden. Straßen werden dabei ab einer Verkehrsdichte von 1.000 Kfz/Tag berücksichtigt. In der Abgrenzung wird soweit im Regionalplan-Entwurf erkennbar pauschal eine 200 m-Linie um den Siedlungsbestand gezogen. Die Räume – hier in Borgholzhausen soweit im LEP erkennbar in einer Größe von 10–50 km² so eingestuft – sollen gemäß LEP NRW insbesondere nicht weiter durchschnitten werden (v. a. durch Verkehrslinien). Auch unter diesem Aspekt ist festzuhalten, dass die Flächenrücknahme gemäß 20. FNP-Änderung nicht negativ von dieser Aussage betroffen ist. Die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 12.2 betroffene Abgrenzung des vorliegenden UZVR liegt kleinteilig im Bereich der südöstlichen Plangebietsgrenze. Hier wird künftig die umfassende Ortsrandeingrünung entstehen. Die maßgeblichen Anteile der UZVR in der südlichen und östlichen Umgebung des Plangebiets bleiben bestehen. Die 20. FNP-Änderung führt leicht nachvollziehbar zu durchweg positiven Effekten im Hinblick auf diese Räume. Durch die Rücknahme der bisher großräumig um das Gewerbegebiet herumführenden Straßentrassenplanung kommt es innerhalb des östlichen und südlichen Freiraums zu keiner Überplanung mehr. Eine Beeinträchtigung der Funktion der Waldbrücke ist aufgrund der umfassenden Eingrünungsmaßnahmen, des Lichtkonzepts etc. gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 nicht ersichtlich.

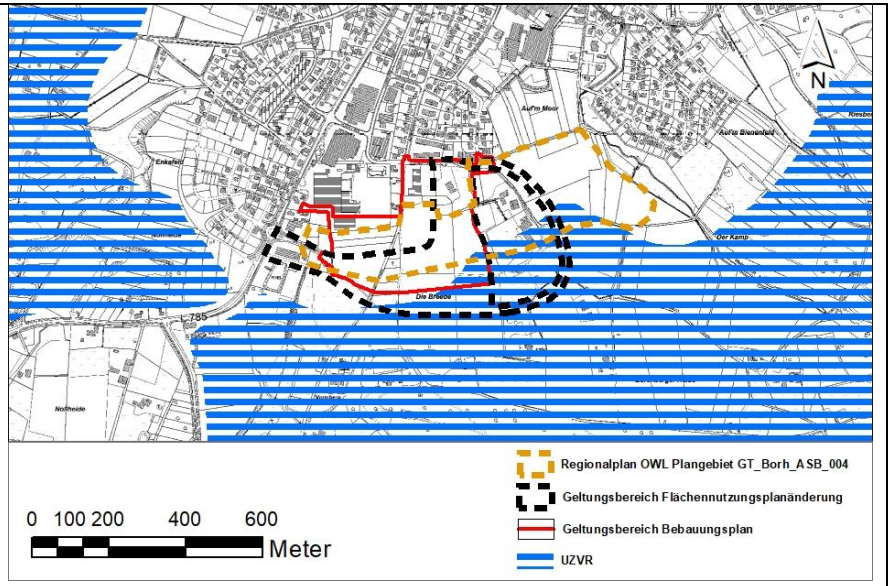

- *Plangebiet als Bindeglied zwischen dem geschichtlich bedeutsamen Ortskern Borgholzhausens und der historischen Burg Ravensberg:*
  Zur Ortsrandlage und zu Wanderwegen etc. wird auf den ersten Punkt der Einwendung und auf die Stellungnahme der Stadt hierzu verwiesen. Die heutige Ortsrandlage mit den sukzessiv entstandenen gewerblichen Anlagen (Schüco Werke beidseits des Barenbergwegs mit betriebsinternen Querverkehren etc.) und dem heutigen Zustand des Barenbergwegs wird eher als Übergangslösung gewertet und ist auch als Hermannsweg hier nur begrenzt attraktiv. Die Qualität und Attraktivität der Wegeverbindung und des Freiraums in der Ortsrandlage sind heute eingeschränkt.
  Die Neutrassierung des Hermannswegs und die abschließende Eingrünung des Ortsrands auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 12.2 führen zu einer abschließenden Gestaltung und somit auch zu einer Verbindung des Ortsrands mit den Wegeverbindungen zur Ravensburg. Die maßgeblichen Anteile des Hamlingdorfer Tals nach Süden und Osten bleiben vollständig erhalten. Die Renaturierung des Pustmühlenbachs im Zusammenhang mit dem Planverfahren optimiert den Naturraum südlich des Plangebiets zusätzlich und stellt die natürliche Bachaue wieder her.
  Darüber hinaus wird südlich des Plangebiets künftig anteilig die „Waldbrücke Borgholzhausen“ entstehen. Diese soll die bisher räumlich

		getrennten Waldgebiete südlich der Stadt Borgholzhausen miteinander vernetzen. Hierdurch wird sich – auch unabhängig von den Planungen zum Bebauungsplan Nr. 12.2 – der bisherige durch intensive Landwirtschaft geprägte Offenlandcharakter im Süden der Kernstadt verändern. Dies kommt jedoch dem Biotopverbund und dem genetischen Austausch von Arten innerhalb der bisher voneinander getrennten Waldgebiete zugute. *Allgemeine Aussage zum Thema Hamlingdorfer Tal als Freiraum- und Agrarbereich im Regionalplan und zu den Gründen:* Die Aussage wird zur Kenntnis genommen und ist zunächst auf Ebene der Regionalplan-Neuaufstellung zu behandeln. Diese bezieht sich nicht auf das vorliegende Verfahren zur Flächenrücknahme gemäß der 20. FNP-Änderung. **Ergebnis für die 20. FNP-Änderung:** Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die o. g. Fragestellungen, Anregungen und Kritik i. W. auf den Bebauungsplan Nr. 12.2 sowie auf die Entwicklungsperspektiven gemäß Regionalplan 2004 und gemäß Regionalplan-Entwurf 2020 mit Prüfung der Umweltbelange etc. beziehen. Die hier vorliegende 20. FNP-Änderung mit Rücknahme von ca. 4 ha Bauflächen und einer im Freiraum geführten Straßentrasse ist von den Aussagen kaum betroffen und entspricht im Gegenteil in vielen Punkten sogar den Anregungen und Hinweisen. Diese Rücknahmen führen zu einer deutlichen Reduzierung der bisher auf FNP-Ebene angedachten möglichen Eingriffswirkungen in der Ortsrandlage. Die FNP-Änderung kann also in der Abwägung der berührten Belange gegen- und untereinander als vertretbar bewertet werden und kann sachgerecht umgesetzt werden. Sofern die 20. FNP-Änderung nicht durchgeführt wird, würden im FNP bis auf Weiteres die bisherigen großflächigen Bau- und Straßenverkehrsflächen beibehalten. Als Alternative käme aus Sicht der Einwender vermutlich eine vollständige Rücknahme der Bauflächen im FNP bis auf den gewerblichen Bestand und eine Rücknahme des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 12.2 in Frage. In Teil I der Beratungsvorlage wird unter Punkt 1 dagegen dargelegt, dass die im Bebauungsplan Nr. 12.2 erfolgende stadtbezogene Entwicklung

		von rund 8 ha Netto-Gewerbefläche (einschl. Bestandsüberplanung) durchaus in dem von der Regionalplanung für den Planungsraum ermittelten Korridor im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans liegt. Die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und der Arbeitsplätze in der Region und vor Ort ist sowohl kommunalpolitisch als auch regionalplanerisch ein wichtiges Ziel. Der in vielen Einwendungen bezweifelte weitere Flächenbedarf ist vor diesem Hintergrund zu bewerten. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist somit zu hinterfragen, ob die Flächenrücknahme von rund 4 ha vor diesem Hintergrund überhaupt letztlich richtig und vertretbar ist. Aus Sicht der 20. FNP-Änderung ist aber festzuhalten, dass die Rücknahme auf das Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 12.2 als Kompromiss zwischen langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungszielen einerseits sowie den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage andererseits zu sehen ist und vor diesem Hintergrund als im Ergebnis begründet und sachgerecht bewertet wird (s. Teil I, insbesondere Punkt 1). **<u>Beschlussvorschlag</u>:** **Sorgen und Kritik werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik und die befürchteten Auswirkungen und Belastungen im Plangebiet und im Umfeld werden im Vergleich zur bisherigen FNP-Darstellung sowie im Verhältnis zum heutigen Bestand und zum Planungsziel an diesem Standort aber als vertretbar bewertet. Auf die Erläuterungen und Aussagen in Teil I und in der Begründung zur 20. FNP-Änderung wird Bezug genommen.** **Die 20. FNP-Änderung mit Flächenrücknahme und Binnenerschließung soll nunmehr abgeschlossen werden.**
7	<u>Einwendung 7 vom 17.09.2021, Einwohner/Einwohnerin aus Halle (Westf.)</u> Ich bin als Eigentümer des Grundstückes …. (zwischen den ehemaligen Häusern von …..) direkt betroffen, da sich der Garten innerhalb der überplanten Fläche befindet. Dieser Garten hat für meine Frau ……. und mich einen sehr großen Erholungs- und Freizeitwert. Da meine Frau dort aufgewachsen ist und ich auch seit über 40 Jahren im Haus meiner Schwiegereltern ein und ausgegangen bin, hat der Garten für uns auch einen ideellen Wert an dem wir sehr hängen.	Flächennutzungsplan (FNP) und Bebauungsplanung erfolgen unabhängig von Eigentumsverhältnissen. Auf der vorbereitenden Planungsebene der 20. FNP-Änderung ist klarzustellen, dass es sich hierbei um die Rücknahme von rund 4 ha gewerblicher Baufläche und der früher angedachten äußeren Erschließungsstraße handelt. Der Gartenbereich liegt innerhalb der seit langer Zeit im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche. Hieran ändert sich nichts.

	Unser Garten mit Obstbäumen, Sträuchern, Blumen, den Schafen, Vögeln, Hasen und sonstigen Tieren ist unsere kleine Oase die wir nicht einfach so aufgeben werden. Durch die Ansiedlung von Gewerbe und die neue Trasse, die direkt am Garten vorbeiführt werden wir durch Abgase, Lärm und Unfallgefährdung so stark belastet, das eine Nutzung nicht mehr möglich ist. Hier wird aber nicht nur mein Garten zerstört, sondern auch ein Freizeit- und Erholungsgebiet für die Einwohner von Borgholzhausen, die Wanderer des Hermannsweges, die Radfahrer, die Mountainbiker und die vielen Läufer. An schönen Tagen haben wir immer weit mehr als 100 Personen gezählt, die diesen Bereich nutzen. Bei der Bürgeranhörung am 11.12.2018 wurde auch über die Entlastung des Stadtkernes durch den LKW-Verkehr von der Firma Bartling gesprochen. Hier geht die Entlastung auf Kosten anderer Bürger und wird noch stärker zunehmen. Die Firma Schüco wird durch die Anbindung des Werksgeländes an den Stadtgraben entlastet. Eine zusätzliche neue Anbindung von Werk 3 wurde von Herren der Firma Schüco nicht gefordert. Durch Ihre Planung soll neues Gewerbe angesiedelt werden. Hierfür wird wertvolles Ackerland und ein Naherholungsgebiet für immer vernichtet. Die wirtschaftliche Entwicklung hat immer mal Höhen und Tiefen erlebt und wird nicht immer auf dem momentanen hohen Niveau bleiben. Mit großem Aufwand ist die alte illegale Mülldeponie abgetragen worden und der Bereich am Pustmühlenbach wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt worden. War im Zuge der neuen Grünbrücke (Naturschutzgebiet) von der Ravensburg / Luistenturm auch notwendig und gut. Aber jetzt will die Stadt direkt angrenzend ein Gewerbegebiet bauen?? Die Stadt Borgholzhausen hat mit Versmold an der Autobahnauffahrt in den letzten Jahren ein riesiges Industriegebiet geschaffen. Die Autobahn A33 hat zusätzlich viel freie Fläche in Anspruch genommen. Und nun geht es weiter in Hamlingdorf. Der Flächenfrass geht weiter! Wir wissen alle dass wir einen von Menschenhand gemachten Klimawandel haben. Wir hinterlassen unseren Nachkommen enorme Mengen an Atommüll und in den ehemaligen Bergwerken im Ruhrgebiet liegen noch tonnenweise	Insofern bezieht sich die Stellungnahme auch eher nachträglich auf die Umsetzung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 12.2. Allen im Bereich des Bebauungsplangebiets „Am Stadtgraben“ betroffenen Eigentümern liegen Kaufangebote seitens der Stadt orientiert an den Bodenrichtwerten und den im Umfeld üblichen Konditionen samt Entschädigung für Aufbauten vor. Auf dieser Basis konnten seitens der Stadt auch bereits einige Grunderwerbe erfolgen und ein weiterer ist in vertraglicher Vorbereitung, die vorgesehene Erschließung des Gebiets und auch angestrebte Nutzung weiter Teile der Flächen ist dadurch gesichert. Wo weiterhin keine Verständigung auf diese aus städtischer Sicht angemessenen Konditionen möglich ist, verbleiben die bisherigen Eigentumsverhältnisse. Dieses zieht für die Eigentümer auf Dauer ggf. die Abrechnung von Anschluss- und Anliegerbeiträgen für durchgeführte Erschließungsmaßnahmen nach sich. Ob zu gegebener Zeit zur Bereinigung der Grundstücksverhältnisse und Umsetzung der satzungsgemäßen Planungen noch ein Umlegungsverfahren durchgeführt wird, obliegt der Entscheidung des Stadtrats. Zu den aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen wie Standortdiskussion, Bedarf, Entwicklung, Verkehr, Wasserwirtschaft etc. wird auf die Erörterung in Teil I verwiesen. **<u>Beschlussvorschlag</u>:** **Die Flächenrücknahme der 20. FNP-Änderung betrifft den bereits als gewerbliche Baufläche dargestellten Gartenbereich der Einwendung nicht direkt und wird beibehalten.**

	PCB und andere Gifte. Es geht immer weiter so. Keiner will sich einschränken oder zu mindestens mit dem Erschaffenen zufrieden sein, Immer mehr, mehr, mehr. Unsere Nachfahren werden uns verfluchen, wenn Sie später noch mehr Industriebrachen verwalten und rückbauen (siehe ehemaliges Poppenburg-Gelände und an der Kreuzung Borgholzhausen Bahnhof), unseren Müll entsorgen müssen und auf den Kosten sitzen bleiben. Es ist natürlich viel billiger unbelastetes wertvolles Natur- und Ackerland zu kaufen als alte Industriegebäude abzureißen und zu entsorgen. Auch die Unwetter und Starkregenereignisse in der Eifel, die als Folge der Klimaveränderung passierten, sollten doch allen aufzeigen das ein grundlegendes Umdenken stattfinden muss. Von dem erlebten Wassernotstand hier in Borgholzhausen hat die Stadtverwaltung leider auch keine Lehre gezogen. Immer weiter so. Flächen versiegeln und damit die Grundwasserbildung verringern. Der Bebauungsplan beeinträchtigt meine Interessen und die vieler Bürger. **Ich beantrage daher den gesamten Bebauungsplan zu verwerfen.**	